

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1991

MONTAG, 2. DEZEMBER 1991

Nr. 48

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	Immissionsschutz; hier: Ausfüllung der Dynamisierungsklauseln nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft	2662
2638	2653	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1992		2663
2638		im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ...
		2664
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Die Regierungspräsidien
Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung	Großgeräteplanung; hier: Standortbestimmung für einen Computertomographen am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden	DARMSTADT
2643	2654	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung der Ruhrgas AG, Essen, DN 300, PN 80, von Groß-Umstadt (Hessen) nach Großostheim (Bayern) im Abschnitt von Groß-Umstadt bis Schaaheim
Hessisches Ministerium der Finanzen	Großgeräteplanung; hier: Standortbestimmung für einen Kernspintomographen an den Städtischen Kliniken Darmstadt	2666
Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu §§ 70, 71, 79, 80 und 100 LHO; hier: Änderung der VV zu §§ 70, 71, 79, 80 und 100 LHO	2654	Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main 80
2649		2666
Hessisches Kultusministerium	Großgeräteplanung; hier: Standortbestimmung für einen Linksherzkathetermeßplatz am Kreiskrankenhaus in Wetzlar	Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
Auflösung des Zweckverbandes Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinden Lohfelden und Vollmarshausen	2654	2666
2649	Großgeräteplanung; hier: Standortbestimmung für einen Kernspintomographen am Städtischen Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst	GIESSEN
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	2654	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Lumdatal bei Allendorf“
Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Gießen vom 14. 11. 1991		2666
2650	Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen	Vorhaben der Firma Bänninger GmbH, 6300 Gießen
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	Beschlüsse des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen über die Grundrechtsklagen von Eltern und Schülern auf Einrichtung einer Klasse 5 an einem Gymnasium (hier: Subsidiarität des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof)	2670
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton	2654	KASSEL
2650	Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten durch Verfahrensverzögerung bei der Erledigung strafvollzugsrechtlicher Anträge und Petitionen	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelberg bei Hofgeismar“ vom 4. 11. 1991
Versorgungsleitungen; hier: Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen	2657	2670
2651	Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen im einstweiligen Verfügungsverfahren von Schülern gegen die Änderung der Pflichtstundenverordnung vom 12. 6. 1991	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenstein bei Affoldern“ vom 4. 11. 1991
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraßen 3239 und 3466 sowie der Kreisstraße 59 in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis	2659	2674
2652	Personalnachrichten	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 14. 11. 1991
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten	2678
	2661	Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“ vom 4. 11. 1991
		2680
		Buchbesprechungen
		2685
		Öffentlicher Anzeiger
		2686
		Öffentliche Ausschreibungen
		2694
		Stellenausschreibungen
		2696

1070

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 12. September 1989 ausgestellte Ausweis Nr. 03377 von Frau N. Esin Yücekayali, Ehefrau des Attachés Ferhat Yücekayali des Türkischen General-

konsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. November 1991

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/05
StAnz. 48/1991 S. 2638

1071

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1992

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für das Jahr 1992 in der Fassung, die der Ausschuß für Fortbildung im Umlaufverfahren gebilligt hat, bekannt.

Teil I — Allgemeine zentrale Fortbildung

Termin	Zielgruppe	Gesamtt h e m a (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
20.1. bis 22.1.1992 Nr. 357 Heppenheim	Personalsachbearbeiter/innen sowie beurlaubte Angehörige der Zielgruppe	PERSONALWESEN: Beamtenrecht - Laufbahnvorschriften - (Seminar)	Hessische Laufbahnvorschriften kennen; Unterschied zwischen Laufbahnbeamten, Beamten besonderer Fachrichtungen und anderen Bewerbern verstehen; Möglich- keiten der Anerkennung der Gleichwer- tigkeit von Laufbahnen überblicken; Ausnahmeregelungen kennen und die Vorschriften über die Entscheidungs- kompetenz beherrschen.
10.2. bis 12.2.1992 Nr. 358 Rauisch- holzhausen	Dienststellenleiter/innen u.ä. Führungskräfte	PERSONALWESEN: Anwendung des Schwerbehin- dertenrechts (Seminar)	Probleme der Behinderten im Arbeits- leben verstehen und sich für Einglie- derung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwer- behinderten nutzen
24.2. bis 26.2.1992 Alsfeld	Maßnahme für Schwerbehinderte	Lehrgang 1. Woche siehe Teil II	
9.3. bis 12.3.1992 Nr. 359 Alsfeld	Dienststellenleiter/innen u.ä. Füh- rungskräfte, die als Vertreter i.S. des HPVG in Betracht kommen, insbe- sondere aus Fachbehörden und -ämtern	ZUSAMMENARBEIT MIT DER PERSONALVERTRETUNG (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Beteiligung von Mitarbeitervertre- tungen, insbesondere im öffentlichen Sektor, überblicken; die Entwicklung des HPVG kennen; die Vorschriften der novellierten Fassung beherrschen und anwenden können; die vorgesehenen Beteiligungsformen im Sinne vertrauens- voller Zusammenarbeit nutzen können
23.3. bis 27.3.1992 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	Lehrgang 2. Woche siehe Teil II	
30.3. bis 2.4.1992 Nr. 360 Heppenheim	Dienststellenleiter/innen u.ä. Füh- rungskräfte, die als Vertreter i.S. des HPVG in Betracht kommen, insbe- sondere aus Fachbehörden und -ämtern	ZUSAMMENARBEIT MIT DER PERSONALVERTRETUNG (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Beteiligung von Mitarbeitervertre- tungen, insbesondere im öffentlichen Sektor, überblicken; die Entwicklung des HPVG kennen; die Vorschriften der novellierten Fassung beherrschen und anwenden können; die vorgesehenen Beteiligungsformen im Sinne vertrauens- voller Zusammenarbeit nutzen können
27.4. bis 29.4.1992 Nr. 361 Dorfweil	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	
4.5. bis 6.5.1992 Hessisch- Lichtenau	Maßnahme für Schwerbehinderte	Lehrgang 3. Woche siehe Teil II	

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
18.5. bis 22.5.1992 Nr. 362 Hilders	Führungskräfte, Angehörige des höheren Dienstes folgender Ressorts: Hess. Landtag, Staatskanzlei, HMDIuE, HMDf, HMDJ, HKM, HMWK; Verwaltungsschulverband, Hess. Städte- und Gemeindebund, Hess. Landkreistag	RHETORIK: Gespräche, Verhandlungen und Reden (Seminar) (mit Videoaufzeichnungen)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- oder Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können; Redebeiträge zielorientiert vorbereiten und erfolgreich halten können; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
18.5. bis 22.5.1992 Nr. 363 Neukirchen	Maßnahme für Schwerbehinderte	siehe Teil II	
1.6. bis 3.6.1992 Nr. 364 Rotenburg	Dienststellen- oder Betriebsleiter/innen im öffentlichen Sektor	ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERHEIT IN ÖFFENTLICHEN VERWALTUNGEN UND EINRICHTUNGEN (Seminar)	Die wesentlichen Bestimmungen und Vorschriften (insbesondere das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure u.a. Fachkräfte für Arbeitssicherheit -ASiG- und die Unfallverhütungsvorschriften kennen und anwenden können; Leitungs- und Berichtspflichten in Fragen der Arbeitssicherheit wahrnehmen können; Aufgaben und Funktionsweise des Arbeitsschutzausschusses kennen; mit den sonstigen für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zuständigen Personen vertrauensvoll zusammenarbeiten
1.6. bis 5.6.1992 Weschnitz	Maßnahme für Schwerbehinderte	Lehrgang 4. Woche siehe Teil II.	
15.6. bis 17.6.1992 Nr. 365 Limburg	Personalreferent(inn)en, -dezernent(inn)en und -sachbearbeiter/innen, Beauftragte für die Schwerbehinderten	PERSONALWESEN: Anwendung des Schwerbehindertenrechts (Seminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschl. Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend - auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung- beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
3.8. bis 5.8.1992 Nr. 366 Naurod	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	
3.8. bis 7.8.1992 Nr. 367 Rotenburg	Führungskräfte, Angehörige des höheren Dienstes folgender Ressorts: HMWVT, HMUEu Bundesangelegenheiten, HMFAS, HMJFG, HMLWLFN, Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund; Hess. Datenschutzbeauftragter, Hess. Rechnungshof, LPA, Hess. Städtetag	RHETORIK: Gespräche, Verhandlungen und Reden (Seminar) (mit Videoaufzeichnungen)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- oder Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können; Redebeiträge zielorientiert vorbereiten und erfolgreich halten können; Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
17.8. bis 21.8.1992 Nr. 368 Limburg	Personalreferent(inn)en, dezernent(inn)en und -sachbearbeiter/innen	ALTERSSICHERUNG FÜR BEAMTE, ANGESTELLTE UND ARBEITER/INNEN (Seminar)	Die Versorgungssysteme für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen kennen, versorgungsrechtliche Vorschriften für Beamte und Hinterbliebene anwenden können; Auskünfte zum Beitrags- und Hinweise zum Leistungsrecht der Versorgung für Arbeitnehmer/innen geben können; Rechtsgrundlagen einschl. Rechtsprechung zur Versorgung kennen

Termin	Zielgruppe	GesamttHEMA (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
31.8. bis 3.9.1992 Nr. 369 Heppenheim (Bergstr.)	Beschäftigte des höheren Dienstes ohne juristische Vorbildung (vorzugsweise mit naturwissenschaftlicher, technischer, schulfachlicher oder sozialwissenschaftlicher Vorbildung)	VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHT (Seminar)	Verwaltungs- und -verfahrensrecht kennen und anwenden können; Zusammenhänge zwischen Entscheidungsverfahren und -inhalten verstehen; das Verwaltungsstreitverfahren überblicken können.
7.9. bis 9.9.1992 Nr. 370 Limburg	Datenschutzbeauftragte, insbesondere aus dem nachgeordneten Bereich	ANFORDERUNGEN DER DATENSCHUTZGESETZE AN DIE VERWALTUNGEN (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen.
7.9. bis 11.9.1992 Nr. 371 Arnoldshain	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	
23.9. bis 25.9.1992 Nr. 372 Arnoldshain	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	
28.9. bis 2.10.1992 Nr. 373 Neukirchen	Nebenamtliche Dozent(inn)en in der Aus- und Fortbildung	AUS- UND FORTBILDUNG Methodik und Didaktik (Seminar)	Grundzüge der Lehrinhaltsplanung verstehen; unterschiedliche Vermittlungsmethoden beherrschen und dem Lernzweck entsprechend einsetzen können; verschiedene Methoden in Lehrveranstaltungen einsetzen können; Gruppenprozesse beobachten und das eigene Verhalten steuern können.
19.10. bis 23.10.1992 Nr. 374 Heppenheim	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	
2.11. bis 6.11.1991 Hessisch- Lichtenau	Führungs(nachwuchs)kräfte des höheren Dienstes mit mehreren Mitarbeitern	LEHRGANG ZUR VERWALTUNGSFÜHRUNG Grundlagen und ausgewählte organisatorische und technische Aspekte der Führung (Lehrgang) 1. Abschnitt	Anforderungen an und Aufgaben von Führungskräften kennen; Managementmodelle und die Handhabung von Führungsgrundsätzen überblicken; das eigene Führungsverhalten analysieren, Führungsstile kennen und situationsgerecht anwenden können; Arbeitstechniken beherrschen und im eigenen Arbeitsbereich einsetzen können; ausgewählte Führungsinstrumente mit ihrem psychologischen und soziologischen Hintergrund kennen; Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen und anwenden können; Einstellungs- und Beurteilungsgespräche führen können; Reden vorbereiten und Sitzungen leiten können;
2.11. bis 6.11.1992 Nr. 375 Zwesten	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	
9.11. bis 13.11.1992 Nr. 376 Wiesbaden	Referent/innen, die mit Vorbereitung und Betreuung von Gesetzgebungs-/Normsetzungsverfahren betraut sind oder werden sollen; Parlaments-, Bundesrats- und EG-Referenten/innen; Sachbearbeiter/innen in Parlamentsreferaten sowie beurlaubte Angehörige der Zielgruppe	PARLAMENTARISMUS UND GESETZGEBUNGSLEHRE (Seminar) 1. Teil	Politikwissenschaftliche Einsichten zur Gesetzgebung im demokratischen Bundesstaat reflektieren; den Gang der Gesetz- und Normgebung beherrschen; allgemeine Anforderungen an Gesetze und Verordnungen kennen und beachten; Normsetzungsinitiativen aus dem eigenen Tätigkeitsbereich kompetent durch LT begleiten und Wirkungsweise der Norm bewerten können; die Arbeitsweise des Hessischen Landtags verstehen sowie Möglichkeiten zur Bereinigung der Normenflut kennen und berücksichtigen

Termin	Zielgruppe	Gesamtt h e m a (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
23.11. bis 27.11.1992 Nr. 377 Heppenheim	Maßnahme für Schwerbehinderte	Seminar siehe Teil II	
7.12. bis 9.12.1992 Nr. 378 Limburg	Personalsachbearbeiter/innen, Organisationssachbearbeiter/innen	PERSONALWESEN: Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Bürokommunikation: PC im Personalbereich (Seminar)	Stand und Entwicklung der Bürotechnik überblicken, Software für Anwendung im Personalwesen kennen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequen- zen moderner Büroautomaten abschätzen können; einschlägige Rechtsvorschriften (DSG, HPVG) sowie Verfahrensvorgaben (LAA) beherrschen; Erfahrungsaustausch über einschlägige Fragen
	Nachrücker:		
	Vorgesetzte mit Verantwortung für eine größere Gruppe von Beschäf- tigten; Beschäftigte des höh. und geh. Dienstes im Personalbereich; Mitglieder von Personalvertretungen	AUSGEWÄHLTE PROBLEME DER PERSONALFÜHRUNG: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Individuelle und soziale Ursachen des Alkoholismus kennen; Phasen und Anzei- chen von Alkoholismus erkennen können; Folgen des Alkoholmißbrauchs und Aus- wirkungen auf Arbeitsverhalten und -leistung kennen; Einrichtungen über- blicken, die Beratung oder Therapie anbieten; sich bei konkreten Anlässen angemessen verhalten und Beratungsge- spräche führen können; disziplinar- rechtliche u.a. Vorschriften korrekt anwenden können.
	Referent(inn)en aus den Mini- ster:(innen)büros sowie Fachre- ferent(inn)en der Ressorts, die eng mit dem M-Bereich zusammenarbeiten	FRAGEN DER ZUSAMMENARBEIT (Wochenend-Workshop)	Grundregeln der Kooperation und Kommu- nikation im Bereich Management anwen- den; Führungsmethoden kennen, sich situationsgerecht verhalten; Probleme in der Zusammenarbeit mit den Fachrefe- rent(inn)en analysieren und lösen
	Mitglieder von Prüfungsausschüssen, die Laufbahn- und Staatsprüfungen abnehmen	AUS- UND FORTBILDUNG: Prüfungsmethodik und -psychologie (Seminar)	Laufbahn- und Staatsprüfungen in ihren schriftlichen und mündlichen Teilen. planen, durchführen und auswerten können; Prüfungsrecht kennen und Spruchpraxis zum Prüfungswesen über- blicken.

Teil II - Ergänzende Maßnahmen für SCHWERBEHINDERTE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Termin	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
24.2. bis 26.2.1992 Alsfeld	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Dienst und ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 1. Woche	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
23.3. bis 27.3.1992 Neukirchen	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Dienst und ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 2. Woche	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
27.4. bis 29.4.1992 Nr. 361 Dorfweil	Schwerbehinderte Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes	Erlernen aktiver Entspannung und Stressbewältigung (Seminar)	Methoden der Stressbewältigung kennenlernen; Problemlösungsstrategien entwickeln können; Entspannungstechniken kennen und anwenden
4.5. bis 6.5.1992 Hessisch- Lichtenau	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Dienst und ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 3. Woche	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
18.5. bis 22.5.1992 Nr. 363 Neukirchen	Schwerbehinderte Beschäftigte des gehobenen und mittleren Dienstes	RHETORIK: Gespräche, Verhandlungen (mit Video) (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- und Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Gespräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können, Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
1.6. bis 5.6.1992 Weschnitz	Schwerbehindertenvertrauensleute ohne Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Dienst und ohne längere Erfahrung im Personalbereich	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Lehrgang) 4. Woche	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Behinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personalwirtschaft erlangen; Anliegen der Schwerbehinderten geschickt vertreten und dabei selbstsicher und aggressionsfrei auftreten können
3.8. bis 5.8.1992 Nr. 366 Naurod	Schwerbehinderte Beschäftigte des mittleren und einfachen Dienstes	Erlernen aktiver Entspannung und Stressbewältigung (Seminar)	Methoden der Stressbewältigung kennenlernen; Problemlösungsstrategien entwickeln können; Entspannungstechniken kennen und anwenden

Termin	Zielgruppe	Gesamtt h e m a (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
7.9. bis 11.9.1992 Nr. 371 Arnoldshain	Schwerbehinderte Beschäftigte des gehobenen und mittleren Dienstes	RHETORIK: Gespräche, Verhandlungen (mit Video) (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommuni- kation kennen; Gesprächs- und Verhand- lungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- und Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Ge- spräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können, Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
23.9. bis 25.9.1992 Nr. 372 Arnoldshain	Schwerbehinderte Beschäftigte des höheren und gehobenen Dienstes	Erlernen aktiver Entspannung und Streßbewältigung (Seminar)	Methoden der Streßbewältigung kennen- lernen; Problemlösungsstrategien ent- wickeln können; Entspannungstechniken kennen und anwenden
19.10. bis 23.10.1992 Nr. 374 Heppenheim	Erstmals gewählte Schwerbehinder- tenvertrauensleute oder deren erstmals gewählte Vertreter/innen	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Seminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehin- derte und die Möglichkeiten der Einbe- ziehung bzw. Hilfen durch die Haupt- fürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen
2.11. bis 6.11.1992 Nr. 375 Zwesten	Schwerbehinderte Beschäftigte des gehobenen und mittleren Dienstes	RHETORIK: Gespräche, Verhandlungen (mit Video) (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommuni- kation kennen; Gesprächs- und Verhand- lungstechniken kennen und anwenden können; Strategien und Taktik der Gesprächs- und Verhandlungspartner erkennen; eigene Strategien für Ge- spräche und Verhandlungen entwickeln und einsetzen können, Methoden zur Bekämpfung von Lampenfieber anwenden können
23.11. bis 27.11.1992 Nr. 377 Heppenheim	Erstmals gewählte Schwerbehinder- tenvertrauensleute oder deren erstmals gewählte Vertreter/innen	Schwerbehindertenrelevante Vorschriften im öffentlichen Dienst (Seminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwerbehindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwerbehin- derte und die Möglichkeiten der Einbe- ziehung bzw. Hilfen durch die Haupt- fürsorgestellen, die Arbeits- und Versorgungsverwaltung kennen

Anmerkung:

Interessenten/innen an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das LPA — vgl. Rundschreiben vom 30. Januar 1986 (StAnz. 1986, S. 342).

Sollten beurlaubte Beschäftigte Seminare besuchen wollen bzw. Kinderbetreuung gewünscht werden, verweise ich für die Kostenübernahme auf meinen Erlaß vom 1. August 1989 (StAnz. 36/1989 S. 1846 ff.).

Wiesbaden, 18. November 1991

Landespersonalamt Hessen
II

StAnz. 48/1991 S. 2638

1072

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

**Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der
Verwaltung**

Bezug: Personalkostentabellen für das Jahr 1990 vom 12. De-
zember 1990 (StAnz. S. 2914)

Die ab 1. Januar 1991 gültigen Personalkostentabellen mit Erläu-
terungen gebe ich hiermit bekannt. Sie wurden auf Grund des
Kabinettsbeschlusses vom 15. Juli 1976 fortgeschrieben.

Wiesbaden, 18. November 1991

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
I A 42 — 3 v

StAnz. 48/1991 S. 2643

BEAMTE

DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1991

Tabelle 1 *)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	51.422	73.050	4.285	6.088	986	1.401
A 4	55.059	77.233	4.588	6.436	1.056	1.481
A 5 S 2)	56.108	78.440	4.676	6.537	1.076	1.504
A 5 Z 3)	58.150	80.787	4.846	6.732	1.115	1.549
Einfacher Dienst	57.248	79.750	4.771	6.646	1.098	1.529
A 5	48.752	69.980	4.063	5.832	935	1.342
A 6	54.222	76.271	4.519	6.356	1.040	1.463
A 7	58.780	81.512	4.898	6.793	1.127	1.563
A 8	68.745	92.972	5.729	7.748	1.318	1.783
A 9 S 2)	79.845	105.737	6.654	8.811	1.531	2.028
A 9 Z 3)	86.213	113.060	7.184	9.422	1.653	2.168
Mittlerer Dienst	70.799	95.333	5.900	7.944	1.358	1.828
A 9	64.504	88.095	5.375	7.341	1.237	1.689
A 10	77.366	102.886	6.447	8.574	1.484	1.973
A 11	88.342	115.509	7.362	9.626	1.694	2.215
A 12 4)	95.171	123.361	7.931	10.280	1.825	2.366
A 13 S 2) 4)	104.867	134.513	8.739	11.209	2.011	2.580
A 13 Z 3)	117.036	148.506	9.753	12.375	2.245	2.848
Gehobener Dienst	93.495	121.434	7.791	10.120	1.793	2.329
A 13	100.660	129.674	8.388	10.806	1.930	2.487
A 14	117.947	149.554	9.829	12.463	2.262	2.868
A 15	133.042	166.913	11.087	13.909	2.551	3.201
A 16	149.089	185.367	12.424	15.447	2.859	3.555
A 16 Z 3)	157.771	195.352	13.148	16.279	3.026	3.746
B 2	158.323	195.986	13.194	16.332	3.036	3.759
B 3	167.739	206.815	13.978	17.235	3.217	3.966
B 4	175.854	216.148	14.655	18.012	3.373	4.145
B 5	186.514	228.406	15.543	19.034	3.577	4.380
B 6	200.118	244.051	16.677	20.338	3.838	4.680
B 7	208.895	254.145	17.408	21.179	4.006	4.874
Höherer Dienst	117.069	148.545	9.756	12.379	2.245	2.849
Zusammen	90.006	117.422	7.501	9.785	1.726	2.252

- *) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweise der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen
- 1) Arbeitsplatzkosten (12.100 DM) zuzüglich indirekte Kosten (15 % der Personal- und Arbeitsplatzkosten)
- 2) Spitzenamt der Laufbahngruppe
- 3) A 16, A 13, A 9 bzw. A 5 mit Zulage
- 4) Einschließlich Lehrer

BEAMTE

DURCHSCHNITTLLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1991

Tabelle 2 *)

Besoldungsgruppe Laufbahngruppe	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
A 3	251	356	32,60	46,30	0,54	0,77
A 4	269	377	34,90	48,90	0,58	0,82
A 5 S 2)	274	383	35,50	49,70	0,59	0,83
A 5 Z 3)	284	394	36,80	51,20	0,61	0,85
Einfacher Dienst	279	389	36,30	50,50	0,60	0,84
A 5	238	341	30,90	44,30	0,51	0,74
A 6	264	372	34,40	48,30	0,57	0,81
A 7	287	398	37,20	51,60	0,62	0,86
A 8	335	454	43,60	58,90	0,73	0,98
A 9 S 2)	389	516	50,60	67,00	0,84	1,12
A 9 Z 3)	421	552	54,60	71,60	0,91	1,19
Mittlerer Dienst	345	465	44,90	60,40	0,75	1,01
A 9	315	430	40,90	55,80	0,68	0,93
A 10	377	502	49,00	65,20	0,82	1,09
A 11	431	563	56,00	73,20	0,93	1,22
A 12 4)	464	602	60,30	78,20	1,00	1,30
A 13 S 2) 4)	512	656	66,40	85,20	1,11	1,42
A 13 Z 3)	571	724	74,10	94,10	1,24	1,57
Gehobener Dienst	456	592	59,20	76,90	0,99	1,28
A 13	491	633	63,80	82,20	1,06	1,37
A 14	575	730	74,70	94,70	1,25	1,58
A 15	649	814	84,30	105,70	1,40	1,76
A 16	727	904	94,40	117,40	1,57	1,96
A 16 Z 3)	770	953	99,90	123,80	1,67	2,06
B 2	772	956	100,30	124,20	1,67	2,07
B 3	818	1.009	106,30	131,00	1,77	2,18
B 4	858	1.054	111,40	136,90	1,86	2,28
B 5	910	1.114	118,20	144,70	1,97	2,41
B 6	976	1.190	126,80	154,60	2,11	2,58
B 7	1.019	1.240	132,30	161,00	2,21	2,68
Höherer Dienst	571	725	74,20	94,10	1,24	1,57
Zusammen	439	573	57,00	74,40	0,95	1,24

- *) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweise der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen
- 1) Arbeitsplatzkosten (12.100 DM) zuzüglich indirekte Kosten (15 % der Personal- und Arbeitsplatzkosten)
- 2) Spitzenamt der Laufbahngruppe
- 3) A 16, A 13, A 9 bzw. A 5 mit Zulage
- 4) Einschließlich Lehrer

ANGESTELLTE

DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1991

Tabelle 1 *)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
X	44.281	64.838	3.690	5.403	849	1.243
IX b	42.483	62.770	3.540	5.231	815	1.204
IX a	47.581	68.633	3.965	5.719	913	1.316
VIII	45.270	65.975	3.772	5.498	868	1.265
VII	49.594	70.948	4.133	5.912	951	1.361
VI b	55.591	77.845	4.633	6.487	1.066	1.493
V c	59.866	82.761	4.989	6.897	1.148	1.587
V b	65.938	89.743	5.495	7.479	1.265	1.721
IV b	71.044	95.616	5.920	7.968	1.362	1.834
IV a	80.125	106.058	6.677	8.838	1.537	2.034
III	88.422	115.601	7.369	9.633	1.696	2.217
II b	89.558	116.907	7.463	9.742	1.718	2.242
II a	82.373	108.644	6.864	9.054	1.580	2.084
I b	97.087	125.566	8.091	10.464	1.862	2.408
I a	109.199	139.494	9.100	11.624	2.094	2.675
I	124.869	157.515	10.406	13.126	2.395	3.021
Zusammen	64.516	88.109	5.376	7.342	1.237	1.690

Tabelle 2 *)

Vergütungsgruppe BAT	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM	ohne AK DM	mit AK 1) DM
1	2	3	4	5	6	7
X	216	316	28,10	41,10	0,47	0,68
IX b	207	306	26,90	39,80	0,45	0,66
IX a	232	335	30,10	43,50	0,50	0,72
VIII	221	322	28,70	41,80	0,48	0,70
VII	242	346	31,40	44,90	0,52	0,75
VI b	271	380	35,20	49,30	0,59	0,82
V c	292	404	37,90	52,40	0,63	0,87
V b	322	438	41,80	56,90	0,70	0,95
IV b	347	466	45,00	60,60	0,75	1,01
IV a	391	517	50,80	67,20	0,85	1,12
III	431	564	56,00	73,20	0,93	1,22
II b	437	570	56,70	74,10	0,95	1,23
II a	402	530	52,20	68,80	0,87	1,15
I b	474	613	61,50	79,50	1,03	1,33
I a	533	680	69,20	88,40	1,15	1,47
I	609	768	79,10	99,80	1,32	1,66
Zusammen	315	430	40,90	55,80	0,68	0,93

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweise der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Arbeitsplatzkosten (12.100 DM) zuzüglich indirekte Kosten (15 % der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

ARBEITER +)

DURCHSCHNITTLICHE PERSONALKOSTEN IN DER HESSISCHEN LANDESVERWALTUNG
IM JAHRE 1991

Tabelle 1 *)

Lohngruppe 1) MTL	Pro Jahr		Pro Monat		Pro Woche	
	ohne AK DM	mit AK 2) DM	ohne AK DM	mit AK 2) DM	ohne AK DM	mit AK 2) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	44.353	64.921	3.696	5.410	851	1.245
1 a	46.056	66.879	3.838	5.573	883	1.283
2	45.422	66.150	3.785	5.512	871	1.269
2 a	47.761	68.840	3.980	5.737	916	1.320
3	48.913	70.165	4.076	5.847	938	1.346
3 a	60.085	83.013	5.007	6.918	1.152	1.592
4	50.727	72.251	4.227	6.021	973	1.386
4 a	51.343	72.960	4.279	6.080	985	1.399
5	55.093	77.272	4.591	6.439	1.057	1.482
5 a	59.198	81.993	4.933	6.833	1.135	1.572
6	58.776	81.508	4.898	6.792	1.127	1.563
6 a	63.595	87.049	5.300	7.254	1.220	1.669
7	61.794	84.978	5.149	7.081	1.185	1.630
7 a	62.483	85.771	5.207	7.148	1.198	1.645
8	63.609	87.066	5.301	7.255	1.220	1.670
8 a	67.572	91.622	5.631	7.635	1.296	1.757
Zusammen	53.852	75.845	4.488	6.320	1.033	1.455

Tabelle 2 *)

Lohngruppe 1) MTL	Pro Tag		Pro Stunde		Pro Minute	
	ohne AK DM	mit AK 2) DM	ohne AK DM	mit AK 2) DM	ohne AK DM	mit AK 2) DM
1	2	3	4	5	6	7
1	216	317	28,10	41,10	0,47	0,69
1 a	225	326	29,20	42,40	0,49	0,71
2	222	323	28,80	41,90	0,48	0,70
2 a	233	336	30,30	43,60	0,50	0,73
3	239	342	31,00	44,50	0,52	0,74
3 a	293	405	38,10	52,60	0,63	0,88
4	247	352	32,10	45,80	0,54	0,76
4 a	250	356	32,50	46,20	0,54	0,77
5	269	377	34,90	49,00	0,58	0,82
5 a	289	400	37,50	51,90	0,63	0,87
6	287	398	37,20	51,60	0,62	0,86
6 a	310	425	40,30	55,10	0,67	0,92
7	301	415	39,10	53,80	0,65	0,90
7 a	305	418	39,60	54,30	0,66	0,91
8	310	425	40,30	55,20	0,67	0,92
8 a	330	447	42,80	58,00	0,71	0,97
Zusammen	263	370	34,10	48,00	0,57	0,80

+) Ohne PKW-Fahrer und medizinische Bademeister

*) Wegen der unterschiedlichen Berechnungsweise der Tabellen 1 und 2 vergleiche Nr. 1 der Erläuterungen

1) Seit 1991 neue Lohngruppen (siehe Nr. 2.1 c der Erläuterungen)

2) Arbeitsplatzkosten (12.100 DM) zuzüglich indirekte Kosten (15 % der Personal- und Arbeitsplatzkosten)

Erläuterungen zu den Personalkostentabellen für das Jahr 1991

1. Die Tabellen weisen die durchschnittlichen Personalkosten — ohne und mit Arbeitsplatzkosten — getrennt für Beamte, Angestellte und Arbeiter aus. Die Zahlen beruhen auf den ab 1. März 1991 gültigen gesetzlichen und ab 1. Januar 1991 gültigen tariflichen Bestimmungen. Abweichungen gegenüber den Tarifen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände bleiben aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt. Die Kostenwerte für jede Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sind in Tabelle 1 für ein Jahr, einen Monat und eine Woche, in Tabelle 2 für einen Tag, eine Stunde und eine Minute angegeben. Die Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagesbeträge sind auf volle DM, die Stundenbeträge auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Die Tabellen 1 und 2 unterscheiden sich nach der Methode ihrer Berechnung. Ausgangsbasis für die Ermittlung der Werte in beiden Tabellen sind die nach Nr. 2 berechneten Jahreskosten.

Die Angaben in Tabelle 1 sind in der Weise ermittelt worden, daß die Jahreskosten durch die Zahl der Monate (12) sowie durch die Zahl der Wochen (52 $\frac{1}{2}$) geteilt worden sind. Ausfallzeiten, wie dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaub usw. sind nicht berücksichtigt.

In Tabelle 2 sind die Jahreskosten durch die 1991 tatsächlich zu leistenden 205 Jahresarbeitstage dividiert worden. Die in dieser Tabelle ausgewiesenen Werte enthalten somit neben den Kosten für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Tag, Stunde, Minute) auch die auf den jeweiligen Zeitraum anteilmäßig umgelegten Kosten für die Ausfalltage im Jahre 1991 (dienstfreie Wochenenden, Feiertage, Urlaubstage, Krankheitstage usw.).

Die Zahl der Jahresarbeitstage für 1991 ist ermittelt worden, indem von den 250 Sollarbeitstagen (365 Kalendertage abzüglich 104 Tage für dienstfreie Wochenenden sowie 11 gesetzliche Feiertage) 43 Tage (das sind rd. 17,2% der Sollarbeitstage) für den durchschnittlichen Personalausfall durch Urlaub, Krankheit sowie sonstige Ausfalltatbestände und außerdem die zwei freien Tage zur Arbeitszeitverkürzung abgezogen worden sind.

Wegen der unterschiedlichen Altersstruktur liegen in einigen Fällen die durchschnittlichen Kosten einer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe über dem Durchschnitt der nächsthöheren Gruppe.

2. Die durchschnittlichen Kostenwerte für das Jahr 1991 sind wie folgt ermittelt worden:

2.1 Personalkosten

a) Beamte:

Es sind die im Rahmen von HEPIS (Hessisches Personal-Informationssystem) vorgenommenen Auswertungen aus der Besoldungsdatei für den Monat Juli 1991 zugrunde gelegt worden. Aus Gründen des Datenschutzes sind die Besoldungsgruppen B 8, B 9, B 10 und A 10 S ausgenommen. Der monatliche Durchschnittswert jeder Besoldungsgruppe umfaßt neben den tatsächlich gezahlten Grundgehältern und Ortszuschlägen Zulagen, Aufwandsentschädigungen sowie vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage). Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Besoldungsgruppe setzt sich zusammen aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1991 (somit ist auch die jährliche Sonderzuwendung — 100% eines Brutto-Monatsgehältes — berücksichtigt) und dem Urlaubsgeld (300,— DM in den Besoldungsgruppen A 9—A 16 und in der Besoldungsordnung B bzw. 450,— DM in den Besoldungsgruppen A 1—A 8) sowie dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Zuschläge für die Versorgung der Beamten:

32,3% des Jahresdurchschnittswerts für jede Besoldungsgruppe.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Gesamtsumme der Versorgungsbezüge (Summe der Obergruppe 43) und der Gesamtsumme der Dienstbezüge der aktiven Beamten (Summe der Gruppen 421 und 422) nach der Haushaltsrechnung 1990.

Zuschläge für sonstige Sozialleistungen:

rd. 4 330,— DM

davon für

Beihilfen, Unterstützungen usw.:

rd. 4 110,— DM.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 44 der Haushaltsrechnung 1990 und der Gesamtzahl der Landesbeamten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1990. In der Obergruppe 44 sind auch die an Versorgungsempfänger gezahlten Beihilfen enthalten, während bei der zugrunde gelegten Zahl der Landesbeamten die Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt sind. Auf diese Weise sind die Kosten für die Beihilfen, die die jetzt aktiven Beamten während ihres Ruhestandes zu erwarten haben, mit erfaßt.

Personalbezogene Sachausgaben, insbesondere Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung, Umzugskostenvergütung usw.:

rd. 220,— DM.

Dieser Wert resultiert aus dem Verhältnis zwischen der Summe der Obergruppe 45 der Haushaltsrechnung 1990 abzüglich Trennungsgeld (geschätzt auf $\frac{1}{2}$ der Gruppe 453) und der Gesamtzahl der Landesbediensteten nach der Personalstandserhebung vom 30. Juni 1990.

b) Angestellte:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1991 zugrunde gelegt worden. Der monatliche Durchschnittswert jeder Vergütungsgruppe umfaßt neben den Grundvergütungen und Ortszuschlägen Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Vergütungsgruppe setzt sich zusammen aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1991 (somit ist auch die jährliche Zuwendung — 100% der monatlichen Bruttovergütung — berücksichtigt) und dem Urlaubsgeld (300,— DM in den Vergütungsgruppen BAT V b — I bzw. 450,— DM in den Vergütungsgruppen BAT X—V c, jeweils zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sowie dem vom Land gezahlten durchschnittlichen Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten — um personalbezogene Sachausgaben von

rd. 220,— DM.

c) Arbeiter:

Es sind die im Rahmen von HEPIS vorgenommenen Auswertungen für den Monat Juli 1991 zugrunde gelegt worden. Der monatliche Durchschnittswert jeder Lohngruppe umfaßt neben den Monatsregellöhnen und Sozialzuschlägen Zulagen, vermögenswirksame Leistungen (ohne Arbeitnehmer-Sparzulage) sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Umlagen zur Zusatzversicherung. Nicht enthalten ist das Kindergeld, das vom Bund gezahlt wird.

Der Jahresdurchschnittswert für jede Lohngruppe setzt sich zusammen aus dem 13fachen des monatlichen Durchschnittswerts nach dem Stand vom Juli 1991 (somit ist auch die jährliche Zuwendung — 100% eines Monatslohns — berücksichtigt) und dem Urlaubsgeld (450,— DM zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) sowie dem vom Land durchschnittlich gezahlten Kindersonderbetrag für den Weihnachtsmonat (50,— DM).

Der so errechnete Jahresdurchschnittswert erhöht sich — wie bei den Beamten und Angestellten — um personalbezogene Sachausgaben von

rd. 220,— DM.

Nach dem Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL für Arbeiter der Länder (StAnz. 1991 S. 1290) werden die Lohngruppen mit arabischen Zahlen bezeichnet. Außerdem wurde ein Zeitaufstieg nach vierjähriger Tätigkeit in sogenannte Zwischenlohngruppen (1 a bis 8 a) eingeführt. Nach § 4 dieses Tarifvertrages wurden die Arbeiter aus den alten in die neuen Lohngruppen übergeleitet, so daß ein Vergleich der Tabelle 1991 mit den Tabellen vergangener Jahre nicht ohne weiteres möglich ist.

2.2 Arbeitsplatzkosten

Die durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten sind für das Jahr 1991 wieder dem vom Bund errechneten Betrag in Höhe von

12 100,— DM

angepaßt und den Personalkosten nach Nr. 2.1 hinzugerechnet worden. In diesem Betrag sind die durchschnittlichen Kosten für einen Büroarbeitsplatz enthalten.

Dabei handelt es sich um die Raumkosten, um laufende Sachkosten, um die Kosten für die Büroausstattung (Abschreibung 12 Jahre) sowie um Investitionskosten (Kfz, Kopierer, Druckmaschinen, Telefonanlage, Informationstechnik).

1073

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu §§ 70, 71, 79, 80 und 100 LHO;

hier: Änderung der VV zu §§ 70, 71, 79, 80 und 100 LHO
Bezug: Runderlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394)

Die in der Anlage aufgeführten Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Hessische Rechnungshof hat nach §§ 103 und 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LHO keine Bedenken erhoben und — soweit erforderlich — sein Einverständnis erklärt.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung sind jeweils durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Wiesbaden, 13. November 1991

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2045 — III B 41
— Gült.-Verz. 4300, 4310, 4316 —
StAnz. 48/1991 S. 2649

Anlage

VV zu § 70

In Nr. 27.3 zu § 70 wird Satz 1 neu gefaßt und lautet:

„Die Nrn. 27.1 und 27.2 gelten sinngemäß für Zusammenstellungen von Einzelbelegen (Nr. 19.2 zu § 71) mit der Maßgabe, daß sie nur vom zuständigen Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung zu unterschreiben sind.“

In Nr. 60.2.3 Sätze 1 und 2 werden die Worte „übergeordnete Kasse“ durch die Worte „zuständige Kasse“ ersetzt; dabei erhält Satz 1 den Zusatz „(Nr. 1.2 zu § 79)“.

In Nr. 61 Satz 3 zu § 70 werden die Worte „(z. B. Landesoberkasse)“ gestrichen.

VV zu § 71

In Nr. 10.1 Satz 1 zu § 71 werden die Worte „und den Landesoberkassen“ gestrichen.

Nr. 19.2 Satz 2 wird ergänzt um „(Nr. 27.3 zu § 70)“.

Nr. 26.1 zu § 71 wird neu gefaßt und lautet:

„Die Landeskassen haben für die Abrechnung mit der zuständigen Kassé (Nr. 1.2 zu § 79) über jeden Monatsabschluß eine Abschlußnachweisung aufzustellen.“

Nr. 26.8 zu § 71 wird neu gefaßt und lautet:

„Die Abschlußnachweisungen dienen der zuständigen Kasse (Nr. 1.2 zu § 79) als Belege für die Übernahme der Einnahmen und Ausgaben in ihre Bücher und zur Abstimmung der Eintragungen im Abrechnungsbuch.“

VV zu § 79

Die Nr. 1 zu § 79 wird neu gefaßt und lautet:

„1 Gliederung der Kassen

1.1 Die Kassen des Landes sind

1.1.1 die Landeskassen (Staatskassen, Finanzkassen, Landesjustizkasse, Gerichtskassen, Universitäts-/Hochschulkassen)

1.1.2 die Landeshauptkasse (Staatshauptkasse Hessen).

1.2 Bei der Geldversorgung (Nr. 60 zu § 70) sowie im Ablieferungsverkehr (Nr. 61 zu § 70) und im Abrechnungsverkehr (Nr. 3.4) ist die Landeshauptkasse als Zentralkasse den Landeskassen übergeordnet; die Gerichtskassen erhalten Kassenbestandsverstärkungen von der Landesjustizkasse und rechnen mit ihr ab.“

In Nr. 3.4 zu § 79 wird in Satz 2 das Wort „Landeshauptkasse“ durch die Worte „zuständigen Kasse (siehe Nr. 1.2)“ ersetzt. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

2.3 Indirekte Kosten

Als Abgeltung sogenannter indirekter Kosten (Kosten der Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeinen Dienste) ist ein Durchschnittswert von 15% der Personal-, Personalneben- und Arbeitsplatzkosten hinzugerechnet worden. Dieser Prozentsatz beruht auf einer Empfehlung des Arbeitskreises der Kostenrechtsreferenten von Bund und Ländern. In der Pauschale sind die Kosten für Hilfskräfte nicht enthalten.

VV zu § 80

In Nr. 8.1 zu § 80 werden die Sätze 2 und 3 neu gefaßt und lauten:
„Er wird durch Zentralrechnungen und die Hauptrechnung erbracht. Die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung sind von der Landeshauptkasse aufzustellen.“

Nr. 8.2 zu § 80 wird gestrichen und erhält den Text „frei“.

In Nr. 8.4 zu § 80 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „sowie nach den durch Oberrechnungen nachgewiesenen Beträgen“ gestrichen.

VV zu § 100

In Nr. 2.1.4 zu § 100 wird vor das Wort „Landessozialgericht“ das Wort „Hessischen“ gesetzt.

Nr. 2.3.2 zu § 100 wird neu gefaßt und lautet:

„die Vorprüfungsstelle (Land) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die von der Staatskasse Darmstadt gelegten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberfinanzdirektion und anderer Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen sowie für die von den Finanzkassen gelegten Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Finanzämter, die Vorprüfungsstelle (Steuer) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die von den Finanzämtern verwalteten Steuern und Abgaben.“

In Nr. 7.6 zu § 100 wird das Wort „Oberrechnungen“ gestrichen.

In Nr. 8.4 zu § 100 werden in Satz 1 das Wort „Oberrechnungen“ und in Satz 2 die Worte „Oberrechnungen oder den“ gestrichen.

Nr. 16.1 Satz 1 zu § 100 wird neu gefaßt und lautet:

„Die Prüfungsbeamten haben festgestellte Fehler und Mängel und gegebenenfalls die Anregungen, wie sie zu beheben sind, in ein(e) Sammelniederschrift/Beanstandungsschreiben nach Muster 1 bzw. in ein Beanstandungsschreiben mit Antwort nach Muster 2 aufzunehmen und für jede Rechnung fortlaufend zu numerieren.“

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1074

Auflösung des Zweckverbandes Jugendarbeit der evangelischen Kirchengemeinden Lohfelden und Vollmarshausen

Die Kirchenvorstände der evangelischen Kirchengemeinden Vollmarshausen und Lohfelden haben in ihren Sitzungen am 11. Juli 1990 und 7. Januar 1991 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) gibt das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Auflösung des Zweckverbandes bekannt.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. November 1991

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/1/11 — 237

StAnz. 48/1991 S. 2649

1075

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Gießen vom 14. November 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen verordnet:

§ 1

Die Essenpreise für Studenten werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. Tellergericht | auf 2,— DM je Portion, |
| 2. Wahlessen I | auf 2,50 DM je Portion, |
| 3. Wahlessen II | auf 3,10 DM je Portion, |
| 4. Wahlessen III | auf 3,70 DM je Portion, |
| 5. Wahlessen IV | auf 4,30 DM je Portion, |
| 6. Wahlessen V | auf 5,30 DM je Portion, |
| 7. Wahlessen VI | auf 6,— DM je Portion und |
| 8. Großer Salatteller mit Ei | auf 4,— DM je Portion. |

Die Essen können durch zusätzliche Beilagen zum Preis von 0,40 DM, 0,50 DM, 0,60 DM, 0,70 DM, 0,80 DM und 1,— DM beliebig ergänzt werden.

§ 2

Die Essenpreise für Hochschulbedienstete werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. Tellergericht | auf 4,— DM je Portion, |
| 2. Wahlessen I | auf 4,50 DM je Portion, |
| 3. Wahlessen II | auf 5,10 DM je Portion, |
| 4. Wahlessen III | auf 5,70 DM je Portion, |
| 5. Wahlessen IV | auf 6,30 DM je Portion, |
| 6. Wahlessen V | auf 7,30 DM je Portion, |
| 7. Wahlessen VI | auf 8,— DM je Portion und |
| 8. Großer Salatteller mit Ei | auf 6,— DM je Portion. |

Die Essen können durch zusätzliche Beilagen zum Preis von 0,40 DM, 0,50 DM, 0,60 DM, 0,70 DM, 0,80 DM und 1,— DM beliebig ergänzt werden.

§ 3

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerkes Gießen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| 1. Tellergericht | auf 3,— DM je Portion, |
| 2. Wahlessen I | auf 3,50 DM je Portion, |
| 3. Wahlessen II | auf 4,10 DM je Portion, |
| 4. Wahlessen III | auf 4,70 DM je Portion, |
| 5. Wahlessen IV | auf 5,30 DM je Portion, |
| 6. Wahlessen V | auf 6,30 DM je Portion, |
| 7. Wahlessen VI | auf 7,— DM je Portion und |
| 8. Großer Salatteller mit Ei | auf 5,— DM je Portion. |

Die Essen können durch zusätzliche Beilagen zum Preis von 0,40 DM, 0,50 DM, 0,60 DM, 0,70 DM, 0,80 DM und 1,— DM beliebig ergänzt werden.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Personal der Verpflegungsbetriebe; soweit an dieses Essen abgegeben werden, handelt es sich um Sachleistungen nach § 68 BAT bzw. Nr. 5 SR 2 f MTL.

§ 4

Die Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Gießen vom 29. Juni 1990 (StAnz. S. 1380 = ABl. S. 999), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1991 (StAnz. S. 236 = ABl. S. 100), wird mit Ablauf des 31. Dezember 1991 aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, 14. November 1991

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/20 (6) — 236
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 48/1991 S. 2650

1076

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

An das
Hessische Landesamt
für Straßenbau
Wiesbaden

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton — ZTV Beton — StB 91 —

Der Bundesminister für Verkehr hat mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1991 vom 30. September 1991 (StB 26/38.56.05 — 15/16 Va 91) — siehe Anlage — die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Einvernehmen mit ihm und den Straßenbaubehörden der Länder im Betreff genannten zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton — ZTV Beton — StB 91 zur Einführung übersandt. Die neugefaßten ZTV Beton StB 91, hier nicht abgedruckt, sind bei der Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, zu beziehen.

Die genannten ZTV — Beton StB 91 werden hiermit zur Anwendung bei der Bauvorbereitung, bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung von entsprechenden Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt.

Gleichzeitig hebe ich die mit allgemeinem Rundschreiben des BMV Nr. 16/1978 und meinem Einführungserlaß vom 29. Januar 1979 (StAnz. S. 389) eingeführten ZTV Beton 78 und die hierzu im Jahre 1980 veröffentlichte Ergänzung: „Fahrbahndecken aus Beton mit Fließmittel“ (StAnz. 1980 S. 1383) hiermit auf. Die im allgemeinen Rundschreiben des BMV Nr. 20/1991 erwähnten Änderungen und Ergänzungen der ZTV Beton, Ausgabe 1982 — nunmehr aufgehoben — wurden nicht veröffentlicht.

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Baulastträger öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung des ZTV Beton StB 91 auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 7. November 1991

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Va 42 — 61 c — 06.11
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 48/1991 S. 2650

Anlage

Der Bundesminister für Verkehr, Bonn, 30. September 1991
StB 26/38.56.05 — 15/16 Va 91

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1991 Sachgebiet 04: Straßenbefestigungen

An die
obersten Straßenbaubehörden
der Länder

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton — ZTV Beton-StB 91 —
Meine Rundschreiben Straßenbau

- Nr. 16/1978 vom 15. Dezember 1978 — StB 26/38.56.05-15.01/26046 Va 78
- Nr. 10/1980 vom 27. Mai 1980 — StB 26/38.56.05-15.01/26015 Va 80
- Nr. 21/1982 vom 22. Juli 1982 — StB 26/38.56.05/26019 Va 82

Mit den vorgenannten Rundschreiben von a) bis c) habe ich „Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton“ ZTV Beton 78 sowie Änderungen bzw. Ergänzungen dazu eingeführt.

Die ZTV Beton 78 wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet. Sie liegen jetzt als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton“ — ZTV Beton-StB 91 — vor. Die Änderung des Titels weist auf den engen Bezug zur VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (ATV) hin.

Einzeln Abschnitten der ZTV Beton-StB 91 sind Hinweise auf die entsprechenden Abschnitte in den ATV vorangestellt. Die betroffenen ATV sind in den Anhängen 2 und 3 der ZTV Beton-StB 91 abgedruckt.

Neu in die ZTV Beton-StB 91 aufgenommen wurde eine Regelung, die es ermöglicht, Mehreinbaudicken der Decke zum Ausgleich von Minderdicken der unter der Decke liegenden Tragschicht heranzuziehen.

Gemäß der Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG), geändert durch die Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 (88/182/EWG) wurde das Notifizierungsverfahren für die ZTV Beton-StB 91 durchgeführt.

Ich führe hiermit die ZTV Beton-StB 91, Ausgabe 1991, für den Bereich der Bundesfernstraßen ein und weise im Hinblick auf die Wertung von Produkten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf den Abschnitt 1. „Allgemeines“ hin.

Die ZTV Beton-StB 91, Ausgabe 1991, ersetzen die

— ZTV Beton 78, Ausgabe 1978

— Ergänzung: Fahrbahndecken aus Beton mit Fließmittel ZTV Beton, Erg. 80

— Änderungen bzw. Ergänzungen der zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien ZTV Beton 78, Ausgabe 1982.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV Beton-StB 91, Ausgabe 1991, bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen; die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Beton-StB 91, Ausgabe 1991, auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Im Auftrag
gez. Lohrberg

1077

Versorgungsleitungen;

hier: Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen

Bezug: Erlaß vom 13. Januar 1981 (StAnz. S. 2847)

Nachstehender Erlaß mit einer Anlage wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 erneut in Kraft gesetzt:

Der Bundesminister für Verkehr hat mit „Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80, Sachgebiet 15: Rechtsprechung und Gesetzgebung“, die zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und den Verbänden der Versorgungswirtschaft erarbeiteten und nachfolgend abgedruckten Richtlinien zur Einführung übersandt. Ich führe diese Richtlinien hiermit zur Anwendung an den vom Land Hessen verwalteten Bundesfern- und Landesstraßen ein. Die Richtlinien sind anzuwenden, wenn Leitungen der öffentlichen Versorgung und dazugehörige Anlagen infolge von Maßnahmen an Straßen auf Kosten des Straßenbausträngers geändert werden. Sie sind auch bei Änderungen von Mineralöl- und Mineralölproduktenleitungen, die den Versorgungsleitungen gleichgestellt sind, anzuwenden.

Den Straßenbausträngern der übrigen öffentlichen Straßen empfehle ich, die Richtlinien ebenfalls anzuwenden.

Wiesbaden, 6. November 1991

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
V a 42/Z a 2 — 63 a — 06.29
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 48/1991 S. 2651

Anlage

Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 In den Fällen, in denen der Straßenbaustränger die Änderungskosten von Leitungen und dazugehörigen Anlagen (Anlagen) zu tragen hat, haben die Versorgungsunternehmen bzw. Träger der Anlagen (VU) nach Maßgabe dieser Richtlinien etwaige Vorteile auszugleichen. Der Ausgleich von Vermögensvorteilen ist nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts zu behandeln. Das Enteignungsrecht erkennt ebenso wie das Schadensersatzrecht eine Entschädigung „neu für alt“ nicht an. Der Anspruch des VU auf Entschädigung beschränkt sich auf einen angemessenen Ausgleich des ihm durch den Eingriff an dem Objekt selbst entstandenen Vermögensnachteils.

1.2 Bei der Feststellung, ob ein Vorteilsausgleich vorzunehmen ist, ist von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Maßgebend ist der Vergleich der wirtschaftlichen Vermögenslage des VU vor und nach der Änderung der Anlage. Die Entschädigung für die Anlage darf den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich wäre, um die Anlage so herzustellen, daß sie wie vor dem Eingriff funktionell genutzt werden kann.

1.3 Mehrkosten einer Veränderung, die auf Veranlassung des VU¹⁾ gelegentlich der Behebung der Folgen des Eingriffs anfallen, hat das VU selbst zu tragen. Als Beispiele kommen in Betracht:

Verwendung aufwendigeren Materials, Vergrößerung der Anlage (Querschnitt, Wandstärke, Länge), zusätzliche Einbauten (Reserverohre, Verzweigungen), Wahl einer anderen Leitungstrasse.

Sind die Mehrkosten derartiger Veränderungen nicht ohne weiteres zu beziffern, ist für die Bemessung der Entschädigung von den Kosten auszugehen, die erforderlich gewesen wären, um den vor dem Eingriff angetroffenen Zustand funktionell wiederherzustellen. Der Kostennachweis ist vom VU zu führen.

2. Vorteilsausgleich

2.1 Unter Vorteil ist ein Vermögenszuwachs zu verstehen, der dem VU in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung der Anlage unabhängig von sonstigen Veränderungen i. S. von Nr. 1.3 entsteht.

2.2 Ein ausgleichender Vorteil besteht, wenn

2.2.1 die Versorgungsanlage als technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit insgesamt erneuert und dadurch die bisherige Nutzungsdauer der Anlage verlängert wird;

2.2.2 Teile der Versorgungsanlage i. S. von Nr. 2.2.1 erneuert werden, sofern diese Teile bei einer späteren Erneuerung der Versorgungsanlage nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgespart werden würden²⁾;

2.2.3 der wirtschaftliche Nutzen der gesamten Versorgungsanlage verbessert wird (z. B. durch größere Dimensionierung, leistungsfähigeres Material, Erweiterung der Versorgungsanlage);

2.2.4 Altbaustoffe gewonnen werden.

2.2.5 Eine technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit i. S. von Nr. 2.2.1 ist gegeben, wenn die Versorgungsanlage innerhalb des Versorgungsnetzes abgetrennt werden kann und selbständig nutzbar ist (z. B. Leitungsverbindungen zwischen zwei Umspannanlagen, Druckregleranlagen, Verteilerkästen, Schiebern, Schächten; Stichleitungen, Hausanschlußleitungen).

Die Verwendung leistungsfähigeren Materials, bedingt durch neue Regeln der Technik oder Ungebräuchlichkeit des bisher verwendeten Materials, führt bei Nr. 2.2.3 dann zu einem ausgleichenden Vorteil, wenn sie den wirtschaftlichen Nutzen der Anlage erhöht. Das gleiche gilt, wenn die Anlage infolge der Anpassung an die Straßenbaumaßnahme in einer anderen technischen Konzeption erstellt werden muß (z. B.

¹⁾ Ein Vorteilsausgleich bei den durch die Straßenbaumaßnahmen veranlaßten Kosten bleibt unberührt.

²⁾ Anhaltspunkte dafür, daß der geänderte Teil der Anlage bei der nächstfälligen Erneuerung der Anlage ausgespart werden kann, sind

- a) die Verwendung höherwertigen Materials,
- b) eine größere Dimensionierung der Anlage, ohne daß Druckverluste auszugleichen wären,
- c) zusätzliche Einbauten zur Erweiterung oder Umstellung des Leitungsbetriebes wie Vorratsrohre, Verzweigungen,
- d) das Vorliegen einer wirtschaftlichen Baustelleneinheit (Losgröße).

Verkabelung einer Freileitung, Führung der Leitung in einem Dükter statt an einer Brücke oder Aufwendungen zum Ausgleich erhöhter Druck- oder Leistungsverluste).

2.3 Ein Vorteil liegt nicht vor, wenn und soweit

- 2.3.1 eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich umgelegt wird;
- 2.3.2 zusätzliche Einbauten wie Schieber, Krümmer, Muffen, Düker, Schächte, Schutzrohre, Mehrfachaufhängungen allein wegen der Straßenbaumaßnahme erforderlich werden;
- 2.3.3 eine Mehrlänge oder ein größerer Querschnitt oder eine größere Wandstärke oder ein höherer Mast nur durch die Straßenbaumaßnahme bedingt ist.

3. Vor- und Nachteile bei Unterhaltung und Betriebsführung sowie sonstige Nachteile

- 3.1 Vor- und Nachteile bei der Unterhaltung und Betriebsführung, die durch den Eingriff in die Anlage entstehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ein erhebliches Maß erreichen. Das kann z. B. bei zusätzlichen Bauwerken wie Dükern, Brücken oder geänderten Leitungstrassen gerechtfertigt sein.
- 3.2 Unberührt von der Regelung dieser Richtlinien bleibt die Geltendmachung von sonstigen Nachteilen (z. B. Wertminderungen der Anlage wegen künftiger größerer Störanfälligkeiten bei zusätzlich erforderlichen Einbauten wie Absperrrichtungen, Muffen, Dükern, Krümmern, Schächten), die durch den Eingriff in die Versorgungsanlage oder in die Straße entstanden sind, bei der Erstattung von Herstellungsbzw. Folgekosten.
- 3.3 Vertragliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere solche über die Erstattung bzw. Tragung von Mehrkosten bei der Unterhaltung, Wartung und dem Betrieb der Anlage bzw. der Straße.

4. Berechnung des ausgleichenden Vorteils in den Fällen Nr. 2.2.1 und 2.2.2

- 4.1 Bei gleichem Wiederbeschaffungswert und gleicher Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage ist der Vorteil nach folgender Formel zu ermitteln, wenn die Restnutzungsdauer der alten Anlage zum Zeitpunkt des Eingriffs 30–80% der Nutzungsdauer beträgt:

$$V = \frac{q^{t-r} - 1}{q^t - 1} \cdot Ke$$

In der Formel bedeuten:

V = Vorteil

q = Zinsfaktor der Kapitalisierung = $1 + \frac{P}{100}$

P = Zinssatz = 6%

t = Nutzungsdauer der Anlage = doppelter AfA-Wert

Als Nutzungsdauer kommt der doppelte Wert der jeweils gültigen Tabelle des Bundesministers der Finanzen „Absetzung für Abnutzung“ (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der dort zugelassenen Abweichungen in Ansatz, sofern bei kathodisch geschützten Anlagen nicht im Einzelfall eine längere Nutzungsdauer nachgewiesen wird.

r = Restnutzungsdauer der Anlage = Zahl der Jahre vom Eingriff bis zum nächsten theoretischen Erneuerungszeitpunkt nach t.

Ke = Kosten der Erneuerung der Anlage (Wiederbeschaffungswert): Das sind vor allem die Kosten für Material, Erd- und Montagetarbeiten, für den Abbruch der alten Anlage unter Berücksichtigung der Schrotterlöse sowie Ingenieurleistungen. Maßnahmen, die das Versorgungsunternehmen allein in eigenem Interesse bei gleicher Gelegenheit durchführt, sind keine Bestandteile des Wiederbeschaffungswertes.

- 4.2 Ist die Nutzungsdauer bereits abgelaufen oder beträgt die Restnutzungsdauer weniger als 30% der Nutzungsdauer, so sind für die Berechnung 30% der Nutzungsdauer anzusetzen, sofern die Anlage voll funktionsfähig ist und auf nicht absehbare Zeit weiter betrieben werden soll.

- 4.3 Beträgt die Restnutzungsdauer der alten Anlage mehr als 80% der Gesamtnutzungsdauer, liegt kein Vorteil vor.

- 4.4 Bei unterschiedlichen Wiederbeschaffungswerten und/oder unterschiedlicher Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage ist der Vorteil nach folgender Formel zu berechnen, wobei der Parameter „r“ im Falle 2.2.2 analog anzuwenden ist.

$$V = \frac{q^{t_a-r}}{q^{t_a}-1} \cdot Ke_a - \frac{1}{q^{t_n}-1} \cdot Ke_n$$

Ergänzend zu den Erläuterungen unter 4.1 bedeuten:

t_a = Nutzungsdauer der alten Anlage

t_n = Nutzungsdauer der neuen Anlage

Ke_a = Kosten der alten Anlage (Wiederbeschaffungswert). Es sind die Kosten anzusetzen, die entstanden wären, wenn die Anlage bezüglich Leistung, Umfang und/oder Material wieder in dem Zustand hergestellt worden wäre, wie sie vor der Veränderung bestanden hat.

Ke_n = Kosten für die Herstellung der neuen Anlage

5. Berechnung des Ausgleichs in den Fällen Nr. 2.2.3 und 3.1

Da eine Ermittlung des Vorteils nach der Berechnungsweise unter Nr. 4 nicht möglich erscheint, ist hierüber im Einzelfall eine Vereinbarung zu treffen. Hierzu kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

1078

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraßen 3239 und 3466 sowie der Kreisstraße 59 in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis

1. Die in der Gemarkung Bad Sooden-Allendorf der Stadt Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, im Zuge der Bundesstraße 27 neugebauten Strecken

von km 2,434 neu (bei km 2,431 der B 27 alt südlich der im Zuge der L 3239 neugebauten Brücke über Eisenbahn, B 27 und Werra)

bis km 2,738 neu (bei km 2,907 der L 3239 alt) = 0,304 km

und

von km 2,744 neu (bei km 2,917 der L 3239 alt)

bis km 2,822 neu (bei km 0,078 der B 27 alt) = 0,078 km

sowie die neugebauten Anschlußrampen zwischen der Bundesstraße 27 und der im Zuge der Landesstraße 3239 neugebauten Brücken.

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 8. August 1990 — BGBl. I S. 1715 —).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3239 neugebaute Strecke (mit Brücke über Eisenbahn, B 27 und Werra)

von km 0,000 neu (bei km 2,317 der L 3239 alt)

bis km 0,699 neu (bei km 0,416 der L 3466) = 0,699 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3239 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die Teilstrecke der Landesstraße 3239

von km 2,907 alt (bei km 2,738 der B 27 neu)

bis km 2,917 alt (bei km 2,744 der B 27 neu) = 0,010 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).

4. Die Teilstrecke der Kreisstraße 59 „Gartenstraße“

von km 0,005 alt (bei km 0,630 der L 3239)

bis km 0,078 alt (am Anschluß „Sickenberger Straße“) = 0,073 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3239 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

5. Der Gemeindestraßenzug „Gartenstraße/Waldisstraße“
 von km 0,000 (bei km 0,078 der K 59 alt)
 bis km 0,761 (bei km 0,181 der L 3466 alt „Kirchstraße“) = 0,761 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Er wird als Teilstrecke der Landesstraße 3239 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27
 von km 2,431 alt (bei km 2,434 der B 27 neu)
 bis km 2,670 alt = 0,239 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Sooden-Allendorf über (§ 43 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27
 von km 2,670 alt
 bis km 2,741 alt (= km 0,000 alt — Kreuzung mit der L 3239 alt —) = 0,071 km

und
 von km 0,000 alt (= km 2,741 alt)
 bis km 0,078 alt (bei km 2,822 der B 27 neu) = 0,078 km
 zusammen = 0,149 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und gilt durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

8. Die bisherigen Teilstrecken
 a) der Landesstraße 3239 „Hainbachwiesen, am Gradierwerk, Bahnhofstraße, Kirchstraße, Markt, Ackerstraße, Steintor“
 von km 2,318 alt (bei km 0,000 der L 3239 neu)
 bis km 2,780 alt = 0,462 km,
 von km 0,040 alt
 bis km 0,622 alt (= 0,000 alt — Anschluß der L 3466 alt —) = 0,582 km,

von km 0,000 alt (= km 0,622 alt)
 bis km 0,630 alt (am Anschluß der K 59 alt) = 0,630 km

- und
 b) der Landesstraße 3466 „Kirchstraße“
 von km 0,004 alt (an der L 3239 alt)
 bis km 0,181 alt (am Anschluß der „Waldisstraße“) = 0,177 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Sooden-Allendorf über (§ 43 HStrG).

9. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3239
 von km 2,780 alt
 bis km 2,907 alt (bei km 2,738 der B 27 neu) = 0,127 km,
 von km 2,917 alt (bei km 2,744 der B 27 neu)
 bis km 2,925 alt (an der B 27 alt) = 0,008 km
 und
 von km 0,004 alt (an der B 27 alt)
 bis km 0,040 alt = 0,036 km
 sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

10. Die Teilstrecke der Landesstraße 3466, „Wahlhäuser Straße“
 von km 0,181 alt (am Anschluß der „Waldisstraße“)
 bis km 0,416 alt (bei km 0,699 der L 3239 neu)
 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 Teilstrecke der Landesstraße 3239.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. November 1991

**Hessisches Ministerium für
 Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
 V a 54 — 63 a 30
StAnz. 48/1991 S. 2652

**HESSISCHES MINISTERIUM
 FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

1079

Immissionsschutz;

hier: Ausfüllung der Dynamisierungsklauseln nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Bezug: Erlaß vom 13. August 1991 (StAnz. S. 2010)

Die Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ausfüllung der Dynamisierungsklauseln der TA Luft sind als Anlage mit dem o. a. Bezugslerlaß bei den zuständigen Behörden eingeführt worden. Wegen ihres Umfangs wurde die Anlage zum

Erlaß im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht, sie kann jedoch bei dem jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt eingesehen werden.

Wiesbaden, 6. November 1991

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
 Energie und Bundesangelegenheiten**
 II A 1.2 — 53 e 471.1 — 2000/91
 — Gült.-Verz. 892 —
StAnz. 48/1991 S. 2653

1080

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Großgeräteplanung;

hier: Standortbestimmung für einen Computertomographen am St. Josefs-Hospital in Wiesbaden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß nach § 122 SGB V erkläre ich hiermit gemäß § 10 KHG das St. Josefs-Hospital in Wiesbaden zum Standort für einen Computertomographen mit der Auflage der ambulanten Mitbenutzungsgenehmigung durch niedergelassene Kassenärzte.

Wiesbaden, 6. November 1991

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
StS'in/III B 4 a — 18 c 04.03.29/30
StAnz. 48/1991 S. 2654

1082

Großgeräteplanung;

hier: Standortbestimmung für einen Linksherzkathetermeßplatz am Kreiskrankenhaus in Wetzlar

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß nach § 122 SGB V erkläre ich hiermit gemäß § 10 KHG das Kreiskrankenhaus in Wetzlar zum Standort für einen Linksherzkathetermeßplatz.

Wiesbaden, 6. November 1991

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
StS'in/III B 4 a — 18 c 04.03.29/30
StAnz. 48/1991 S. 2654

1083

Großgeräteplanung;

hier: Standortbestimmung für einen Kernspintomographen am Städtischen Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß nach § 122 SGB V erkläre ich hiermit gemäß § 10 KHG das Städtische Krankenhaus Frankfurt am Main-Höchst zum Standort für einen Kernspintomographen.

Diese Standortfestlegung gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abteilung für Neurochirurgie.

Wiesbaden, 8. November 1991

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
StS'in/III B 4 a — 18 c 04.03.29/30
StAnz. 48/1991 S. 2654

1081

Großgeräteplanung;

hier: Standortbestimmung für einen Kernspintomographen an den Städtischen Kliniken Darmstadt

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß nach § 122 SGB V erkläre ich hiermit gemäß § 10 KHG die Städtischen Kliniken Darmstadt zum Standort für einen Kernspintomographen.

Wiesbaden, 7. November 1991

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
StS'in/III B 4 a — 18 c 04.03.29/30
StAnz. 48/1991 S. 2654

1084

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschlüsse des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen über die Grundrechtsklagen von Eltern und Schülern auf Einrichtung einer Klasse 5 an einem Gymnasium;

hier: Subsidiarität des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof

Die nachstehenden Beschlüsse des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 12. Juni 1991 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 7. November 1991

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P.St. 1108 / 1109
StAnz. 48/1991 S. 2654

**Beschluß
vom 12. Juni 1991
— P.St. 1108 —**

Auf den Antrag

1. der Eheleute K.,
 2. der Schülerin K.,
- gesetzlich vertreten durch die Antragsteller zu 1.,
— Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S. und B.-S. —, wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A
I.

Die Antragsteller zu 1. begehren die Einrichtung einer Klasse 5 eines Gymnasiums in R. für ihre Tochter, die Antragstellerin zu 2., zum Beginn des Schuljahres 1988/89.

Im Landkreis Hersfeld-Rotenburg bestehen außer einer Grund-, Haupt- und Realschule nur schulfremdbezogene Gesamtschulen, die jeweils einen Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig umfassen und deren Jahrgangsstufen 5 und 6 als Förderstufen ausgestaltet sind.

Der Hessische Kultusminister sah in § 1 Nr. 4 der Verordnung vom 2. April 1988 (GVBl. I S. 137) zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes vom 2. Juni 1987 — SchWahlG — (GVBl. I S. 87) die Einrichtung von Jahrgangsklassen 5 und 6 an der „Jakob-Grimm-Schule, Gymnasium in R.“ vor. Auf Grund dieser Regelung meldeten die Antragsteller zu 1. die Antragstellerin zu 2. zum Besuch der 5. Gymnasialklasse der Jakob-Grimm-Schule an.

Auf Antrag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erklärte der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß vom 20. Juni 1988 (6 N 1577/88) die Regelung für nichtig. Darüber informierten der Schulleiter der Jakob-Grimm-Schule mit Schreiben vom 27. Juni 1988 sowie das Staatliche Schulamt für den Kreis Hersfeld-Rotenburg mit Schreiben vom 29. Juni 1988 die betroffenen Eltern. In den Schreiben wurde gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß eine 5. Gymnasialklasse im Landkreis Hersfeld-Rotenburg nicht eingerichtet werde.

Die Antragsteller beantragten am 1. August 1988 beim Verwaltungsgericht in Kassel den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu verpflichten, zum Schuljahresbeginn 1988/89 vorläufig die Klasse 5 eines Gymnasiums in R. einzurichten. Das Verwaltungsgericht Kassel lehnte den Antrag durch Beschluß vom 1. September 1988 (3/1 G 1303/88) im wesentlichen mit der Begründung ab, daß den Antragstellern kein Anspruch auf Einrichtung der Klasse 5 eines Gymnasiums zustehe. Sie könnten ihr Begehren weder auf Vorschriften des Schulwahlgesetzes oder des Schulverwaltungsgesetzes noch auf Normen der Verfassung des Landes Hessen — HV — stützen. Die Beschwerde der Antragsteller wies der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß vom 5. Dezember 1988 (6 TG 3863/88) zurück.

Ein Antrag der Antragsteller auf Einschulung der Antragstellerin zu 2. in eine Gymnasialklasse in R. wurde vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Bescheid vom 19. Oktober 1988 abgelehnt, der dagegen erhobene Widerspruch mit Bescheid vom 2. November 1988 zurückgewiesen.

Die Antragsteller verfolgten ihr Begehren mit ihrer beim Verwaltungsgericht Kassel erhobenen Klage vom 2. Dezember 1988 weiter. Sie beantragten,

unter Aufhebung des Bescheides des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom 19. Oktober 1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1988 den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß der Antragstellerin zu 2. ermöglicht werde, in R. den gymnasialen Bildungsweg einzuschlagen und entsprechend fortzuführen.

Das Verwaltungsgericht Kassel wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 5. Juni 1990 (3/1 E 2136/88) ab. Zur Begründung führte das Gericht aus: Die Klage sei unzulässig. Den Klägern fehle das Rechtsschutzbedürfnis. Das im Klageantrag zum Ausdruck kommende Begehren auf Einrichtung der Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums habe sich erledigt, denn das 6. Schuljahr sei für die Antragstellerin zu 2. in wenigen Monaten beendet. Deshalb könne das mit der Klage verfolgte Begehren nicht mehr erreicht werden. Die Klage sei auch dann unzulässig, wenn der Klageantrag dahin auszuliegen ist, daß gymnasialer Unterricht über die Jahrgangsstufen 5 und 6 hinaus gewährt werden solle. Dieses Begehren ginge ins Leere, weil die Jakob-Grimm-Schule in R. eine additive Gesamtschule sei, an der gymnasialer Unterricht ab der Jahrgangsstufe 7 angeboten werde. Die Entscheidung stelle kein Versagen des Rechtsschutzes entgegen Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes — GG — dar. Die Kammer habe im Eilrechtsschutzverfahren in der Sache entschieden, weil sie davon ausgegangen sei, daß durch eine Verweisung auf die Hauptsacheentscheidung ein effektiver Rechtsschutz versagt bleiben würde.

Die Antragsteller legten keine Berufung ein.

II.

Die Antragsteller haben gegen den ihrem damaligen Bevollmächtigten am 15. Juni 1990 zugestellten Gerichtsbescheid am Montag, dem 16. Juli 1990, Grundrechtsklage erhoben. Sie rügen die Verletzung der Art. 1, 5, 55, 56, 59 Abs. 2, 126 und 129 HV und tragen zur Begründung vor: Der Antrag sei zulässig, obwohl der Rechtsweg nicht erschöpft worden sei. Die Sache sei gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — von allgemeiner Bedeutung, denn beim Verwaltungsgerichtshof Kassel seien mehr als zehn Klagen auf Einrichtung einer 5. Gymnasialklasse in R. anhängig gemacht worden. Die Klagen seien allesamt als unzulässig abgewiesen worden. Da ferner mit einer Wiederholung gerechnet werden müsse, sei eine allgemeine Regelung erforderlich. Das Verwaltungsgericht Kassel habe gegen das Grundrecht der Rechtsweggarantie verstoßen. Es sei kein effektiver Rechtsschutz gewährt worden. Das Gericht habe über zwei Jahre den Rechtsschutz in der Hauptsache verweigert und deshalb dem Beschleunigungsgebot zuwidergehandelt. Durch die Verweigerung des Rechtsweges habe das Gericht gleichzeitig die Grundrechte der Antragsteller aus Art. 1, 5, 55, 56 und 59 Abs. 2 HV verletzt. Entgegen Art. 1 HV könne die Antragstellerin zu 2. nicht die von ihren Eltern gewünschte Schulausbildung erhalten. Durch die Verweigerung des Rechtsschutzes seien die Antragsteller im Verhältnis zu anderen Kindern und Eltern ungleich behandelt worden, denn anderen Kindern stehe der Bildungsweg „Gymnasium“ ab Klasse 5 offen. Hierin liege gleichzeitig eine Verletzung des Elternrechts aus Art. 55 und 56 HV. Ihnen zufolge hätten allein die Eltern über den Bildungsweg ihrer Kinder zu bestimmen. Art. 55 Abs. 2 HV garantiere, daß der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen nur von der Eignung des Schülers abhängig gemacht werden dürfe. Hier jedoch entscheide der Wohnsitz.

Die Antragsteller beantragen,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Kassel vom 5. Juni 1990 auf seine Vereinbarkeit mit der Verfassung des Landes Hessen zu überprüfen.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält die nach seiner Auffassung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gerichtsbescheides des Verwaltungsgerichts Kassel gerichtete Grundrechtsklage aus mehreren Gründen für unzulässig. Die Antragsteller hätten versäumt, den Rechtsweg zu erschöpfen. Die Rechtswegerschöpfung sei erforderlich, denn die Voraussetzungen einer Vorabentscheidung des Staatsgerichtshofs gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG lägen nicht vor. Darüber hinaus sei die Grundrechtsklage deshalb unzulässig, weil das Verwaltungsgericht in einem bundesrechtlich geregelten Verfahren entschieden und hierbei ausschließlich Bundesrecht in Gestalt der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO —

zugrunde gelegt habe. Als Landesverfassungsgericht dürfe der Staatsgerichtshof jedoch nur Entscheidungen überprüfen, die auf Landesrecht beruhen. Eine Verweisung der Antragsteller auf den Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten auf Grund von § 48 Abs. 1 Satz 1 StGHG scheidet aus. Selbst wenn eine vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfaßte Verweisung des Rechtsstreites an das Rechtsmittelgericht möglich sei, komme sie jedoch nur dort in Betracht, wo sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Antragsteller geboten sei. Dies sei hier nicht der Fall, weil sich die Antragsteller in Kenntnis der verfahrensrechtlichen Risiken für die Erhebung der Grundrechtsklage und gegen das fachgerichtliche Rechtsmittel entschieden hätten.

IV.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen. Er tritt den Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten bei.

V.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Prozeßakte des Staatsgerichtshofs sowie der beigezogenen und zum Gegenstand der Beratung gemachten Akten des Verwaltungsgerichts Kassel Bezug genommen.

B.

I.

Der Antrag, der sinngemäß auf die Feststellung gerichtet ist, der zur Überprüfung gestellte Gerichtsbescheid sei mit der Verfassung des Landes Hessen nicht vereinbar, ist unzulässig.

Nach Art. 131 Abs. 1 HV i. V. m. § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 3 StGHG kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei; der Antrag muß dieses Grundrecht bezeichnen. Das Verfahren wegen Verletzung des Grundrechts findet nur statt, wenn der Antragsteller eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat und innerhalb Monatsfrist seit Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft. Dieser prüft nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts beruht.

1. Der Grundrechtsklage der Antragsteller steht die Subsidiarität des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof entgegen. Dieser in § 48 Abs. 3 StGHG verankerte Grundsatz erfordert, daß ein Antragsteller die ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung außerhalb des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu erwirken, dieses also möglichst entbehrlich zu machen. Er soll zudem gewährleisten, daß erst nach umfassender fachgerichtlicher Vorprüfung dem Staatsgerichtshof im normalen Instanzenzug geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet wird und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte vermittelt werden. Damit wird zugleich der verfassungsgemäßen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung entsprochen, nach der vorrangig die Fachgerichte Rechtsschutz auch gegen Grundrechtsverletzungen gewähren (st. Rspr. des Staatsgerichtshofs, vgl. Beschluß vom 13. September 1989 — P.St. 1077 —, StAnz. S. 2084, unter Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 26. Januar 1988, BVerfGE 77, 381 [401]).

Die Antragsteller haben entgegen § 48 Abs. 3 StGHG vor Inanspruchnahme des Staatsgerichtshofs den von ihnen beschrittenen Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht erschöpft. Sie haben es versäumt, vor Anrufung des Staatsgerichtshofs gegen den angegriffenen Gerichtsbescheid gemäß § 1 Abs. 2 des seinerzeit geltenden Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit i. V. m. § 124 VwGO Berufung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzulegen. Sie haben damit nicht die nach § 48 Abs. 3 StGHG erforderliche Entscheidung des in der Sache letztinstanzlich zuständigen Hessischen Verwaltungsgerichtshofs herbeigeführt.

Dem Staatsgerichtshof ist eine Sachentscheidung ohne vorherige Erschöpfung des Rechtsweges auch nicht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG möglich. Wird geltend gemacht, daß ein Grundrecht verletzt sei, und ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig, so soll gemäß Satz 1 der Vorschrift der Staatsgerichtshof den Antragsteller an das zuständige Gericht verweisen. Der Staatsgerichtshof selbst entscheidet vor Erschöpfung des Rechtsweges nach Satz 3 nur, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, insbesondere mit einer Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint. § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG setzt voraus, daß der Rechtsweg noch nicht beschritten ist, aber noch beschritten werden kann (ständige Rechtspre-

chung des Staatsgerichtshofs, u. a. Beschlüsse vom 27. Juli 1977 — P.St. 838 — und vom 9. Dezember 1987 — P.St. 1053 —). Im vorliegenden Fall war ein gerichtliches Verfahren schon anhängig, nämlich dasjenige, in dem der angegriffene Gerichtsbescheid erging. Zwar hatte die Klage der Antragsteller vor dem Verwaltungsgericht den Verpflichtungsanspruch der Antragsteller und nicht die von ihnen jetzt geltend gemachte Grundrechtsverletzung durch den Gerichtsbescheid zum Gegenstand. Da aber die Berufung gegen den Gerichtsbescheid zulässig war und im Rahmen der Rechtsmittel die Rechtsanwendung des Vordergerichts nicht nur in materiellrechtlicher, sondern auch in prozeßrechtlicher Hinsicht zu überprüfen ist, hätte die Möglichkeit bestanden, bei Fortführung des anhängigen Verfahrens auch die behauptete Grundrechtsverletzung durch die erstinstanzliche Entscheidung nachprüfen zu lassen. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 48 Abs. 1 und 3 StGHG gehört diese Fallgestaltung zu jener Gruppe von Fällen, in denen ein gerichtliches Verfahren, das die Klärung ermöglicht, ob ein Grundrecht verletzt wurde, bereits anhängig ist oder anhängig war. Sie ist demnach kein Fall des § 48 Abs. 1 Satz 1 StGHG, in dem ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig wäre. Damit fehlt die erste Voraussetzung für eine Vorabentscheidung des Staatsgerichtshofs, so daß es auf die weiteren nicht mehr ankommt.

Aus demselben Grund scheidet eine Verweisung des beim Staatsgerichtshof anhängigen Verfahrens gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 StGHG an ein Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. In Fällen, in denen der Rechtsweg beschritten, aber nicht erschöpft wurde, ist für eine solche Verweisung kein Raum (vgl. Staatsgerichtshof, Beschluß vom 7. Mai 1990 — P.St. 1095 —).

2. Danach kann offen bleiben, ob der Antrag auch deshalb unzulässig ist, weil — wie der Hessische Ministerpräsident und der Landesanwalt meinen — der angefochtene Gerichtsbescheid etwa ausschließlich auf der Anwendung von Bundesrecht beruht, das wegen des Vorranges von Bundesrecht gegenüber dem Landesrecht einschließlich des Landesverfassungsrechts (Art. 31 GG) grundsätzlich nicht Gegenstand einer landesrechtlichen Grundrechtsklage sein kann.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

gez. Unterschriften

Beschluß vom 12. Juni 1991 — P.St. 1109 —

Auf den Antrag

1. der Eheleute S,
 2. der Schülerin S.,
gesetzlich vertreten durch die Antragsteller zu 1.
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S. und B.-S. —,
wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Die Antragsteller zu 1. begehren die Einrichtung einer Klasse 5 eines Gymnasiums in H. (Werra-Meißner-Kreis) für ihre Tochter, die Antragstellerin zu 2., zum Beginn des Schuljahres 1988/89.

In H. besteht eine schulfornbezogene Gesamtschule (Freiherr-vom-Stein-Schule), die einen Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig mit gymnasialer Oberstufe umfaßt und deren Jahrgangsstufen 5 und 6 als Förderstufen ausgestaltet sind. Die nächstgelegenen Gymnasien sind in Eschwege und Kassel.

Die Antragsteller zu 1. meldeten die Antragstellerin zu 2. zunächst vorsorglich mit Schreiben vom 12. Dezember 1987 und — nach einer Eignungsempfehlung der Grundschule in H. — nochmals mit Schreiben vom 19. März 1988 zum Besuch einer 5. Gymnasialklasse an der Freiherr-vom-Stein-Schule in H. an. Sie wurden mit Schreiben des Staatlichen Schulamtes für den Werra-Meißner-Kreis vom 2. Februar 1988 und nochmals mit Schreiben der Grundschule in H. vom 27. April 1988 darauf hingewiesen, daß an der Freiherr-vom-Stein-Schule in H. in den Jahrgangsstufen 5 und 6 kein gymnasialer Unterricht angeboten werde.

Die Antragsteller erhoben am 3. Mai 1988 Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel. Sie beantragten zunächst, den Werra-Meißner-Kreis zu verpflichten, zum Schuljahresbeginn 1988/89 in H. die Klasse 5 eines Gymnasiums für die Antragstellerin zu 2. einzurichten und in den folgenden Jahren entsprechend fortzuführen.

Nachdem der Werra-Meißner-Kreis einen nach Klageerhebung gestellten Antrag auf Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides mit Schreiben vom 31. August 1988 abgelehnt und einen dagegen eingelegten Widerspruch mit Bescheid vom 29. Dezember 1988 als unzulässig zurückgewiesen hatte, verfolgten die Antragsteller ihr Begehren unter Einbeziehung der ergangenen Bescheide weiter. Nach einem Hinweis des Gerichts stellten sie diese Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage um und beantragten,

den Bescheid des Kreis Ausschusses des Werra-Meißner-Kreises vom 31. August 1988 i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 29. Dezember 1988 aufzuheben und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet gewesen sei, dafür Sorge zu tragen, daß die Klägerin zu 2. mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in H. in einer einzurichtenden Gymnasialklasse 5 gymnasialen Unterricht erhält, um diese Klasse entsprechend in den folgenden Jahren fortzuführen.

Das Verwaltungsgericht Kassel wies die Klage durch Gerichtsbescheid vom 11. Juni 1990 (Az.: 3/1 E 791/88) ab. Zur Begründung führt das Gericht aus: Unabhängig davon, ob die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — oder als allgemeine Feststellungsklage nach § 43 VwGO angesehen werde, fehle den Antragstellern das erforderliche Feststellungsinteresse. Da sich das ursprüngliche Begehren durch den Zeitablauf erledigt habe, bleibe die begehrte Feststellung für die Antragsteller ohne jede rechtliche, schulische oder ideelle Auswirkung.

Die Antragsteller haben gegen den ihrem Bevollmächtigten am 2. Juli 1990 zugestellten Gerichtsbescheid am 2. August 1990 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel Berufung (Az.: 7 UE 2325/90) eingelegt, über die das Gericht noch nicht entschieden hat.

II.

Die Antragsteller haben am 16. Juli 1990 gegen den Gerichtsbescheid Grundrechtsklage erhoben. Sie rügen die Verletzung der Art. 1, 5, 55, 56, 59 Abs. 2, 126 und 129 der Verfassung des Landes Hessen — HV — und tragen zur Begründung vor: Der Antrag sei zulässig, obwohl der Rechtsweg nicht erschöpft worden sei. Die Sache sei gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — von allgemeiner Bedeutung, denn beim Verwaltungsgerichtshof Kassel seien mehr als zehn Klagen auf Einrichtung einer 5. Gymnasialklasse anhängig gemacht worden. Die Klagen seien allesamt als unzulässig abgewiesen worden. Da die Antragsteller zu 1. noch eine jüngere Tochter hätten, bestehe auch Wiederholungsgefahr. Das Verwaltungsgericht habe gegen das Grundrecht der Rechtsweggarantie verstoßen. Es sei kein effektiver Rechtsschutz gewährt worden. Das Gericht habe über zwei Jahre den Rechtsschutz in der Hauptsache verweigert und deshalb dem Beschleunigungsgebot zuwidergehandelt. Durch die Verweigerung des Rechtsweges habe das Gericht gleichzeitig die Grundrechte der Antragsteller aus Art. 1, 5, 55, 56 und 59 Abs. 2 HV verletzt. Entgegen Art. 1 HV könne die Antragstellerin zu 2. nicht die von ihren Eltern gewünschte Schulausbildung erhalten. Durch die Verweigerung des Rechtsschutzes seien die Antragsteller im Verhältnis zu anderen Kindern und Eltern ungleich behandelt worden, denn anderen Kindern stehe der Bildungsweg „Gymnasium“ ab Klasse 5 offen. Hierin liege gleichzeitig eine Verletzung des Elternrechts aus den Art. 55 und 56 HV. Ihnen zufolge hätten die Eltern über den Bildungsweg zu bestimmen. Art. 59 Abs. 2 HV garantiere, daß der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen nur von der Eignung des Schülers abhängig gemacht werden dürfe. Hier jedoch entscheide der Wohnsitz.

Die Antragsteller beantragen,

den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Kassel vom 11. Juni 1990 auf seine Vereinbarkeit mit der Verfassung des Landes Hessen zu überprüfen.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält die nach seiner Auffassung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gerichtsbescheides des Verwaltungsgerichts Kassel vom 11. Juni 1990 gerichtete Grundrechtsklage aus mehreren Gründen für unzulässig. Der Zulässigkeit stehe die Rechtshängigkeit des Ausgangsverfahrens bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof entgegen. Aus § 48 Abs. 2 StGHG folge, daß in den Fällen, in denen ein gerichtliches Verfahren bereits anhängig und noch nicht abgeschlossen sei, der Staatsgerichtshof mit der Sache nur in der Weise befaßt werden könne,

daß das Gericht ein Gutachten des Staatsgerichtshofs einhole. Die Grundrechtsklage sei auch deshalb nicht zulässig, weil sie sich ausschließlich gegen die Anwendung von Bundesrecht, nämlich gegen die Auslegung der §§ 113 Abs. 1 Satz 3 und 43 VwGO, wende. Als Landesverfassungsgericht sei der Staatsgerichtshof jedoch nur dazu berufen, solche Entscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Landesverfassungsrecht zu überprüfen, die auf eine Anwendung von Landesrecht beruhen.

IV.

Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen. Er tritt den Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten bei.

V.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Prozeßakte des Staatsgerichtshofs sowie der beigezogenen und zum Gegenstand der Beratung gemachten Akten des Verwaltungsgerichts Kassel Bezug genommen.

B

I.

Der Antrag, der sinngemäß darauf gerichtet ist, daß der Staatsgerichtshof den zur Überprüfung gestellten Gerichtsbescheid aufheben oder aber feststellen möge, daß dieser mit der Verfassung des Landes Hessen nicht vereinbar sei, ist unzulässig.

Nach Art. 131 Abs. 1 HV i. V. m. § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, § 48 Abs. 3 StGHG kann jedermann den Staatsgerichtshof anrufen, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei; der Antrag muß dieses Grundrecht bezeichnen. Das Verfahren wegen Verletzung des Grundrechts findet nur statt, wenn der Antragsteller eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat und innerhalb Monatsfrist seit Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft. Dieser prüft nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines von der Hessischen Verfassung gewährten Grundrechts beruht.

- Der Grundrechtsklage der Antragsteller steht die Subsidiarität des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof entgegen. Dieser in § 48 Abs. 3 StGHG verankerte Grundsatz erfordert, daß ein Antragsteller die ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten ergreift, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung außerhalb des verfassungsgerichtlichen Verfahrens zu erwirken, dieses also möglichst entbehrlich zu machen. Er soll zudem gewährleisten, daß erst nach umfassender fachgerichtlicher Vorprüfung zum Staatsgerichtshof im normalen Instanzenzug geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet wird und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte vermittelt werden. Damit wird zugleich der verfassungsgemäßen Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung entsprochen, nach der vorrangig die Fachgerichte Rechtsschutz auch gegen Grundrechtsverletzungen gewähren (vgl. Staatsgerichtshof, Beschluß vom 13. September 1989 — P.St. 1077 —, StAnz. S. 2084, unter Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 26. Januar 1988, BVerfGE 77, 381 [401]). Die Antragsteller haben es unterlassen, vor Anrufung des Staatsgerichtshofs den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg zu erschöpfen. Sie haben zwar gegen den angegriffenen Gerichtsentscheid Berufung beim Hessischen Verwaltungsgericht eingelegt, aber bereits während des Berufungsverfahrens Grundrechtsklage erhoben.

Dem Staatsgerichtshof ist eine Sachentscheidung über die Grundrechtsklage ohne vorherige Erschöpfung des Rechtsweges auch nicht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG möglich. Danach entscheidet der Staatsgerichtshof vor Erschöpfung des Rechtsweges nur, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinausgeht, insbesondere mit einer Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint. Es kann offenbleiben, ob diese Voraussetzungen im Verfahren der Antragsteller gegeben sind. Denn in § 48 Abs. 1 Satz 1 StGHG, auf den Satz 3 sich bezieht, wird vorausgesetzt, daß der Rechtsweg noch nicht beschritten ist. Hier ist aber ein Verwaltungsstreitverfahren der Antragsteller in zweiter Instanz anhängig. Zwar hatte die Klage der Antragsteller, die mit der Berufung weiter verfolgt wird, einen Feststellungsanspruch der Antragsteller auf dem Gebiet des Schulrechts und nicht von ihnen jetzt geltend gemachte Grundrechtsverletzung durch den Gerichtsbescheid zum Gegenstand. Da aber der Gerichtsbescheid auf die Berufung hin auch in prozeßrechtlicher Hinsicht zu überprüfen ist, besteht die Möglichkeit, bei Fortführung des anhängigen Verfahrens im Rahmen des Rechtsmittels auch die behauptete Grundrechtsverletzung durch die erstinstanzliche Entscheidung nachprüfen zu lassen. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 48 Abs. 1 und 3 StGHG gehört diese Fallgestaltung zu jener Gruppe von Fäl-

len, in denen ein gerichtliches Verfahren, das die Klärung ermöglicht, ob ein Grundrecht verletzt wurde, bereits anhängig ist. Ist das Verfahren bereits anhängig, aber noch nicht durch eine Entscheidung des in der Sache zuständigen höchsten hessischen Gerichts abgeschlossen, so greift § 48 Abs. 2 StGHG ein. Er schreibt vor, daß in diesem Verfahrensstadium nur das mit der Sache befaßte Gericht ein Gutachten des Staatsgerichtshofs einholen kann. § 48 Abs. 2 StGHG schließt als Spezialnorm ein Verfahren sowohl nach § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG als auch nach § 48 Abs. 3 StGHG aus (st. Rspr. des Staatsgerichtshofs, vgl. Beschluß vom 9. Dezember 1987 — P.St. 1053—).

- Danach kann offen bleiben, ob der Antrag auch deshalb unzulässig ist, weil — wie der Hessische Ministerpräsident und der Landesanwalt meinen — der angefochtene Gerichtsbescheid etwa ausschließlich auf der Anwendung von Bundesrecht beruht, das wegen des Vorranges von Bundesrecht gegenüber dem Landesrecht einschließlich des Landesverfassungsrechts (Art. 31 GG) grundsätzlich nicht Gegenstand einer landesrechtlichen Grundrechtsklage sein kann.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

gez. Unterschriften

1085

Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen über die Verletzung von Grundrechten durch Verfahrensverzögerung bei der Erledigung strafvollzugsrechtlicher Anträge und Petitionen

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 23. Oktober 1991 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 15. November 1991

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P.St. 1122

StAnz. 48/1991 S. 2657

**Beschluß
vom 23. Oktober 1991
— P.St. 1122 —**

Auf den Antrag des Herrn M.,

— Antragsteller —

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1991 gemäß § 21 Abs. 1 StGHG beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

I.

Der Antragsteller, der eine Freiheitsstrafe in der JVA S. verbüßt, stellte seit 1986 in einer Vielzahl von Fällen Antrag gemäß § 109 des Strafvollzugsgesetzes — StVollzG — auf gerichtliche Entscheidung gegen ihn betreffende Strafvollzugsmaßnahmen.

Am 17. Juli und am 9. Oktober 1990 lehnte er jeweils den zur Entscheidung berufenen Richter der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts M. wegen Besorgnis der Befangenheit mit der Begründung ab, das Gericht verzögere seit Jahren die Erledigung seiner Anträge. Diese Begründung unterbreitete er auch in mehreren Eingaben dem Petitionsausschuß des Hessischen Landtags und in einer Eingabe vom 3. Dezember 1990 dem Hessischen Minister der Justiz.

II.

Mit am 15. Januar 1991 eingegangenen Schreiben vom 14. Januar 1991 hat der Antragsteller Grundrechtsklage erhoben.

Zu deren Begründung trägt er vor, seit Jahren unterbleibe im Landgerichtsbezirk M. „jede ernstzunehmende Rechtsprechung und Entscheidung im Wege der §§ 109 ff. StVollzG durch die zuständige Strafvollstreckungskammer“. Auch seine Erledigterklärung im Dezember 1989 in zahlreichen Verfahren „in der richterlich zugesicherten Erwartung der Entscheidung in dringenden Verfahren“ habe zu keiner Verfahrensbearbeitung geführt. Die daraufhin angebrachten Ablehnungsanträge gegen Richter seien

ebenfalls nicht beschieden worden. Der Petitionsausschuß des Landtags habe keine Sachprüfung angestellt; das Ministerium der Justiz habe ihm nicht geantwortet.

Der Antragsteller, der sich in Grundrechten aus Art. 17 und Art. 19 des Grundgesetzes — GG — verletzt sieht, stellt die Anträge,

den Antragsgegner zu verpflichten, die aus Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. § 78 a Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes — GVG — resultierenden Grundrechte (Rechtsweggarantie) und Art. 17 GG (Petitionsrecht) uneingeschränkt wiederherzustellen.

Für die Durchführung des Verfahrens begehrt der Antragsteller Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält die Grundrechtsklage für offensichtlich unzulässig; aus diesem Grunde komme auch die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht in Betracht.

1. Soweit der Antragsteller einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG rüge, käme die Rechtsweggarantie aus Art. 2 Abs. 3 der Hessischen Verfassung — HV — als betroffenes Grundrecht in Betracht. Dieses gewährleistete Rechtsschutz gegen rechtsverletzende Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.

Eine eventuelle Rechtsverletzung auf Grund des angeblich verzögerten Verfahrens durch die Strafvollstreckungskammer werde von Art. 2 Abs. 3 HV aber nicht umfaßt, weil diese Bestimmung Rechtsschutz durch den Richter, nicht gegen den Richter, gegen Rechtsprechungsakte, gewährleiste.

Auch der Justizgewährleistungsanspruch des Antragstellers, den das Bundesverfassungsgericht ergänzend aus dem Rechtsstaatsprinzip, das auch der Hessischen Verfassung zugrunde liege, herleite, sei durch die Verfahrensweise der Strafvollstreckungskammer nicht verletzt. Die bloße Tatsache, daß über zwei Ablehnungsbescheide nicht innerhalb kürzester Zeit entschieden worden sei, lasse den Schluß auf eine Rechtsverletzung nicht zu.

2. Im übrigen müsse die Grundrechtsklage daran scheitern, daß die Strafvollstreckungskammer in dem Verfahren nach § 109 StVollzG, wie es der Antragsteller ursprünglich eingeleitet habe, allein Bundesrecht anwende. Dem Bundesrecht gehörten sowohl das Strafvollzugsgesetz selbst wie auch die ergänzend heranzuziehenden Regelungen der Strafprozeßordnung an.

Grundrechtsverstöße im Petitionsverfahren habe der Antragsteller gleichfalls nicht substantiiert geltend gemacht. Im übrigen liege seiner Grundrechtsklage insoweit wohl die irri- ge Vorstellung zugrunde, das Petitionsrecht begründe schon einen Anspruch auf Abhilfe.

Auch habe der Antragsteller nicht dargelegt, ob er die Petitionsbescheide des Hessischen Landtages etwa vor den Verwaltungsgerichten angegriffen habe. Es lasse sich also nicht feststellen, daß er vor Anrufung des Staatsgerichtshofes den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsweg ausgeschöpft habe.

IV.

Der Landsanwalt beim Hessischen Staatsgerichtshof hat sich dem Verfahren nicht angeschlossen.

V.

Nach Eingang der Grundrechtsklage beim Staatsgerichtshof hat das Landgericht M. am 30. Januar 1991 über die verbundenen Richterablehnungsgesuche entschieden.

Aus der Vielzahl der vom Antragsteller gestellten Anträge nach § 109 StVollzG hat die Strafvollstreckungskammer in den Monaten Januar und Februar 1991 mehr als 50 beschieden.

Die Eingabe des Antragstellers an das Hessische Ministerium der Justiz ist am 11. März 1991 beantwortet worden.

Der Staatsgerichtshof hat die Verfahrensakten 7 a StVK 139/90 des Landgerichts M. beigezogen.

B

Die Grundrechtsklage bleibt erfolglos, der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist unbegründet.

I.

Soweit der Antragsteller begehrt, seine aus der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG resultierenden Grundrechte wiederherzustellen, ist sein Antrag dahin auszulegen, daß er letztlich die Feststellung wünscht, die zuständige Strafvollstreckungskammer beim Landgericht M. verletze das ihm zustehende Grundrecht auf Rechtsgewährung durch Nichtbearbeitung seiner Verfahren.

Damit wendet sich der Antragsteller gegen die Tätigkeit eines Gerichts in einem bundesrechtlich, nämlich durch das Strafvollzugsgesetz geregelten Verfahren. Die Anwendung von Bundesrecht ist aber der Überprüfung durch den Staatsgerichtshof grundsätzlich nicht unterworfen. Denn sie ist wegen des Vorrangs von Bundesrecht vor Landesrecht (Art. 31 GG) nicht an die Hessische Verfassung gebunden.

Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm allerdings nach Art. 2 Abs. 3 HV der Rechtsweg offen. Diese Verfassungsbestimmung umfaßt den Anspruch auf zügige Bearbeitung der Verfahren, denn wirksamer Rechtsschutz, auf den der Bürger seinen substantiellen Anspruch hat, bedeutet auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit (vgl. dazu BVerfG, Beschluß vom 16. Dezember 1980, E 55, 349 [369]; Beschluß vom 29. Oktober 1975, E 40, 272 [275]; Beschluß vom 28. Oktober 1975, E 40, 237 [257]). Ob und inwieweit dieses Grundrecht auf das von einem hessischen Gericht durchgeführte Verfahren auch dann Anwendung findet, wenn dieses der Anwendung von Bundesrecht gilt und bundesrechtlich geregelt ist, braucht hier indessen nicht entschieden zu werden. Denn die Grundrechtsklage kann, soweit sie sich gegen die Verfahrensweise des Landgerichts M. wendet, bereits aus anderen Gründen keinen Erfolg haben.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 StGHG muß die Grundrechtsklage nicht nur das Grundrecht bezeichnen, das verletzt sein soll, sondern mit der Angabe der Beweismittel die Tatsachen darlegen, aus denen sich die Verletzung des Grundrechts ergeben soll. Daran fehlt es hier. Der Zeitraum, innerhalb dessen nach Art. 2 Abs. 3 HV Rechtsschutz zu gewähren ist, läßt sich nicht allgemein festlegen, sondern hängt von zahlreichen Umständen des Einzelfalls und der jeweiligen Belastung der Gerichte ab. Eine Grundrechtsverletzung kommt nur in besonders krassen Fällen einer Verzögerung der gerichtlichen Entscheidung in Betracht, die auf eine Rechtsverweigerung hinausläuft.

Von einer solchen Rechtsverweigerung kann indessen nach den spärlichen Ausführungen des Antragstellers zur Behandlung der von ihm anhängig gemachten Verfahren nicht ausgegangen werden.

Zu den noch nicht entschiedenen, nach Aussage des Antragstellers „wichtigen“ Verfahren fehlen jegliche, eine Nachprüfung ermöglichenden Angaben über Eingang des Antrags, Aktenzeichen, Gegenstand des Verfahrens, Begründung der Entscheidung der Vollzugsanstalt, etwaige Zwischenverfügungen des Gerichts und über die Tatsache, aus denen sich eine frühere Entscheidungsmöglichkeit ergeben soll.

Die Ablehnungen der für die Bearbeitung zuständigen Richter durch die Anträge des Antragstellers vom 17. Juli und vom 9. Oktober 1990 in allen von diesen zu bearbeitenden Verfahren haben bis zur Entscheidung über die Anträge am 30. Januar 1991 eine Bearbeitung der vom Antragsteller nach § 109 StVollzG anhängig gemachten Verfahren verhindert. Unmittelbar danach sind denn auch über 50 Verfahren des Antragstellers beschieden worden.

Die Dauer der Ablehnungsverfahren selbst kann aber auch nicht zur Feststellung einer verfassungsrechtlich erheblichen Rechtsverweigerung führen. Die Dauer von sechs bzw. drei Monaten bis zur Entscheidung über die Gesuche läßt für sich allein noch nicht den Schluß auf eine Rechtsverletzung zu. Wie die beigezogenen Akten ergeben, sind diese Verfahren — nach Verbindung — in hinnehmbarer Weise bearbeitet worden. Verzögerungen durch die Beiziehung dem Beschwerdegericht vorliegender Akten gehen nicht zu Lasten des zur Entscheidung berufenen Gerichts.

II.

Soweit der Antragsteller begehrt, sein Petitionsrecht wiederherzustellen, meint er offenbar, sein Recht aus Art. 16 HV sei dadurch verletzt, daß der Hessische Landtag bislang seine verschiedenen Eingaben nicht wunschgemäß beschieden hat.

Die Grundrechtsklage mit einem solchen Antrag ist schon wegen des bisher nicht erschöpften Rechtswegs (§ 48 Abs. 3 StGHG) unzulässig, ohne daß es auf die weitere Prüfung ankäme, ob die behauptete Rechtsverletzung überhaupt hinreichend substantiiert vorgebracht wurde.

Für Streitigkeiten über die Erledigung von Petitionen an Behörden oder das Parlament ist nach § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — der Verwaltungsrechtsweg gegeben (vgl. StGH, Beschluß vom 10. Januar 1990, P.St. 1084, StAnz. 1990 S. 277). Diesen hat der Antragsteller nicht beschritten.

Die Voraussetzungen, unter denen der Staatsgerichtshof gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG vor Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtsweges entscheiden kann, liegen im Falle des Antragstellers nicht vor, denn die Bedeutung der Sache geht nicht über den Einzelfall hinaus.

III.

Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Wege der Prozeßkostenhilfe ist nach allem mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Grundrechtsklage ebenfalls abzulehnen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

gez. Unterschriften

II.

Die beiden Antragsteller sind Schüler der Hohen Landesschule in H., eines staatlichen Gymnasiums. In dem jetzt begonnenen Schuljahr 1991/92 besucht der Antragsteller zu 1. nach bestandener Nachprüfung die Klasse 8 g, der Antragsteller zu 2. die Klasse 5 d. Im ersten Schulhalbjahr 1991/92 entfallen in der Klasse 8 g in den Fächern Religion und Musik jeweils eine Stunde; in Sport zwei Stunden, in der Klasse 5 d in den Fächern Werken und Kunst zwei Stunden und im Fach Religion eine Stunde.

Die Antragsteller sind der Ansicht, durch die Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung und deren konkrete Umsetzung sowie durch die Zuweisung von zusätzlich 200 Lehrern an die Gesamtschulen werde ihr Recht auf ordnungsgemäße und vollständige Erziehung und Ausbildung nach den Art. 55 ff. der Hessischen Verfassung — HV — sowie ihr Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 1 HV verletzt. In der Arbeitszeitverkürzung für Lehrerinnen und Lehrer sehen sie die Hauptursache für den ausfallenden Unterricht. Das Hessische Kultusministerium habe die gebotene Güterabwägung unterlassen. Der Anspruch der Lehrerinnen und Lehrer auf Arbeitszeitverkürzung dürfe nicht dem der Schülerinnen und Schüler auf ordnungsgemäße und vollständige Schulausbildung vorgehen; letzterer habe nämlich Verfassungsrang. Die angegriffene Verordnung führe zu einer erheblichen Verkürzung des ihnen nach der Stundentafel zustehenden Unterrichts, da das Land Hessen weder eine den ausfallenden Stunden entsprechende Zahl von Lehrern neu eingestellt noch dies in einem Nachtragshaushalt vorgesehen habe. Die bisher gültige Stundentafel beruhe auf einer Verordnung vom 6. Juni 1989 und sei gültiges Recht, über das sich der Kultusminister unter Verletzung von Art. 26 HV hinweggesetzt habe.

Die nachteiligen Wirkungen der Herabsetzung der Pflichtstundenzahl auf die Ausgestaltung des Unterrichts ließen sich abmildern, wenn die zusätzlich eingestellten Lehrkräfte gleichmäßig auf alle Schulen verteilt würden. Die Bevorzugung einer einzelnen Schulform — der integrierten Gesamtschule — bei der Zuteilung dieser Lehrerinnen und Lehrer sei nicht gerechtfertigt. Ein objektiver Grund hierfür sei nicht erkennbar. Im Gegensatz zur integrierten Gesamtschule würden die übrigen Schulformen zusätzlich benachteiligt. Auch werde der Übergang von einer Schule zur anderen erschwert, weil es an objektiven und generellen Kriterien dafür fehle, wie die Kürzungen an den einzelnen Schulen vorzunehmen seien.

Die Antragsteller meinen, sie könnten mit einer entsprechenden Grundrechtsklage gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — den Staatsgerichtshof ohne vorherige Erschöpfung des Rechtswegs anrufen. Da die angegriffene Regelung eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern betreffe und mit einer Wiederholung zu rechnen sei, gehe die Bedeutung der Sache i. S. von § 48 Abs. 1 Satz 3 StGHG über den Einzelfall hinaus.

Die Antragsteller beantragen zu erkennen:

1. Die Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung vom 12. Juni 1991 (GVBl. I vom 21. Juni 1991) wird hinsichtlich ihres Inkrafttretens einstweilen ausgesetzt.
2. Die Anordnung des Hessischen Kultusministers, den integrierten Gesamtschulen des Landes Hessen 200 Lehrer für Koordinationsstunden zuzuweisen, wird einstweilen ausgesetzt.

Dem Hessischen Kultusminister wird aufgegeben, diese Lehrer entsprechend ihrer Lehrbefähigung gleichmäßig — gemessen an der jeweiligen Schülerzahl — auf sämtliche in Frage kommenden Schulformen zu verteilen.

I.

Die Verordnung des Hessischen Kultusministers vom 12. Juni 1991 ändert die Vorschrift des § 1 Nr. 5 a und b der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer, über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten und über Pflichtstundenermäßigung aus sozialen Gründen vom 15. Juli 1976 — Pflichtstundenverordnung — (GVBl. I S. 301) dahin, daß für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien die wöchentliche Pflichtstundenzahl 23 Stunden statt bisher 24 und für sonstige Lehrer, die ausschließlich an Gymnasien unterrichten, 26 Stunden statt bisher 27 beträgt. Aus einem von den Antragstellern vorgelegten, an alle Schulen seines Zuständigkeitsbereichs gerichteten Vermerk des Staatlichen Schulamtes des M.-Kreises geht hervor, daß nach den Vorgaben des Ministeriums Kürzungen im Unterrichtsangebot möglicherweise nicht zu vermeiden seien, weil die Arbeitszeitverkürzung für Lehrerinnen und Lehrer nur zum Teil durch Neueinstellungen ausgeglichen werden könne. Die seit 1. August 1991 veränderte Pflichtstundenzahl mache es erforderlich, von der in einzelnen Stundentafeln ausgewiesenen Summe der Pflichtstunden abzuweichen. Kürzungen dürften nur unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der Unterrichtsfächer und ihrer Gewichtung und nicht in der Weise vorgenommen werden, daß die Anerkennung von Bildungsabschlüssen gefährdet werde.

III.

Der Hessische Ministerpräsident hält den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung grundsätzlich für statthaft; das Verfügungsbegehren könne jedoch keinen Erfolg haben. Eine noch zu erhebende Grundrechtsklage gegen die Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung vom 12. Juni 1991 wäre nämlich offenkundig unzulässig. Voraussetzung einer zulässigen Grundrechtsklage gegen eine Rechtsnorm sei, daß der jeweilige Antragsteller durch sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen werde. Selbst wenn man die Verkürzung des Unterrichtsangebotes für die Antragsteller auf die Reduzierung der Lehrverpflichtung ursächlich zurückführen könnte, fehle es an dem erforderlichen unmittelbaren, allein durch die Norm selbst geschaffenen Zusammenhang.

Schon das landesweite Unterrichtsangebot ergebe sich offenkundig nicht allein aus dem Umfang der den einzelnen Lehrern obliegenden Unterrichtspflicht, sondern ebenso aus den im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln für die Personalausgaben im Einzelplan des Hessischen Kultusministers. Ferner bedürfe es der Zuweisung der Lehrer an die einzelnen Schulen. Erst daran

1086

Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen im einstweiligen Verfügungsverfahren von Schülern gegen die Änderung der Pflichtstundenverordnung vom 12. Juni 1991 (GVBl. I S. 186)

Den nachstehenden Beschluß des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 23. Oktober 1991 gebe ich bekannt.

Wiesbaden, 13. November 1991

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P.St. 1130 e. V.

StAnz. 48/1991 S. 2659

**Beschluß
vom 23. Oktober 1991
— P.St. 1130 e. V. —**

Auf den Antrag der Schüler

1. G.,

2. G.,

beide gesetzlich vertreten durch ihre Eltern G.,

— Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar G. —,

wegen Verletzung von Grundrechten,

hier: Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen in der Sitzung am 23. Oktober 1991 gemäß § 22 Abs. 1 und 2 StGHG beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

Gründe:

A

Die beiden Antragsteller, minderjährige Geschwister, begehren mit ihrem am 6. August 1991 beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen eingegangenen Antrag, im Wege der einstweiligen Verfügung das Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung vom 12. Juni 1991 (GVBl. I S. 186) sowie eine Anordnung des Hessischen Kultusministers, den integrierten Gesamtschulen 200 Lehrer für Koordinationsstunden zuzuweisen, einstweilig auszusetzen und dem Hessischen Kultusminister aufzugeben, diese Lehrer gleichmäßig auf sämtlich in Frage kommenden Schulformen zu verteilen.

schließe sich die Gestaltung der Stundenpläne an. Diese liege in der Zuständigkeit des Schulleiters. Die Hohe Landesschule H. habe von diesem Gestaltungsspielraum durch eine großzügige Klassen- und Kursbildung Gebrauch gemacht mit der Folge, daß in den Jahrgangsstufen 8 bis 10, in denen gegenwärtig die Klassenstärke bei 23,6, 26,6 und 24,3 Schülern liege, jeweils eine Klasse hätte eingespart werden können. Ähnlich sei in der Oberstufe eine Kürzung um zehn Kurse zu jeweils drei Stunden denkbar mit der Folge, daß der zunächst errechnete Unterrichtsausfall auf diese Weise hinlänglich hätte ausgeglichen werden können.

Den Antragstellern fehle auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Eine einstweilige Verfügung, die die Verordnung vom 12. Juni 1991 vorübergehend außer Vollzug setze, wäre nicht imstande, den Antragstellern unmittelbar zu weiterem Unterricht zu verhelfen. Es erscheine bereits zweifelhaft, ob bei einer solchen Außervollzugssetzung die in § 1 Nr. 5 a und b der Verordnung vom 15. Juli 1976 ursprünglich festgelegte Unterrichtsverpflichtung von 24 beziehungsweise 27 Stunden wieder ohne weiteres in Kraft trete. Selbst wenn dem so wäre, ließe sich allein damit die Unterrichtsversorgung der Antragsteller unmittelbar nicht verbessern.

Auch das zweite Begehren der Antragsteller könne wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit einer entsprechenden Grundrechtsklage keinen Erfolg haben. Eine solche Grundrechtsklage müsse zunächst schon daran scheitern, daß es eine Anordnung des Hessischen Kultusministers, den integrierten Gesamtschulen des Landes Hessen 200 Lehrer für Koordinationsstunden zuzuweisen, nicht gebe. Die Grundrechtsklage könne sich allenfalls gegen Art. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 12. Juni 1991 richten, der in die bisherige Pflichtstundenverordnung einen § 10 Abs. 6 einfüge und darin den schulformunabhängigen Gesamtschulen und den Förderstufen je nach Schülerzahl gestaffelte Zusatzdeputate für die Koordination des Unterrichts zur Verfügung stelle. Dabei handele es sich um einen strukturell begründeten Zusatzbedarf dieser Schulen. Eine unmittelbare Folgewirkung für die Unterrichtsversorgung der Antragsteller sei damit jedoch nicht verbunden. Infolgedessen müsse auch eine Grundrechtsklage gegen die Neubemessung des Koordinationsbedarfs der Gesamtschulen und Förderstufen offenkundig erfolglos bleiben, so daß für eine entsprechende einstweilige Verfügung ebenfalls kein Raum sei.

Eine Grundrechtsklage gegen die Heraufsetzung des Koordinationsdeputats oder die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl könne im übrigen aus Sachgründen keinen Erfolg haben. Für das von den Antragstellern behauptete Schülergrundrecht auf ordnungsgemäße und vollständige Erziehung und Ausbildung sei zunächst keine verfassungsrechtliche Grundlage ersichtlich. Art. 55 HV gewährleiste das Elternrecht; Art. 56 HV normiere grundlegende Bildungsziele, schaffe aber kein Grundrecht. Ein Grundrecht auf Bildung könne man allenfalls aus Art. 2 Abs. 1 HV ableiten. Die Entscheidung, ob sich aus dem Grundrecht auf Handlungsfreiheit ein Grundrecht auf Bildung ergebe, habe der Staatsgerichtshof bisher offengelassen. Selbst wenn man einen Bildungsanspruch als Inhalt des Hessischen Verfassungsrechts behaupte, so könne dieser jedenfalls nicht so weit gehen, den Staat zu verpflichten, ein genau beziffertes wöchentliches Stundenangebot bereitzuhalten. Der Inhalt dieses denkbaren Grundrechts auf Bildung bestimme sich nicht nach den bisher geltenden Stundentafeln. Eine Interpretation der Hessischen Verfassung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung — hier der Verordnung des Hessischen Kultusministers vom 6. Juni 1989 über die Stundentafeln (ABIKM S. 483) — komme offenkundig nicht in Betracht. Im übrigen lasse sich im Falle der Antragsteller eine verfassungsrechtliche bedeutungsvolle Beeinträchtigung des staatlichen Bildungsauftrages und eines möglicherweise damit korrespondierenden Bildungsgrundrechts nicht feststellen. Die Auswahl der Fächer, in denen es zu Stundenausfall komme, zeige, daß die Schule sich erfolgreich darum bemüht habe, Unterrichts Kürzungen möglichst schonend vorzunehmen und sie auf solche Fächer zu beschränken, in denen vorübergehende Einbußen des Lehrangebots hingenommen werden könnten. In der Klasse 8 werde nach wie vor eine Stunde Religion und Musik unterrichtet, während der Kunstunterricht in der Stundentafel nicht einmal vorgesehen sei. Ähnlich werde in der Klasse 5 zumindest der Religionsunterricht weiterhin mit einer Wochenstunde erteilt. Auch sei der Unterrichtsausfall nicht von Dauer; denn das Kabinett habe am 13. August 1991 beschlossen, in den Haushaltsplänen der kommenden Jahre für das Schuljahr 1992/93 weitere 750 und für die Schuljahre 1993/94 und 1994/95 jeweils zusätzlich 675 Planstellen für Lehrer vorzusehen.

Auch eine Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn die beantragte einstweilige Verfügung nicht erginge, die Grundrechtsklage aber in der Hauptsache Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Verfügung erlassen würde, der Grundrechtsklage in der Hauptsache aber der Erfolg versagt bliebe, könne nicht zugunsten der Antragsteller ausgehen.

V.

Der Landesanwalt schließt sich den Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten an und trägt ergänzend vor, die Antragsteller gingen zu Unrecht davon aus, daß das staatliche Unterrichtsangebot maßgeblich von der Zahl der Pflichtstunden der Lehrer abhängt. Vielmehr werde das Unterrichtsangebot durch das Haushaltsgesetz des Landes bestimmt. Die Festsetzung der Pflichtstundenzahl sei eine Regelung, die sich nach ihrer Zweckbestimmung an der Arbeitszeitregelung für Beamte orientiere. Die Festsetzung der Pflichtstundenzahl betreffe allein den innerorganisatorischen Bereich des staatlichen Schulwesens; der Grundrechtsbereich der Schüler werde davon nicht berührt.

B

I.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist statthaft. § 22 StGHG sieht den Erlaß einer einstweiligen Verfügung zur vorläufigen Regelung eines Zustands im Streitfall vor. Dies gilt für alle Verfahrensarten. Die Antragsteller haben einen Antrag nach § 45 Abs. 2 StGHG angekündigt.

Dieser Antrag wäre aber offenbar aussichtslos, so daß keine Veranlassung für eine vorläufige Regelung durch einstweilige Verfügung besteht (Urteil des Hess. StGH vom 30. April 1986, P.St. 1043 e. V., StAnz. S. 1159, Beschluß vom 11. Juni 1986, P.St. 1047 e. V.).

1. Der Antrag Nr. 1 ist, nachdem die Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung vom 12. Juni 1991 in Kraft getreten ist, erkennbar auf die vorläufige Außerkraftsetzung dieser Verordnung gerichtet, soweit sie die Pflichtstundenzahlen der an Gymnasien tätigen Lehrer auf 26 beziehungsweise 23 Stunden wöchentlich herabsetzt. Im Hauptsacheverfahren müßten die Antragsteller die Aufhebung des Art. 1 Nr. 1 mit der Änderung des Art. 1 Nr. 5 a und b der Pflichtstundenverordnung beziehungsweise die Feststellung von deren Unvereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung beantragen. Einen solchen Anspruch können die Antragsteller nicht mit der Grundrechtsklage nach § 45 Abs. 2 StGHG verfolgen.

Voraussetzung für die Grundrechtsklage gegen eine Rechtsnorm ist, daß die Antragsteller durch sie selbst gegenwärtig und unmittelbar betroffen werden (StGH, Beschluß vom 26. März 1990 — P.St. 1103/1103 e. V. —; Beschluß vom 24. November 1982 — P.St. 907 —, StAnz. 1983 S. 158). Die Rechtsnorm muß nach Struktur und Inhalt geeignet sein, in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Antragstellers einzugreifen und seine Rechtsposition zu seinem Nachteil zu verändern. Bloße Reflexwirkungen der Norm genügen diesen Anforderungen nicht (StGH a. a. O.).

Durch die angegriffene Regelung in Art. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl für die an den Gymnasien tätigen Lehrer gemäß § 1 Nr. 5 a und b der Pflichtstundenverordnung vom 15. Juli 1976 um eine Stunde auf 23 beziehungsweise 26 gekürzt. Diese Kürzung greift unmittelbar nur in das Dienstverhältnis der Lehrer ein. Sie greift aber nicht unmittelbar in die grundrechtlich geschützte Sphäre der Antragsteller ein. Zwar wirkt sich die angegriffene Norm dahin aus, daß die 76 an der Schule der Antragsteller tätigen Lehrer wöchentlich jeweils eine Pflichtstunde weniger an Unterricht zu erteilen haben. Ob und für welche Klassen und Schüler dadurch ein verringertes Unterrichtsangebot gegenüber dem Zustand vor dem Inkrafttreten der angegriffenen Norm zur Verfügung steht, hängt jedoch von einer Reihe weiterer Umstände ab. Für das landesweite Unterrichtsangebot kommt es zunächst darauf an, welche Mittel im Landeshaushalt für die Personalausgaben im Einzelplan des Hessischen Kultusministers ausgewiesen werden. Diese Planstellen werden gemäß § 26 des Schulverwaltungsgesetzes den einzelnen Schulen zugewiesen. Die jeweilige Schulleitung bildet Klassen und Kurse in den einzelnen Jahrgangsstufen und setzt den Stundenplan fest. Erst das Ergebnis all dieser ineinandergreifenden Organisationsakte ergibt das konkrete Unterrichtsangebot für den einzelnen Schüler als Mitglied einer Klasse oder eines Kurses. Eine Änderung jeder dieser Maßnahmen könnte unabhängig von der für die Lehrer geltenden Pflichtstundenzahl zu einer anderen Gestaltung des Unterrichtsangebots führen. Das zeigen schon die Erwägungen des Hessischen Ministerpräsidenten, wonach durch eine weniger großzügige Gestaltung der Klassenstärken und der Anzahl der Kurse durch die Schule der Antragsteller ein Ausgleich für die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl hätte herbeigeführt werden können. Mag auch der Unterrichtsausfall, den die Antragsteller als Eingriff in ihre Grundrechte empfinden, letztlich in der Herabsetzung der Pflichtstundenzahl durch die angegriffene Verordnung seine Ursache haben, so greift diese Verordnung jedenfalls nicht unmittelbar in ihre Rechtssphäre ein.

Auch ein vorläufiges Außerkraftsetzen der Verordnung würde nicht unmittelbar dazu führen, daß den Antragstellern der Unterricht gemäß der Stundentafel tatsächlich erteilt wird — etwa wenn die Schulleitung die Klassenstärken noch weiter herabsetzt.

2. Mit dem Antrag Nr. 2 können die Antragsteller ebensowenig eine erfolgreiche Grundrechtsklage erheben. Zum einen besteht die behauptete Anordnung des Hessischen Kultusministers nicht, wonach den integrierten Gesamtschulen des Landes Hessen 200 Lehrer für Koordinationsstunden zugewiesen werden sollen. Zum anderen haben die Antragsteller nicht schlüssig dargetan, durch die behauptete Zuweisung von 200 Lehrern an die schulformunabhängigen Gesamtschulen in ihren Grundrechten verletzt zu sein. Schon das Verhältnis der angeblichen Zahl von 200 Lehrern zu der Zahl der Schulen des Landes Hessen zeigt, wie unwahrscheinlich es ist, daß bei der von den Antragstellern erstrebten anderen Verteilung der

Lehrkräfte der Schule der Antragsteller auch nur ein Lehrer zugewiesen werden könnte mit der Folge, daß die für die Antragsteller ausfallenden Stunden erteilt würden.

Wollten die Antragsteller ihre Grundrechtsklage gegen Art. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Pflichtstundenverordnung vom 12. Juni 1991 richten, mit welcher Vorschrift die in § 10 Abs. 6 der Pflichtstundenverordnung geregelten Zusatzdeputate für die Koordination des Unterrichts an den Förderstufen und den schulformunabhängigen Gesamtschulen heraufgesetzt werden, so würde eine solche Grundrechtsklage ebenfalls daran scheitern, daß diese Vorschrift nicht unmittelbar in die grundrechtlich geschützte Rechtssphäre der Antragsteller eingreift.

II.

Der Ausspruch über die Kosten folgt aus § 24 StGHG.

gez. Unterschriften

1087

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

ernannt:

zum/zur **Polizeiobermeister/in** Polizeimeisterin (BaL) Christiane Meißner, Polizeidirektion Eschwege, Polizeimeister (BaP) Dirk Richter, Polizeidirektion Korbach (beide 1. 10. 91); zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Bodo Briewig, Polizeidirektion Homberg, Jörg Häschke, Polizeidirektion Fulda, Günther Kirchner, Polizeidirektion Eschwege, Manfred Maslauke, Manfred Stremme, beide Polizeidirektion Korbach (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Kriminalhauptmeistern mit Amtszulage** die Kriminalhauptmeister (BaL) Reinhold Becker, Dieter Jung, Erwin Quell, Egon Christ, sämtlich Polizeidirektion Fulda, Gerhard Frankfurth, Friedhelm Kleimann, Karl-Heinz Siemon, Reinhard Wagner, Wolfgang Reitz, sämtlich Polizeidirektion Homberg, Karl Montag, Polizeidirektion Eschwege, Günther Nickel, Polizeidirektion Hersfeld, Dietmar Raatz, Polizeidirektion Korbach (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Matthias Heim (1. 7. 91), Winfried Heurich (1. 10. 91), beide Polizeidirektion Fulda, Jochen Nieland, Polizeidirektion Eschwege (1. 7. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Heinz-Werner Lehmann, Polizeidirektion Eschwege (30. 9. 91), Kriminalhauptkommissar Wilfried Aßmann, Polizeidirektion Bad Hersfeld (31. 10. 91).

Kassel, 8. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
13 K — 8 b 24 01

beim Polizeipräsidium Kassel

ernannt:

zu/zur **Polizeiobermeister/in** die Polizeimeister (BaL) Klaus Drolshagen, Dirk Fiege, Robert Fritze, Peter Gerhold-Hogan, Dirk Graß, Dirk Hassenpflug, Thomas Henkel, Andreas Hermentau, Ralf Hruschka, Karsten Kerschner, Hans-Peter Möhrke, Frank Reinbold, Thomas Schaumburg, Frank Schmettkke, Reinhard Viering, Thorsten Wicke, Gerd Zimmermann, (sämtlich 1. 10. 91), die Polizeimeister/in (BaP) Martin Ahne, Kai Albrecht, Frank Asthalter, Torsten Dieck, Thomas Eichhorst, Guido Fax, Arno Förstner, Malte Gerke, Carsten Gerlach, Ulrich Gerlach, Holger Gippert, Harald Goldmann, Thomas Graubner, Dirk Hofmann, Michael Klobuczynski, Michael Laubach, Frank Lindenborn, Torsten Mähl, René Neuhäus, Ingo Pies, Matthias Rau, Torsten Schmittlidiel, Michael Schulz, Frank Siebert, Franz-Josef Skubski, Ortwin Staude, Ralf Thim, Jochen Welke, Peter Weymann, Edward Zenker, Gerd Zimmermann (sämtlich 1. 10. 91), Sabine Knöll (12. 10. 91);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Biller, Reinhold Breidenstein, Klaus-Dieter Hegner, Wolfgang Landgrebe, Klaus Walter Lielischkies, Harry Mondrach, Bernhard Most, Bernd Ramfeld, Joachim Rohde, Peter Schellhase, Rüdiger Schneider, Eckhard Siebert, Roland Träger, Rudi Dieter Ackermann, Udo Ballmann, Dieter Ludwig Bischoff, Erich Diegler, Manfred Fricke, Kurt Grede, Richard Hub, Klaus-Peter Klauber, Richard Max, Rolf Narten, Dieter Roschinsky, Horst Straßer, Dieter Trensche, Werner Windeknecht, Wolfgang Wusterhaus, Jürgen Elsasser, Rolf Brüssler, Heinz-Joachim Bodenburg, Klaus Dreyer, Klaus Kellner, Erich Kühn, Wilfried Rose, Helmut Schlöffel, Hans-Rainer Strätz, Peter Anding (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Ulrich Friedel, Horst Pflüger, Jürgen Claus (sämtlich 1. 10. 91);

zu/zur **Polizeikommissaren/in** Polizeimeisterin (BaL) Martina Krumsee, die Polizeiobermeister (BaL) Ulrich Walther, Peter Tigges, Jörg Stein, Bernhard Werner, Rainer Ahrens, Reiner Knacker, Raymond Walk (sämtlich 1. 8. 91);

zur **Kriminalkommissarin** Kriminalobermeisterin (BaL) Regina Höhle (1. 8. 91);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Wolfgang Reiche (18. 10. 91);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Jürgen Waidhas (9. 10. 91), Manfred Kahl, Robert Grau, Gerald Wandler, Karl-Heinz Bringmann, Dieter Freitag, Uwe Tasler, Wilfried Meier, Rolf-Dieter Siebert, Ulrich Holzhauser (sämtlich 14. 10. 91), Horst Reuter (22. 10. 91);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Rainer Bott (1. 10. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage:

die Polizeihauptmeister (BaL) Reinhold Hesse, Klaus-Dieter Jacobs, Wolfgang Wicke, Hans-Hermann Becker, Rainer Jakob Kehl, Gerhard Schmidt, Alfred Resenberg, Peter Vogelsang, Werner Schäfer, Werner Burghardt, Karl-Bernd Meister, Gerhard Schneider, Peter Laser, Dieter Schambach, Rudi Wagner, Gerhard Zabbée, Dieter Wende, Günter Scholz, Peter Backe, Holger Leise, Friedrich Meisheit, Jürgen Mewes, Rudolf Rüdiger, Manfred Sauer, Klaus-Volker Rabe, Jürgen Deichmann, Herbert Becker, Heinz Borbeli, Gerd Ickler, Volker Entzeroth, Manfred Lins, Bernhard Weißbrodt, Hans-Jürgen Krominga, Heinz-Bernd Schäfer, Hans-Jürgen Siebert, Willy Rieb, Benno Albert (sämtlich 1. 10. 91), die Kriminalhauptmeister (BaL) Joachim Böger, Ralf-Rainer Henkel, Herbert Eider, Norbert Dippel, Hellmut Linge, Peter Ruckdeschel, Heinz Nagel, Bernd Löwer, Hermann Hupfeld (sämtlich 1. 10. 91);

übergeleitet

in das Amt von Polizeioberkommissaren:

die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Günther Bender, Eugenio Müller, Manfred Look, Karl Heinrich Ellersiek, Gustav Neumeister, Georg Müller, Richard Wenkel, Helmut Schaberick, Heinrich Thon, Karl-Manfred Koch, Friedrich Hollstein, Heinrich Mosebach, Norbert Horchler, Karl-Heinz Bornmann, Günther Heiner Bunzenthall, Hans Ungemach, Wil-

fried Rasch, Josef Sack, Manfred Hötzel, Erwin Becker, Herbert Schidzick, Reiner Preßler, Alfred Hesse, Walter Egon Knüttel, Horst Deuermeyer, Wilhelm Sennhenn, Hans-Joachim Pukallus, Johannes Rau, Herbert Effler, Hans-Dieter Sutor, Friedhelm Güthoff, Georg Helmut Deuermeyer, Waldemar Bauer, Kurt Otto Schwarzer, Dieter Asthalter, Ludwig Grese, Karlheinz Rieb (sämtlich 1. 8. 91);

in das Amt von Kriminaloberkommissaren

die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Wolfgang Fuchshuber, Karl-Heinz Gehricke, Paul Freitag, Jürgen Anhalt, Rolf Schmidt, Gerhard Bolender, Wolfgang Kretz, Kurt Mangold, Alfred Born, Günter Engelmann, Uwe Hellmuth (sämtlich 1. 8. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Thorsten Stohwasser (3. 7. 91), Friedhelm Führer (31. 10. 91), die Polizeiobermeister (BaP) Matthias Herzmann (6. 8. 91), Markus Steinbach (4. 9. 91), Jochen Welke (2. 10. 91), Kriminalobermeister (BaP) Jörg Kruse (8. 8. 91);

in den Ruhestand getreten:

Polizeioberkommissar (BaL) Günther Bender (30. 9. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Klaus-Jürgen Jung (31. 7. 91), Polizeiobermeister (BaL) Peter Stütze (30. 9. 91), Polizeihauptkommissar (BaL) Gerd Bauer (30. 9. 91).

Kassel, 31. Oktober 1991

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Kurt Pfaff, Jürgen Preuß, Willi Schleich (sämtlich 13. 6. 91);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Heinz-Uwe Schönwitz (1. 10. 91), Ralf Schmitz (23. 10. 91);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Robert Schmitt (23. 10. 91);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Andreas Conrades, Roland Gromes, Josef Michael Rösch, Roland Stenger (sämtlich 1. 8. 91);

zu/zur **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalhauptmeister (BaL) Oliver Kreiling, Robert Schmitt, Kriminalobermeisterin (BaL) Marion Triebel (sämtlich 1. 8. 91);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hugo Abe, Thomas Beetz, Detlef Bittner, Alfred Bott, Hans-Jürgen Gottstein, Bernd Hetzler, Bertold Hiemenz, Peter Hunkel, Wolfgang Klein, Klaus-Dieter Kloska, Peter Koch, Hans-Günter Krauß, Peter Müller, Rainer Muth, Udo Rathmann, Bernd Reiche, Jürgen Reimer, Martin Rosenstengel, Eduard Schäfer, Ulf-Rainer Scheffel, Hartmut Schmitt, Peter Schroth, Heinz-Dieter Seib-Haller, Udo Simon, Ralf Weitzel, Ralf Wenig, Ingbert Zacharias, Roland Zehrer (sämtlich 23. 10. 91), Fred Richter (24. 10. 91);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Thorsten Betz, Uwe Flath, Thomas Peters, Peter Schäfer, Stefan Schell, Michael Schmidt (sämtlich 23. 10. 91), Jörg Haben (24. 10. 91);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister/innen (BaL) Achim Deboy, Bernd Hillebrand, Frank Jäger, Manfred Kreuz, Ulrich Scheithauer, Sabine Zettlitz, Eckhard Zimmermann (sämtlich 23. 10. 91), Heiko Fröhlich, Michael Hecht (sämtlich 24. 10. 91); die Polizeimeister/innen (BaP) Susanne Dohrmann, Thomas-Adolf Eck, Klaus Eckert, Jörg Emler, Thorsten Gerndt, Thomas Hantzsch, Silke Krüger, Markus Lemke, Giovanni Li Fonti, Ralf Limpert, Erik Lirsch, Wolfgang Massoth, Jörg Mertens, Klaus Meyners, Stefan Müller, Manfred Neuwirth, Heiko Noll, Michael Peter, Martin Podolsky, Andreas Röhl, Heike Rottstädt, Alexandra Salg, Simone Sander, Pascal Schendel, Carsten Schirmer, Stephan Schmidt, Michael Schmitter, Bodo Schranz, Christoph Schreiber, Petra Seitner, Holger Singer, Dieter Sontowski, Dagmar Staub, Markus Steiner, Matthias Stock, Carsten Stramke, Manuela Tech, Michael Tegethoff, Michael Wahl (sämtlich 23. 10. 91), Stefanie Fieseler, Matthias Herr, Stefan Racic (sämtlich 24. 10. 91), Reiner Singer (28. 10. 91);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Sylvia Brakel (1. 10. 91), Sabine Hoffmann, Heinz Klahold, Silke Krüger, Marcus Leger, Klaus Meyners, Franz Paul, Heike Rottstädt, Regine Skodd, Manuela Tech (sämtlich 2. 10. 91),

Thorsten Gerndt, Stefanie Michel, Sabine Stefani, Annette Tschunt, Carola Zeitmann (sämtlich 4. 10. 91), Oliver Jordan (8. 10. 91), Pascal Schendel (9. 10. 91), Petra Dreves (11. 10. 91); zum **Polizeimeister z. A.** Polizeihauptwachmeister z. A. (BaP) Roger Maul (1. 10. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Jürgen Altmeyer, Willi Braun, Reiner Deberle, Klaus Fischer, Helmut Freudenreich, Paul-Heinz Gros, Heinrich Inerle, Wilfried Jahnke, Klaus Krentel, Heinrich Lewalter, Udo Lohr, Gert Mamier, Gerhard May, Dieter Meyer, Jörg Overbeck, Bernd Prohaska, Peter Reetz, Dieter Reisch, Ernst Schütz, Erhardt Schütze, Gerhard Seel, Ulrich Seetzen, Karl-Heinz Thiem, Heinrich Watzka (sämtlich 23. 10. 91), Siegfried Dietzel (24. 10. 91), Reinhold Reuther (30. 10. 91), die Kriminalhauptmeister (BaL) Walter Barz, Franz Hornung, Gerhard Iske, Werner Kratz, Peter Neumann, Lothar Vogel, Wolfgang Zelder (sämtlich 23. 10. 91);

übergeleitet:

in das Amt von Polizeioberkommissaren:

die Polizeihauptmeister mit einer Amtszulage (BaL) Georg Blaszczik, Adalbert Eisenhuth, Klaus Engelke, Werner Fligge, Franz Fritsche, Fred Gorka, Roland Hoffmann, Erwin Keim, Ewald Klübenspies, Werner Männl, Heinz Ochsenreiter, Erich Ochsenreither, Horst Ortwein, Karl Petry, Wilfried Reitz, Dieter Rödel, Herbert Solf, Jürgen Sukau, Johann Schmitt, Philipp Schorsch, Dieter Schunk, Hans Stüwe, Peter Usinger, Hans Wagner, Franz Wenzel (sämtlich 1. 8. 91);

in das Amt von Kriminaloberkommissaren:

die Kriminalhauptmeister mit einer Amtszulage (BaL) Harald Dahinten, Manfred Junker, Armin Katzmann, Horst Kaufmann, Günter Klotzek, Egon Korth, Günter Müller, Leopold Rudisch, Günter Stolbinger (sämtlich 1. 8. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Michael Nees (24. 7. 91), Roger Heberer (1. 10. 91), Frank Scholl (13. 10. 91), Jürgen Klein (30. 10. 91);

Kriminalobermeisterin (BaP) Michaela Hinz (29. 7. 91); Polizeimeister (BaP) Michael Hecht (1. 9. 91);

versetzt:

vom Bundeskriminalamt Kriminalkommissarin (BaP) Ute Winheim,

vom Polizeipräsidium Karlsruhe Kriminalobermeisterin (BaL) Suse Mohr (beide 1. 9. 91);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Hans Boock (30. 6. 91), Jürgen Niefert (31. 8. 91), Herbert Focke (30. 9. 91); Kriminalhauptmeister Horst Diel (30. 6. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Kriminalhauptmeister Michael Springer (31. 8. 91); die Polizeiobermeister Michael Nees (31. 8. 91), Thomas Zosel (31. 10. 91).

Offenbach am Main, 5. November 1991

Polizeipräsidium Offenbach am Main
P III/2 — 8 b — Ki

bei der Hessischen Brandversicherungskammer

versetzt:

von der Landesversicherungsanstalt Hessen Inspektor/in (BaL) Regina Gimbel, Axel Muhn (beide 1. 11. 91).

Darmstadt, 14. November 1991

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/1/1

StAnz. 48/1991 S. 2661

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

ernannt:

zum **Ltd. Oberstaatsanwalt** als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht Dr. Udo Scheu, Frankfurt am Main (1. 11. 91).

Wiesbaden, 29. Oktober 1991

Hessisches Ministerium der Justiz
I p Sch 1054

StAnz. 48/1991 S. 2662

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

im Grund-, Haupt- und Realschuldienst sowie im schulpсихologischen Dienst des Regierungsbezirks Kassel

ernannt:

- zum **Rektor als Leiter einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe** Rektor als Ausbildungsleiter (BaL) Wolfgang Kuhn, Kassel (1. 10. 91);
- zum **Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 Schülern** Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Heinz Haack, Rotenburg (31. 10. 91);
- zu **Rektoren/innen als Leitern/innen einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Konrektorinnen als ständige Vertreterinnen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Elke Kaufmann, Schwalmstadt, Ingeborg Staebe, Baunatal (beide 1. 4. 91), Gerlinde Ehl, Kaufungen (1. 10. 91), Lehrer/in (BaL) Elke Hilliger, Arolsen (1. 4. 91), Harald Krones, Meißner (1. 10. 91);
- zu **Hauptlehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Rektor als Leiter einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Helmut Wenderoth, Kassel (21. 3. 91), Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Christa Reich-Brönneke, Felsberg (30. 10. 91), die Lehrer/innen (BaL) Manfred Schmidt, Burgwald, Werner Herwig, Cornberg (beide 1. 4. 91), Ursula Spielmann, Vellmar (25. 4. 91), Monika Volk, Hofgeismar (26. 4. 91), Dieter Loch, Kirchheim (31. 10. 91);
- zu **Lehrern/innen als Leiter/innen einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Manfred Göllmann, Korbach, Günter Stephan, Herleshausen, Rosemarie Zernin-Schmidt, Sontra (alle 1. 4. 91), Rainer Pfortner, Eiterfeld (29. 4. 91), Annemarie Zingiser-Friedrich, Neukirchen (31. 5. 91), Hilburg Amir-Sehni, Immenhausen (1. 10. 91), Silvia Hocke, Wildeck (31. 10. 91), Helga Tietz, Frielendorf (22. 10. 91);
- zum **Realschulkonrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern** Zweiter Realschulkonrektor an einer Realschule mit mehr als 540 Schülern (BaL) Gerhard Schmitt, Fulda (1. 10. 91);
- zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Realschullehrer Friedrich Bott, Hünfeld (31. 10. 91);
- zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Jürgen Krackrügge, Naumburg (30. 4. 91);
- zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern am Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Diethelm Schäfer, Philippsthal (16. 10. 91);
- zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Haupt- und Realschulzweig und der Förderstufe** Lehrer (BaL) Rainer Hofmeyer, Kassel (30. 10. 91);
- zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Wolfgang Erielle, Reinhardshagen (1. 4. 91);
- zur **Konrektorin als ständiger Vertreterin des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Lehrerin (BaL) Ulrike Klein-Karnmann, Fulda (1. 4. 91);
- zu **Konrektoren/innen als ständigen Vertretern/innen des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** die Lehrer/innen (BaL) Renate Liese, Kassel, Erhard Mauer, Ederthal (beide 1. 4. 91), Michael Klopp, Ludwigsau (24. 4. 91), Reinhard Freund, Homberg (29. 4. 91), Christiane Lenk-Riese, Witzhausen (1. 10. 91), Dirk Osthöver, Frankenberg (22. 10. 91), Ute Apel, Baunatal (30. 10. 91);
- zum **Psychologierat (BaL)** Psychologierat z. A. (BaP) Gerald Nöbel, Kassel (8. 7. 91);
- zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Karin Benedikt, Brigitte Saalfeld, Hans-Dieter Wiczorek, alle Vellmar (sämtlich 1. 10. 91);
- zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Marie-Luise Lindenthal, Neukirchen (4. 3. 91), Susanne Tölle, Bad Hersfeld (20. 3. 91), Jeannette Wachter, Hofgeismar (28. 3. 91), Christina Pürzer, Willingshausen (16. 4. 91), Susanne Bohnert, Kassel (17. 4. 91), Lieselotte Schenk, Kassel (20. 4. 91), Karin Jericho, Fritzlar (29. 4. 91), Christine Geibel, Fulda, Barbara

Hlubek, Neuhof (beide 1. 5. 91), Dagmar Mittendorf, Sontra (7. 5. 91), Bärbel Vater, Witzhausen (10. 5. 91), Hans-Henning Debus, Kirchheim, Christel Lange, Bad Sooden-Allendorf (beide 14. 5. 91), Angelika Janko, Arolsen (15. 5. 91), Isolde Albrecht, Trendelburg (26. 6. 91), Renate Scheppig, Eschwege (11. 7. 91), Beate Speer, Diemelsee (1. 8. 91), Gudrun Musial, Volkmarsen (12. 8. 91), Martina Fischbach, Schwalmstadt, Marianne Gäck, Bad Wildungen, Christiane Gück, Ronshausen, Beate Hanke, Bad Hersfeld, Angelika Leise-Becker, Vöhl, Luise Munzert, Volkmarsen, Ingrid Rüdiger, Malsfeld, Peter Weiss, Hosenfeld, Wolfgang Wolff, Heringen (sämtlich 15. 8. 91), Sabine Hahn, Haina, Ingeborg Mathes, Körle (beide 16. 8. 91), Erika Engel, Knüllwald (19. 8. 91), Christiane Theiß, Wabern (30. 8. 91),

Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Josefa Hühner, Melsungen (1. 8. 91), Fachlehrerin für arbeits-technische Fächer (BaL) Elfriede Rath, Wolfhagen (15. 4. 91), Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Petra Pett, Baunatal (22. 10. 91);

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin im Ruhestand Brigitte Reichelt, Diemelsee (7. 8. 91);

zu **Lehrern/innen** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Gerhard Thiemann, Knüllwald (15. 4. 91), Hans-Henning Debus, Kirchheim (14. 5. 91), Helmut Vaupel, Homberg (10. 7. 91), Dieter Kleinfelder, Eiterfeld, Jürgen Zippel, Kassel (beide 1. 8. 91), Manfred Schäfer, Kassel (15. 8. 91), Andreas Langer, Großalmerode (21. 10. 91), Uwe Bachmann, Witzhausen, Wolfgang Riese, Petersberg, Günther Schake, Eschwege (sämtlich 1. 11. 91);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Angestellten Rainer Bittner, Eschwege, Hana Bláhová, Fulda, Almut Dolle, Andrea Fontaine, Eva Hosbach, Cläre Jess, Petra Leickel, Hildegard Rühling, alle Kassel, Brigitte Ebel, Vöhl, Iris Eiche, Wildeck, Sabine Fischer, Hofgeismar, Imka Friedrich, Dipperz, Jutta Irie, Fuldata, Ulf Jung-Kleyer, Petra Kellermann, beide Ermsal, Hiltrud Lehn, Marion Tappe, beide Hessisch Lichtenau, Dagmar Lüders, Willingshausen, Petra-Maria Mähle, Baunatal, Heidrun Mengel, Helsa, Elke Pfetzing, Homberg, Anette Reich, Petra Storch, beide Bad Hersfeld, Gerhard Renner, Burghaun, Martina Schaum, Hofbieber, Kornelia Ude, Reinhardshagen, Sabine Ziegler, Knüllwald (sämtlich 1. 8. 91), Ruthild Freifrau von Dörnberg, Melsungen (28. 10. 91), die Bewerber/innen Rainer Alter, Gilserberg, Heike Amlung, Christiane Müller-Funk, beide Hatzfeld, Betina Baetz, Ulrike Brunnengräber, Petra Fischer-König, Gerda Wohlgemuth, alle Kassel, Gabriele Baumann-Wahllich, Volker Becker, Ruth Koppelin, Joachim Roth, Jürgen Schmidt, alle Bad Hersfeld, Petra Becker, Ariane Brena, beide Schwalmstadt, Friedhelm Berges, Henriette Leng, Karl-Werner Reinhold, Jutta Weidemeier, alle Fritzlar, Christine Berthold, Annette Dolle, Elisabeth Maier, alle Bad Wildungen, Lydia Bläsing, Wabern, Elisabeth Böhler-Granz, Dagmar Grien-eisen, Sabine Weyand, Gisela Will, alle Ederthal, Corinna Bosbach, Hofgeismar, Rosemarie Brieger, Manfred Gallus, beide Neuhof, Siegfried Bug, Christine Schneider, beide Eiterfeld, Norbert Cramer, Antje Engel, Petra Finkenstädt-Lange, Cornelia Meibaum, Gertrudis Nagel, alle Baunatal, Jutta Deschauer, Waldkappel, Sabine Dickel, Fuldata, Hans-Werner Dittmar, Anneliese Heinrich, beide Neukirchen, Sabine Dufek, Pilgerzell, Sabine Ehringhausen-Osthöver, Lichtenfels, Birgit Eichenberg, Kassel, Rita Engelhardt-Arend, Daniela Reim, beide Frielendorf, Renate Eschenhagen, Hans-Friedrich Kubat, beide Frankenberg, Brigitte von Essen, Hildegard Leopold, beide Petersberg, Harald Frühauf, Ingrid Harder-Türnau, Kristina Lysniak, Harald Seifert, Luzia Tümmes-Lehmann, Karl-Heinz Vogel, alle Fulda, Jutta Fuchs, Barbara Wichtrup-Otteken, beide Niestetal, Irmgard Geck, Waldeck, Rosel Geyer, Tann, Wolf-Dieter Geyer, Bettina Huth, Monika Klemer, alle Heringen, Birgit Goosmann, Anita Hofmann, Birgit Köberich, Anne Licht, Barbara Schwede, Alfred Wirkner, alle Rotenburg, Ulrike Gotthardt, Rosemarie Lenk, Sabine Meister, alle Gersfeld, Matthias Grönert, Kalbach, Karin Harnack, Lohfelden, Ulrike Hartmann, Wanfried, Gabriele Hartwig, Hohenroda, Cornelia Heinemann, Eschwege, Silvia Heyden, Hessisch Lichtenau, Doris Hilgenberg, Burghaun, Annemarie Kapinius, Cornberg, Helmut Klein, Rosenthal, Heidi Köbke, Grebenstein, Sabine Königsbürdner, Haina, Gerda Körzell, Kirchheim, Harald Magon, Susanne Rawisch-Messollen, Ingrid Rüsseler, Kerstin Scheutzel, Reinhard Weber, alle Diemelsee, Gertraud Metz, Dipperz, Petra Mies, Arolsen, Renate Münzer, Gemünden, Sigrun Nebel, Kordula Netz, beide Korbach, Dieter Nowak-Beck, Nüsttal, Gabriele Raacke, Philippsthal, Klaus Raacke, Schenkklengsfeld, Gerhard Radloff, Ehrenberg, Gudrun Reinmüller, Künzell, Rosemarie Rinn, Knüllwald, Monika Salzmann, Helsa, Doris Sarstädt-Heyden, Hünfeld, Michael

Schalk, Homberg, Anneliese Schenk, Christiane Schmidt, beide Bebra, Eva Scholz, Naumburg, Brigitte Spindeler, Lohfelden, Annegret Töpfer, Willingshausen, Susanne Voigt, Thallau, Cornelia Weber, Hofbieber, Kirstin Wetterau, Ahnatal, Esther Wiederhold, Oberaula, Marlis Witt-Wynen, Neuental (sämtlich 12. 8. 91), Petra Fiedler, Frankenberg, Linda Neussel-Janson, Spangenberg (beide 13. 8. 91), Hiltrud Burmann, Bromskirchen, Rosemarie Eberlein, Jutta Reith, beide Neukirchen, Marina Kotulla, Schrecksbach, Ursula Senfleben, Hofgeismar, (sämtlich 14. 8. 91), Ursula Winkenjohann, Kassel (16. 8. 91), Sigrid Gröhe-Bartmann, Gersfeld, Birgit Koursaris, Petersberg (beide 19. 8. 91), Ina Brunner, Fulda, Bettina Kiese-wetter, Nentershausen (beide 20. 8. 91), Roswitha Stockhausen, Hohenroda (21. 8. 91), Christel Müller, Großelüder (22. 8. 91), Thomas Paul, Willingshausen (23. 8. 91), Birgit Busch, Schwarzenborn, Renate Trötsch, Fulda (beide 28. 8. 91), Carola Baumgart, Hilders, Jolanta Itz, Heringen, Annerose Ziegler-Möller, Herleshausen (sämtlich 2. 9. 91), Christiane Schadeberg, Marbach (3. 9. 91), Elke Reith, Kassel (5. 9. 91), Doris Klein-Wiesenfeller, Nentershausen (9. 9. 91), Barbara Nüchter, Fulda, Regina Werz, Gersfeld (beide 10. 9. 91), Barbara Wagner, Petersberg (12. 9. 91), Marion Grone, Schwarzenborn (19. 9. 91), Heidi Engelhardt, Alheim (21. 10. 91);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** Angestellte Ulrike Beumlér, Frielendorf (1. 4. 91);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12
die Fachlehrer/innen (BaL) Martin Cökoll, Frielendorf, Susanna Denecke, Neu-Eichenberg, Peter Gensler, Schwalmstadt, Karin Rabe, Hofgeismar (sämtlich 1. 4. 91), Käthe Aab, Allendorf, Karin Flohr, Rotenburg, Peter Petermann, Immenhausen, Monika Welzel, Künzell, Renate Vogt, Schenklingfeld (sämtlich 1. 10. 91);

in die Besoldungsgruppe A 11
die Fachlehrerinnen (BaL) Angelika Sojka, Kassel (1. 4. 91), Maria Niemann, Arolsen (1. 10. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/in (BaP) Wilfried Meisinger, Kassel (19. 3. 91), Matthias Schneider, Frankenberg (26. 4. 91), Silke Friedrich, Willingshausen (29. 4. 91), Peter Weiss, Hosenfeld (15. 8. 91), Joseph Nadenau, Neuental (9. 9. 91);

versetzt:

nach Baden-Württemberg
die Lehrerinnen (BaL) Gabriele Mönch, Hünfeld, Elke Müller, Fuldatai;

nach Berlin
Lehrerin z. A. (BaP) Erika Pelz, Kassel;

nach Bremen
Fachlehrerin (BaL) Cornelia Bartel, Reinhardshagen;

nach Niedersachsen
die Lehrer/innen (BaL) Helga Aust, Homberg, Adelheid Brauer, Nüsttal, Thomas Höllings, Hohenroda, Annegret Klank, Kassel, Dr. Cornelius Schley, Eschwege;

von Baden-Württemberg
die Lehrerinnen (BaL) Ursula von Fragstein und Niemsdorf, Witzhausen, Gisela Gohlke, Sontra, Hana Groth, Schenklingfeld, Margot Sika, Frielendorf;

von Bayern
die Lehrerinnen (BaL) Hildegund Röll, Baunatal, Christiane Völlinger, Großelüder;

von Berlin
Lehrerin (BaL) Marion Dersch-Burlon, Baunatal;

von Bremen
Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaL) Rita Krug, Kassel;

von Niedersachsen
die Lehrer/innen (BaL) Ulrich Oldenburg, Kassel, Kurt Preißner, Wildeck, Irene Rischard, Korbach, Helmut Ulpts, Hilders, Hans-Joachim Wenz, Rotenburg, Mette Wilde, Ludwigsau;

von Nordrhein-Westfalen
die Lehrerinnen (BaL) Merula Colmorgen, Bad Karlshafen, Christine Deiters, Korbach, Cornelia Gerhards-Velde, Hofgeismar;

von Rheinland-Pfalz
Lehrer (BaL) Wolfgang Rohde, Fritzlar (sämtlich 1. 8. 91);

in den Ruhestand getreten:

Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Eberhard Wercher, Burgwald, Realschullehrer

Jacob Maurer, Witzhausen, die Lehrer/innen Marianne Arnold, Hofgeismar, Ingeborg Kreilein, Kassel, Rudolf Roßbach, Fulda (sämtlich 31. 7. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Realschullehrer als Leiter einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Gerhard Wohlfahrt, Korbach, Rektor als Leiter einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Helmut Göbel, Vöhl, Rektor als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Hubert Schnell, Kassel, Direktoren als Leiter einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Hubert Mahr, Kalbach, Realschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern Hans-Georg Heder, Kassel, die Konrektoren als ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Wolfgang Erbroth, Vellmar, Ernst Grün, Rotenburg, Erwin Kunold, Kassel, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Otto Bork, Bad Hersfeld, die Zweiten Konrektoren an einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören Günter Schröder, Großelüder, Helmut Weckesser, Kassel (sämtlich 31. 7. 91), die Realschullehrer/innen Werner Filling, Emstal (30. 4. 91), Irma Traud Drescher, Melsungen, Hans-Joachim Mädlar, Großalmerode, Josef Neumann, Neukirchen, Marianne Patak, Witzhausen, Eckart Schäfer, Fuldatai, Hildegunde Truxa, Kassel, Gerhard Wagner, Frankenberg (sämtlich 31. 7. 91), die Lehrer/innen Dorothea Gerstmann, Calden, Klaus Warmuth, Witzhausen (beide 31. 5. 91), Arno Brodde, Bad Wildungen, Miriam Dölle, Dipper, Ursula Fischer, Vellmar, Benno Fox, Lichtenfels, Hildegard Grimme, Künzell, Herbert Hagemann, Meinhard, Ursula Henke, Neukirchen, Ludwig Heid, Frankenberg, Hannelore Koch, Frielendorf, Lieselotte Korff, Neukirchen, Inge-Marie Lenz, Kassel, Albrecht Neesemann, Fulda, Renate Reichbott, Morschen, Erwin Röbner, Hohenroda, Charlotte Rüdibusch, Niestetal, Helmut Schmidt, Kaufungen, Elsa Schmitt, Hatzfeld, Hans Stern, Eichenzell, Klaus Wilhelmi, Hilders, Eva Winkelmann, Spangenberg (sämtlich 31. 7. 91), Gerlinde Fenner, Rotenburg, Gottfried Korb, Fritzlar, Gertrud Leipolz, Vellmar (sämtlich 31. 8. 91), Werner Kopp, Baunatal, Margarete Sempert, Ludwigsau (beide 30. 9. 91), Dieter Uhde, Breuna (31. 10. 91), Fachlehrerin Christine Berkenkamp, Neukirchen (31. 3. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Lehrer (BaL) Hans-Joachim Wenz, Rotenburg (31. 10. 91);

verstorben:

Realschullehrer (BaL) Bernd Ruhl, Eschwege (11. 4. 91), die Lehrerinnen (BaL) Waltraud Scholz, Fulda (24. 3. 91), Gisela Bomert, Eschwege, Ruth Römer, Kassel (beide 22. 8. 91), Ingeborg Beaujean, Großelüder (22. 9. 91).

Kassel, 11. November 1991

Regierungspräsidium Kassel

23 a — 8 b 28 (B)

StAnz. 48/1991 S. 2663

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Forstdirektoren (BaL)** die Forstoberräte Joachim Lorbach, FA Lampertheim (26. 4. 91), Helmut Seitel, FA Babenhausen (1. 10. 91);

zum **Forstoberrat (BaL)** Forstrat Ralf Schepp, FA Höchst (31. 10. 91);

zum **Forstrat z. A. (BaP)** der Bewerber Michael Pries, FA Simmtal (1. 8. 91);

zu **Amtsräten (BaL)** die Forstamtmänner Klaus Eckel, FA Jossgrund (1. 4. 91), Wolfgang Busch, FA Bad Nauheim (13. 4. 91), Reinhart Pfingst, FA Bad Homburg (25. 4. 91), Reinhard Ebert, FA Mörfelden-Walldorf (21. 10. 91), Joachim Rippelbeck, FA Eltville (30. 10. 91);

zu **Forstamtmännern (BaL)** die Forstinspektoren Erwin Groß, FA Königstein (1. 4. 91), Bernd Lauterwasser, FA Mörfelden-Walldorf (14. 10. 91), Lutz Specht, FA Darmstadt (15. 10. 91), Peter Gallei, FA Lampertheim (23. 10. 91);

zu **Forstoberinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren Klaus Baxmann, FA Dieburg, Stefan Casper, FA Bad Homburg, Her-

bert Jansky, FA Idstein, Michael Menzel, FA Dieburg (sämtlich 1. 10. 91);

zum **Oberinspektor (BaL)** Inspektor Jörg Ritzkowsky, FA Seligenstadt (1. 10. 91);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Ulrich Ader, FA Beerfelden (2. 5. 91), Jens Spiong, FA Neuisenburg (1. 6. 91), Thomas Böning, FA Büdingen, Wolfgang Brandt, FA Jossgrund, Andreas Ott, FA Michelstadt, Uwe Röglin, FA Beerfelden, Gunnar Wippel, FA Eltville (sämtlich 1. 10. 91), Wulf Schlag, FA Langen (2. 10. 91);

zum **Forstinspektor (BaP)** Forstinspektor z. A. Peter Sturm, FA Dieburg (1. 7. 91);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Bewerber Anselm Möbs, FA Nidda (1. 5. 91), Werner Schöne, FA Bensheim (1. 6. 91), Jürgen Bellof, FA Büdingen, Rüdiger Neumann, FA Darmstadt (sämtlich 1. 10. 91), Gerhard Zankel, FWB Odenwald-Süd (11. 10. 91);

zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die Inspektorenanwärterinnen (BaW) Sabine Kirschner, FA Eltville, Irene Schulz, FA Heppenheim (sämtlich 1. 10. 91);

zum/zu **Forstreferendar/innen** der/die Bewerber/innen (BaW) Anja Blankenburg, FA Bad Soden-Salmünster, Eva Langenberg, FA Idstein, Martin Klepper, FA Sinntal (sämtlich 1. 7. 91);

zu **Forstinspektoranzwärtern (BaW)** die Bewerber Jens Büttner, FA Heppenheim, Jens Torsten Gehrke, FA Babenhausen, Bernd Menningen, FA Rüdesheim, Matthias Oberschelp, FA Königstein, Rainer Schaal, FA Hofheim, Reiner Schröder, FA Babenhausen, Burkhard Thiele, FA Butzbach, Jürgen Umbach, FA Hirschhorn (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Inspektoranzwärtern (BaW)** die Bewerber Norman Hörner, FA Bensheim, Thorsten Papsdorf, FA Wolfgang (sämtlich 1. 10. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Werner Schaaf, FA Nidderau (11. 9. 91); Inspektor (BaP) Jörg Ritzkowsky, FA Seligenstadt (29. 5. 91); Forstinspektor (BaP) Peter Sturm, FA Dieburg (1. 10. 91);

versetzt:

nach Heikendorf Inspektor Udo Dallmann, FA Büdingen (1. 10. 91);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Forstdirektor Dr. Reinhard Walkenhorst, FA Wolfgang (31. 7. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Rudolf Deutsch, FA Bensheim (31. 5. 91), die Amtsrate Erhardt Roskopf, FA Wolfgang (31. 5. 91), Otto Elgner, FA Heppenheim (31. 7. 91), die Forstamtmänner Heinrich Zinkhan, FA Idstein (31. 5. 91), Hans Buschmann, FA Weilrod, Hubert Jung, FA Chausseehaus (sämtlich 31. 7. 91), Maximilian Landsee, FA Rüdesheim (31. 8. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare Peter Hartmann, FA Hirschhorn, Karl-Heinz Kärcher, FA Hofheim, Axel Norgall, FA Michelstadt, Lutz Wittich, FA Rüdesheim, Georg Reitz, FA Usingen, Michael Pries, FA Sinntal (sämtlich 18. 6. 91); die Forstinspektoranzwärter/in Steffen Kempf, FA Bad Schwalbach (30. 6. 91), Hans-Jürgen Behn, FA Wolfgang, Markus Betz, FA Höchst, Jens Biskup, FA Chausseehaus, Andreas Kandulski, FA Heppenheim, Helmut Link, FA Bad Nauheim, Joachim Schramm, FA Hirschhorn, Annerose Stambke, FA Wald-Michelbach, Harald Thiernann, FA Bad Homburg (sämtlich 13. 9. 91).

Darmstadt, 6. November 1991 **Regierungspräsidium Darmstadt**
VIII 61 — B 47

beim **Regierungspräsidium Kassel**

ernannt:

zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Johann Wilhelm Kanzow, FA Wanfried (1. 10. 91), Rudolf Hoffmann, FA Wolfgang (24. 10. 91);

zum **Forstoberrat (BaL)** Theodor Arend, FA Kassel (1. 10. 91);

zu **Forstreferendaren/innen (BaW)** die Diplom-Forstwirte/innen Rüdiger Biehl, FA Fulda, Susann Grabietz, FA Neuhaus, Thomas Meyer, FA Fulda, Dr. Michael Mussong, FA Rotenburg, Karsten Schröder, FA Wolfhagen, Ralf Michael Thoma, FA Frankenberg, Britta Winterhoff, FA Willingen, Franz-Josef Zahn, FA Jesberg, Matthias Storch, FA Niederaula (sämtlich 1. 7. 91);

zu **Oberamtsräten** die Amtsrate (BaL) Werner Liphardt (1. 10. 91), Kurt Heinz Kaut, FA Korbach (16. 10. 91);

zu **Amträten** die Forstamtmänner (BaL) Willy Stern, FA Neukirchen (1. 10. 91), Klaus Wolff, FA Burghaun (2. 10. 91);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberräte (BaL) Ludwig Braun, FA Gahrenberg, Wolfgang Böhle, FA Hünfeld, Kurt Grebe, FA Nentershausen, Dieter Jeppe, FA Kaufungen, Johann Schoas, FA Gahrenberg (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Forstoberräten** die Forstinspektoren (BaL) Hilmar Hartmann, FA Kalbach, Horst Hartmann, FA Bad Wildungen, Manfred Kellerhoff, FA Reichensachsen, Uwe Klinke, FA Neukirchen, Dieter Kruse, FA Fulda, Ulrich Meyer, FA Waldeck, Harald Schütz, FA Fritzlar (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Stefan Hesse, FA Homberg (Efze), Friedrich Rahn, FA Willingen, Joachim Schleicher, FA Hofbieber (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Christoph Prinz, FA Hilders (1. 7. 91), Wolfgang Semmler, FA Hilders (29. 7. 91);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Diplom-Ingenieure (FH) Bernd Mordziol-Stelzer, FA Fulda (2. 5. 91), Eckhard Richter, FA Waldeck, Bernd Schock, FA Edertal (beide 1. 6. 91), Albin Happel, FA Neuhaus (3. 6. 91), Thomas Gurtmann, MB Burgwald-Reinhardswald (1. 7. 91), Ralf Apel, FA Melsungen (1. 8. 91), Lutz Leutner, FA Wolfhagen, Heinz-Dieter Mathes, FA Bad Hersfeld, Ralf Meusel, FA Witzhausen, Holger Puffe, FA Diemelstadt (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Inspektoranzwärtern (BaW)** die Bewerber Stefan Hable, FA Wolfhagen (1. 10. 91), Kai Knöpper, FA Kaufungen (7. 10. 91);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Susanne Schäck, FA Melsungen (1. 10. 91);

zu **Forstinspektoranzwärtern/innen (BaW)** die Diplom-Ingenieure/innen (FH) Ralf Achterberg, FA Reinhardshagen, Bruno Allgaier, FA Witzhausen, Jürgen Bachmann, FA Hofbieber, Sigrun Baumgarten, FA Frankenberg, Cord Brand, FA Bad Karlshafen, Jürgen Braun, FA Neuenstein, Jörg Burkhard, FA Neuhaus, Joachim Gröll, FA Fritzlar, Joachim Manke, FA Fulda, Wolfgang Pester, FA Bad Hersfeld, Rudolf Pfaff, FA Burgwald, Marion Steiner, FA Bad Soden-Allendorf (sämtlich 1. 10. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Lothar Freund, FA Bad Soden-Allendorf (9. 7. 91), Axel Krügener (1. 10. 91), Christoph Prinz, FA Hilders (9. 10. 91);

in den Ruhestand getreten:

Forstdirektor Walter von Keudell, FA Hilders, Forstamtmann Horst Prempel, FA Frankenu (beide 31. 5. 91), die Forstamtmänner Heinrich Krönert, FA Korbach, Heinrich Stuhlmann, FA Kaufungen (beide 31. 7. 91), Horst Böhm, FA Hofbieber (31. 8. 91), die Forstamtmänner Adalbert Guse, FA Melsungen, Walter Pfaff, FA Hatzfeld (beide 30. 9. 91), Oberamtsrat Hermann Lotz, FA Hofbieber (31. 10. 91);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstamtmänner Herbert Pforr, FA Homberg (Efze), Detlev Wetzel, FA Reinhardshagen (beide 31. 5. 91), Amtsrat Gerhard Lorchheim (30. 6. 91), Forstamtmann Hermann Wucherpfeinig, FA Schwalmstadt (31. 7. 91), Forstamtmann Georg Dietz, FA Waldeck (30. 9. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare/innen Dr. Beate Wenzel, FA Fulda, Udo Namockel, FA Schwalmstadt, Dierk Kownatzki, FA Jesberg, Wolfgang Herzog, FA Edertal, Matthias Dressel, FA Rotenburg, Gerhard Berges, FA Wolfhagen (sämtlich 18. 6. 91), Wilbert Grabbert, FA Bad Hersfeld (30. 6. 91), Forstoberräte Klaus-Detlef Scherer, FA Kassel (30. 6. 91), die Forstinspektoranzwärter/innen Hartwig Bosse, FA Neuenstein, Volker Enzeroth, FA Kaufungen, Friedhelm Gieffers, FA Frankenu, Carl Hellmond, FA Rotenburg, Klemens Kahle, FA Witzhausen, Lutz Leutner, FA Niederaula, Heinz-Dieter Mathes, FA Fritzlar, Holger Puffe, FA Wolfhagen, Eckart Seeger, FA Neuhaus (sämtlich 13. 9. 91), Inspektoranzwärter/in Jörg Bischoff, Daniela Goldmann (beide 30. 9. 91);

verstorben:

Amtsrat Gerhard Leubecher, FA Diemelstadt (20. 7. 91).

Kassel, 13. November 1991

Regierungspräsidium Kassel

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 48/1991 S. 2664

1088

DARMSTADT

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung der Ruhrgas AG, Essen, DN 300, PN 80, von Groß-Umstadt (Hessen) nach Großostheim (Bayern), Länge ca. 13 km, im Abschnitt von Groß-Umstadt bis Schaaheim, Länge ca. 8 km

Die Ruhrgas AG hat das o. g. Vorhaben gemäß § 10 HLPG mitgeteilt.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 11 HLPG i. V. m. § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPG über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS — StAnz. 1987 S. 388) zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand ein (§ 6 a Abs. 1 S. 2 ROG).

Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 16. Dezember 1991 bis 23. Januar 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 6100 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, 2. Obergeschoß, Zimmer 215, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist auch bei der Stadt Groß-Umstadt und der Gemeinde Schaaheim zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 18. November 1991

Regierungspräsidium Darmstadt

VII 54 — 93 d 06/05 (E 410)

StAnz. 48/1991 S. 2666

1089

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG, Brüningstraße 50, 6000 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von Phosphortrichlorid (Kapazitätserhöhung um 14 000 t/a PCl₃), Gebäude B 793, B 797, B 691, B 756, in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 d des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. Dezember 1991 bis 8. Januar 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 9. Dezember 1991 bis 22. Januar 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 9. Dezember 1991 bis 22. Januar 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 5. März 1992 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 4, gelber Bauteil, I. Stock, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. November 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — FWH 79 i

StAnz. 48/1991 S. 2666

1090

Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln

Herrn Dr. Bernd Siegemund c/o Institut Fresenius, 6204 Taunusstein-Neuhof, habe ich mit Verfügung vom 13. November 1991 als Sachverständigen für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln zugelassen.

Darmstadt, 13. November 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
II 16 e — 18 1 04/01-11

StAnz. 48/1991 S. 2666

1091

GIESSEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Lumdata bei Allendorf“ vom 24. Oktober 1991

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil der Lumdaaue zwischen Allendorf und Londorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Allendorf-Lumda, der Stadt Allendorf-Lumda im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von 8,54 ha.

Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

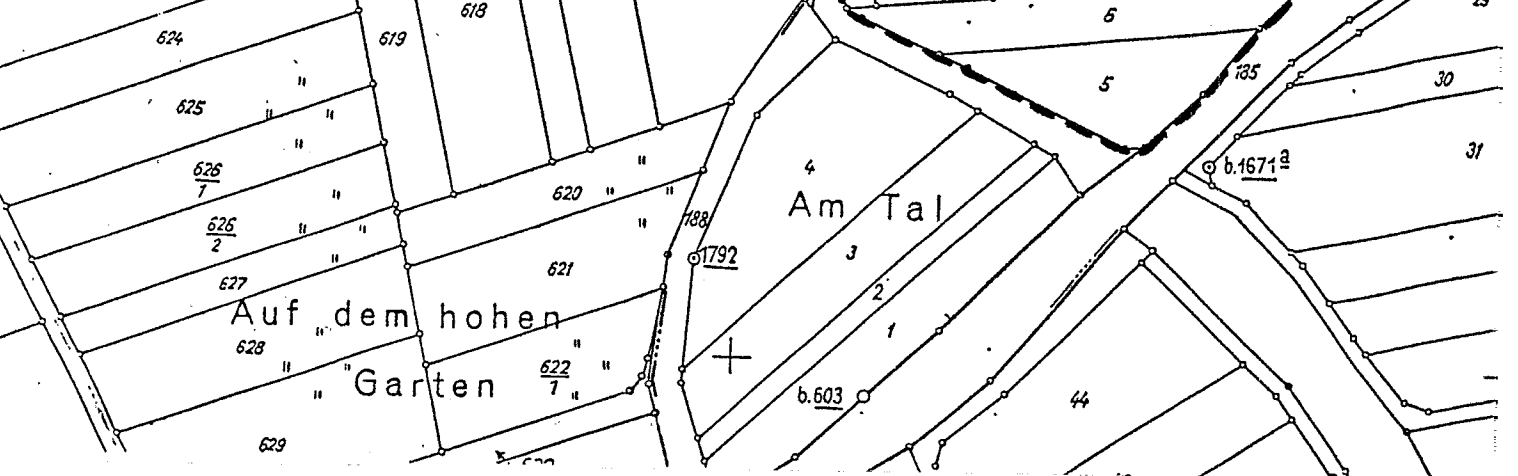
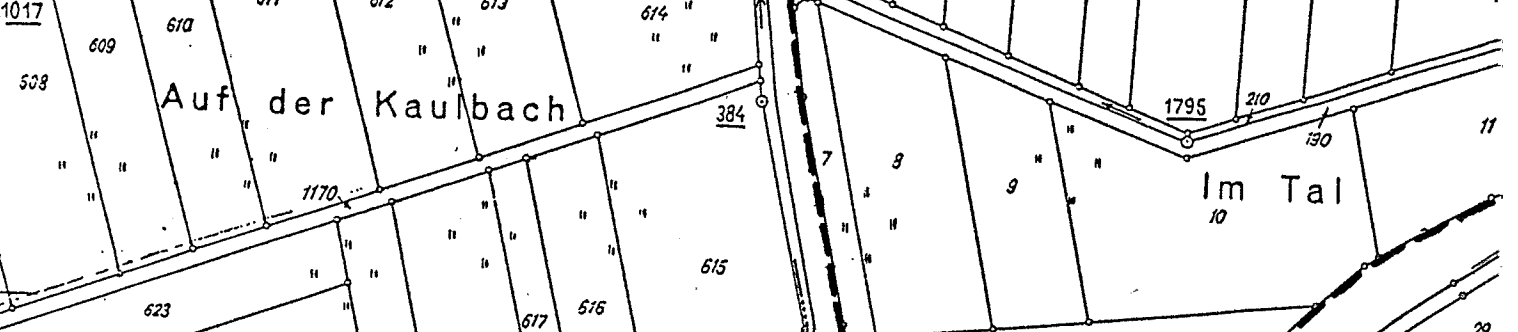
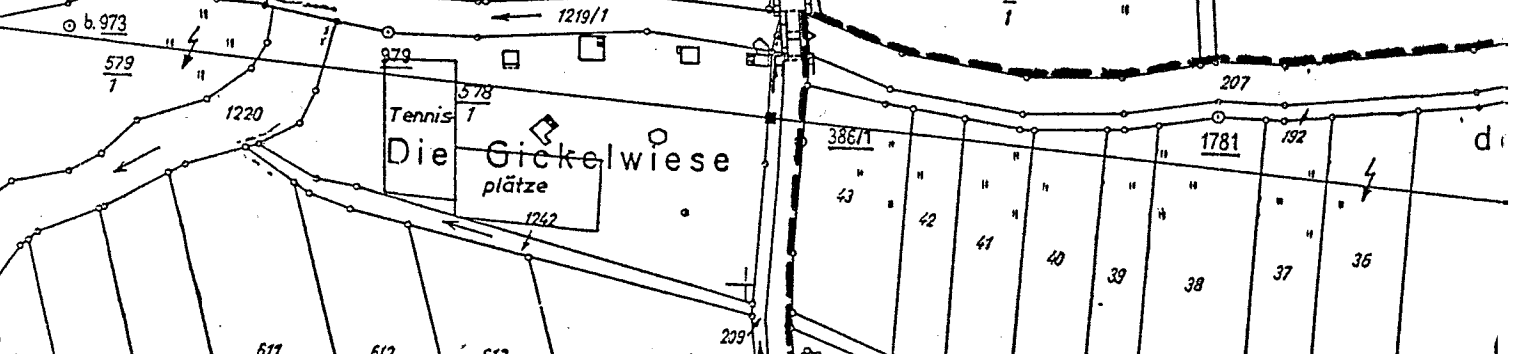
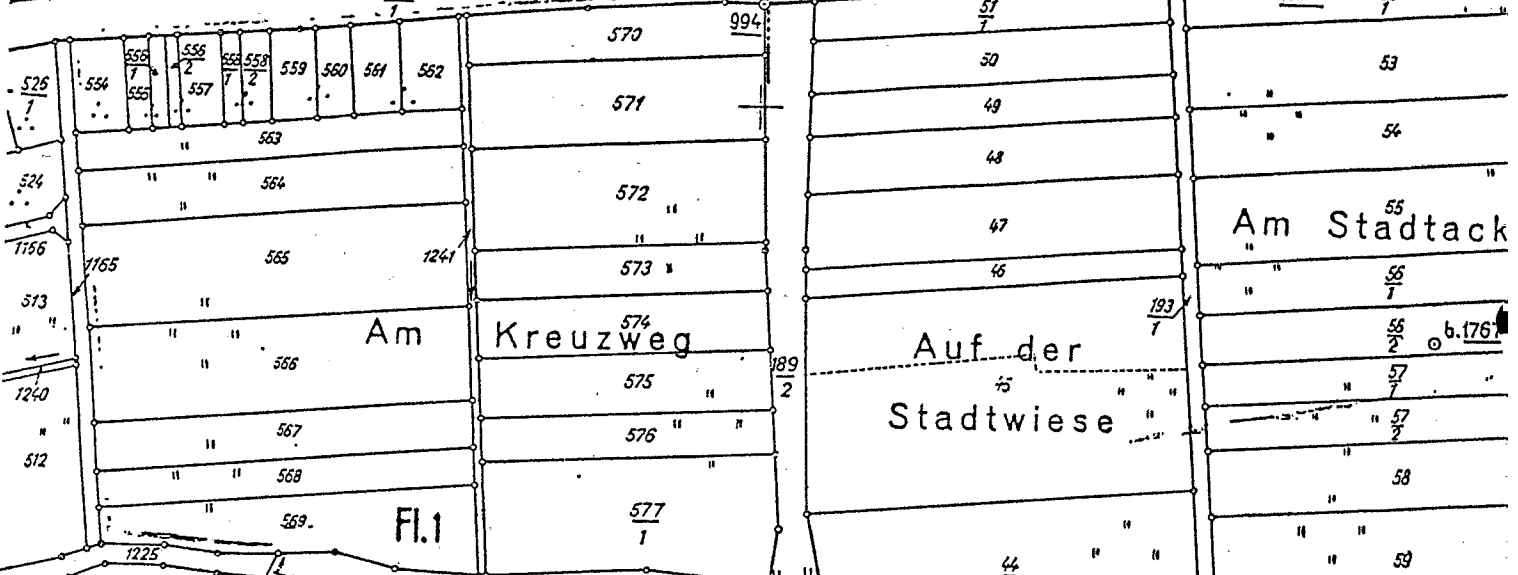
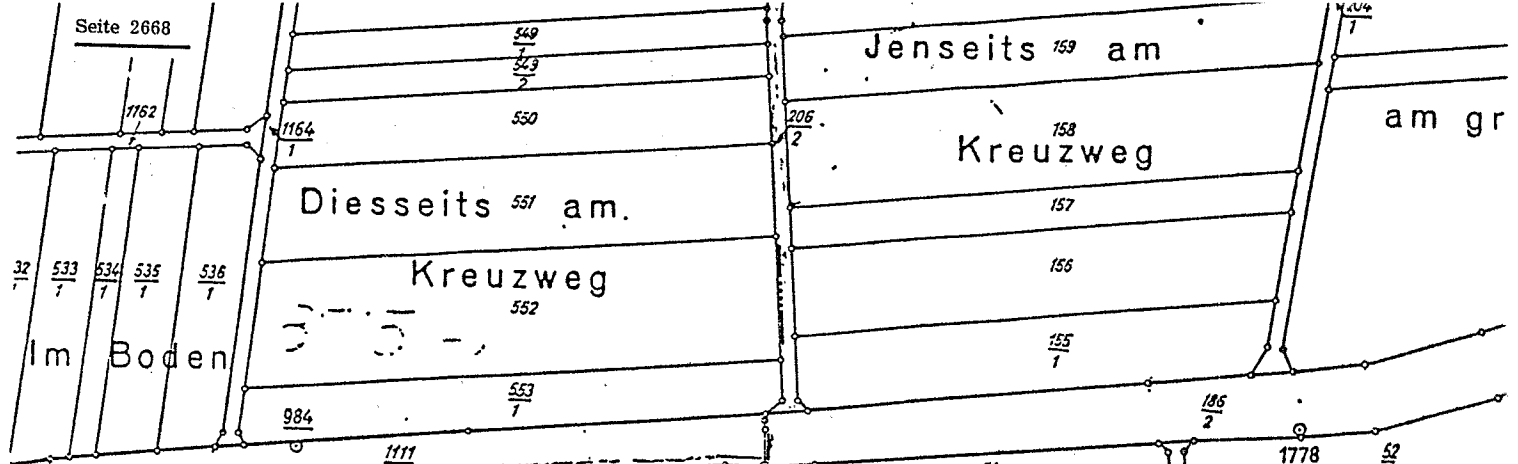
(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

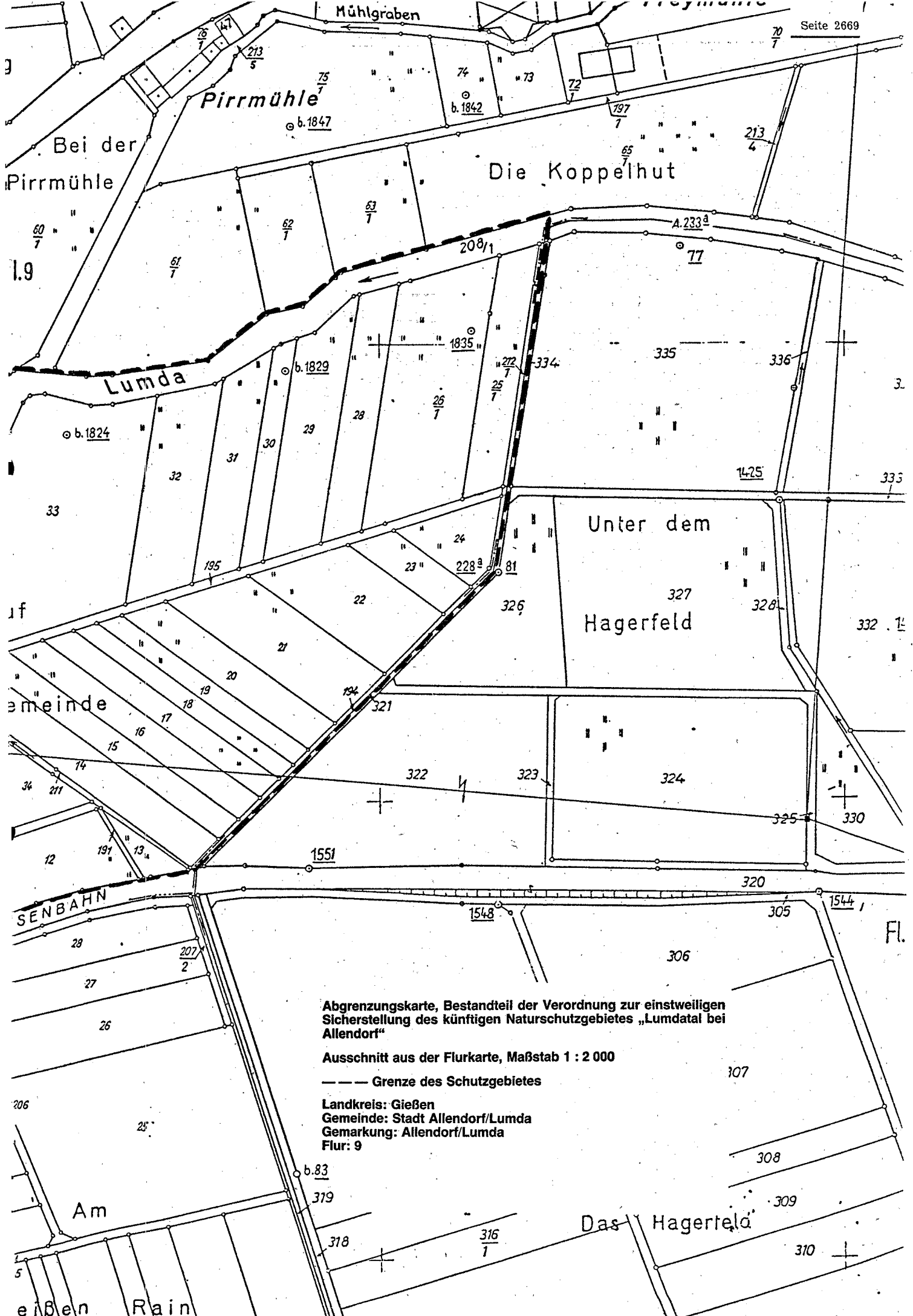
(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lumdatal bei Allendorf“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Gießen
 Gemeinde: Stadt Allendorf/Lumda
 Gemarkung: Allendorf/Lumda
 Flur: 9

Fl.

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen entgegen § 2 Nr. 4 beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet entgegen § 2 Nr. 7 außerhalb der Straßen und Wege betritt oder dort reitet;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 24. Oktober 1991

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer,
Regierungspräsident

StAnz. 48/1991 S. 2666

1092

Vorhaben der Firma Bänninger GmbH, 6300 Gießen

Die Firma Bänninger GmbH, 6300 Gießen, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Gießerei für Nichteisenmetalle durch Ersatz der Formsandaufbereitung, Erhöhung der Schmelzkapazität durch Installation eines neuen Schmelzofens sowie Erweiterung der Form- und Gießstrecke in 6300 Gießen, Gemarkung Gießen, Flur 13, Flurstück 161/12, 154/2 und 166/2, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 3.8 sowie 3.4 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 9. Dezember 1991 bis 8. Januar 1992 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 139, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 9. Dezember 1991 bis 22. Januar 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 9. Dezember 1991 bis 22. Januar 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 27. Februar 1992 um 9.00 Uhr im Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7,

3. Obergeschoß, Zimmer 332. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 12. November 1991

Regierungspräsidium Gießen

32 — 53 e 621

Bänninger 1/91

StAnz. 48/1991 S. 2670

1093

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelberg bei Hofgeismar“ vom 4. November 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die von Hecken durchzogenen Halbtrockenrasenflächen in den Talzügen um den „Mittelberg“ südwestlich von Hofgeismar werden mit den sie umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Hofgeismar der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 43,2 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Halbtrockenrasenflächen mit den Heckenstrukturen als Standorte seltener, stark gefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum bedrohter Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten; Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Dünger und Silagen zu lagern;
14. Wiesen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünland- und Ackerflächen, mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;

3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

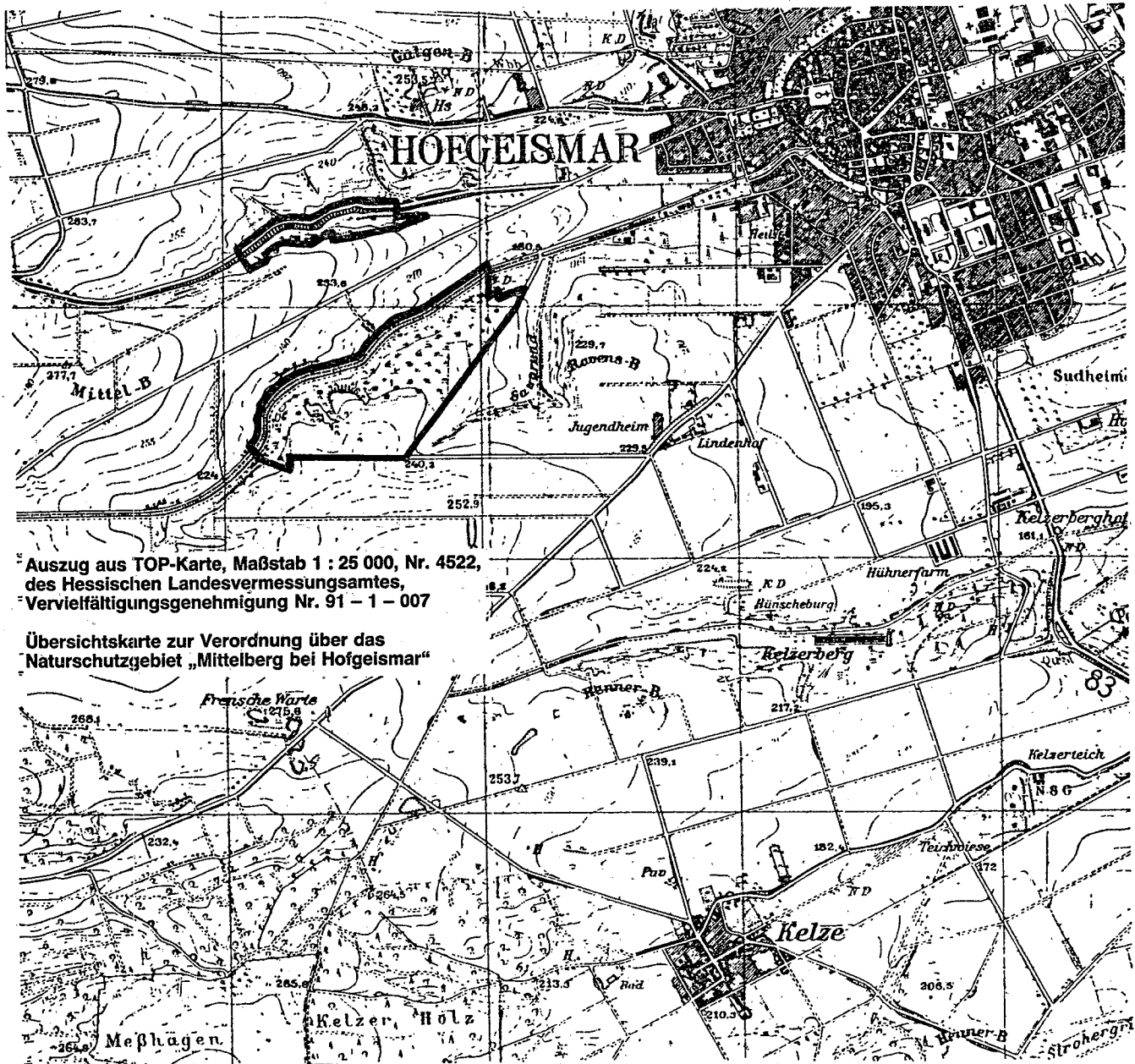
§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

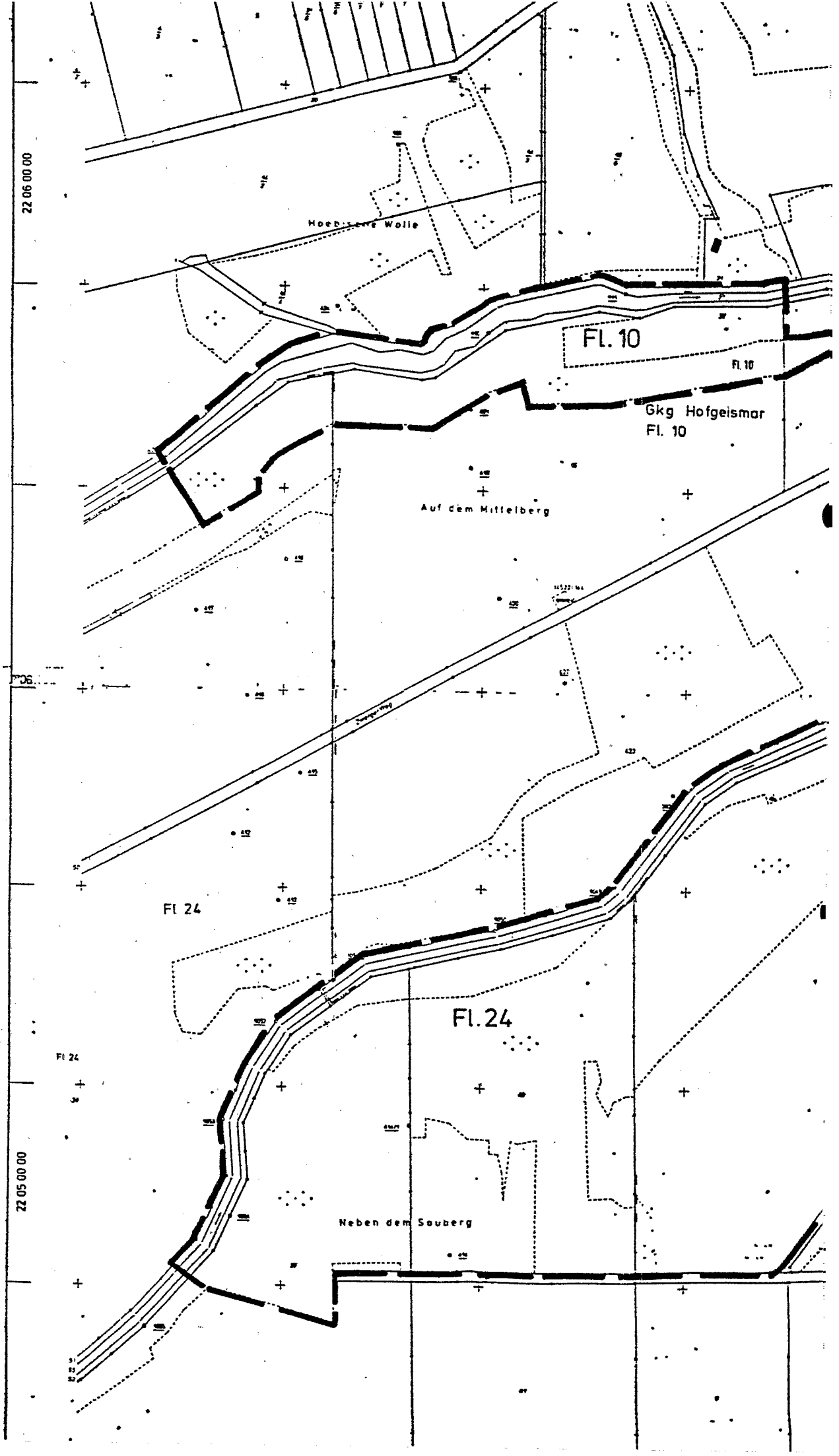
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

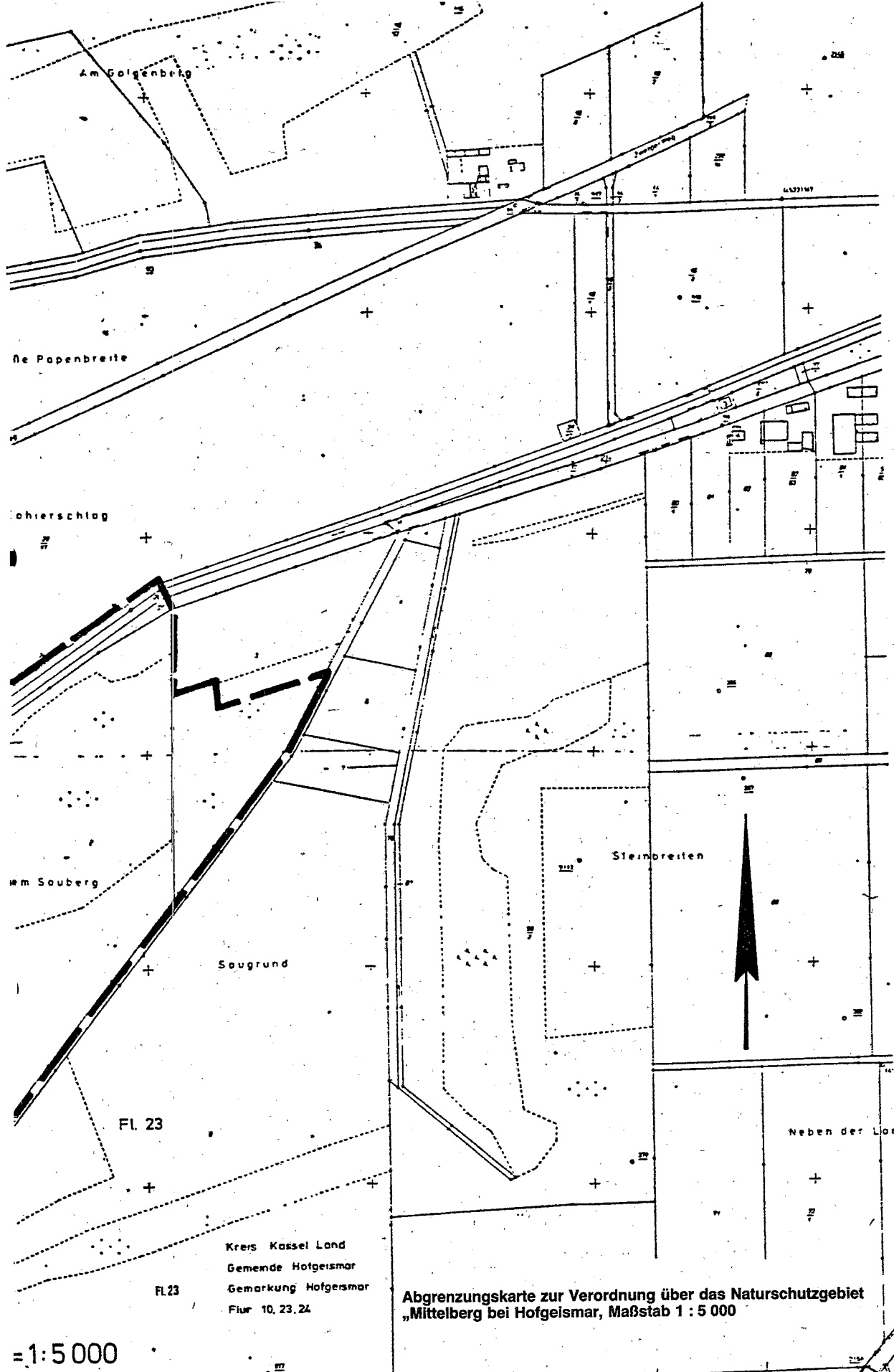
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art Wasser oder Gewässer beeinflusst;



Auszug aus TOP-Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4522, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 - 1 - 007

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittelberg bei Hofgeismar“



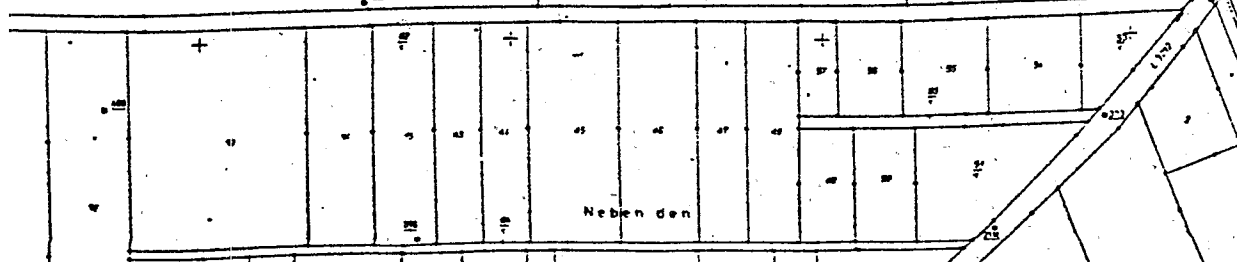


Kreis Kassel Land
 Gemeinde Hofgeismar
 Gemarkung Hofgeismar
 Flur 10, 23, 24

Fl. 23

Abgrenzungskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Mittelberg bei Hofgeismar, Maßstab 1 : 5 000

1:5 000



5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet sowie Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel vom 19. Dezember 1986 (StAnz. S. 146), geändert durch Verordnung vom 26. November 1989 (StAnz. S. 2637), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 48/1991 S. 2670

1094

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenstein bei Affoldern“ vom 4. November 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldflächen um den „Rabenstein“ südwestlich von Ederthal-Affoldern werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Rabenstein bei Affoldern“ liegt in den Gemarkungen Mehlen und Affoldern der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 72,0 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Waldfläche mit vielfältigem Biotop- und Arteninventar, insbesondere durch Verzicht auf die Anlage von Kahlschlägen und die Förderung von Laubwäldern unter Berücksichtigung eines erhöhten Totholzanteils.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildelebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Laubwaldgesellschaften im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 - b) die Entnahme von Nadelbäumen in Laubwaldbeständen,
 - c) die Entnahme von Laub- und Nadelbäumen zur Begünstigung markanter Rotbuchen und Traubeneichen,
 - d) die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

inungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

entgegen § 3 Nr. 4 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;

wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

6. entgegen § 3 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

7. entgegen § 3 Nr. 7 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;

8. entgegen § 3 Nr. 8 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

10. entgegen § 3 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

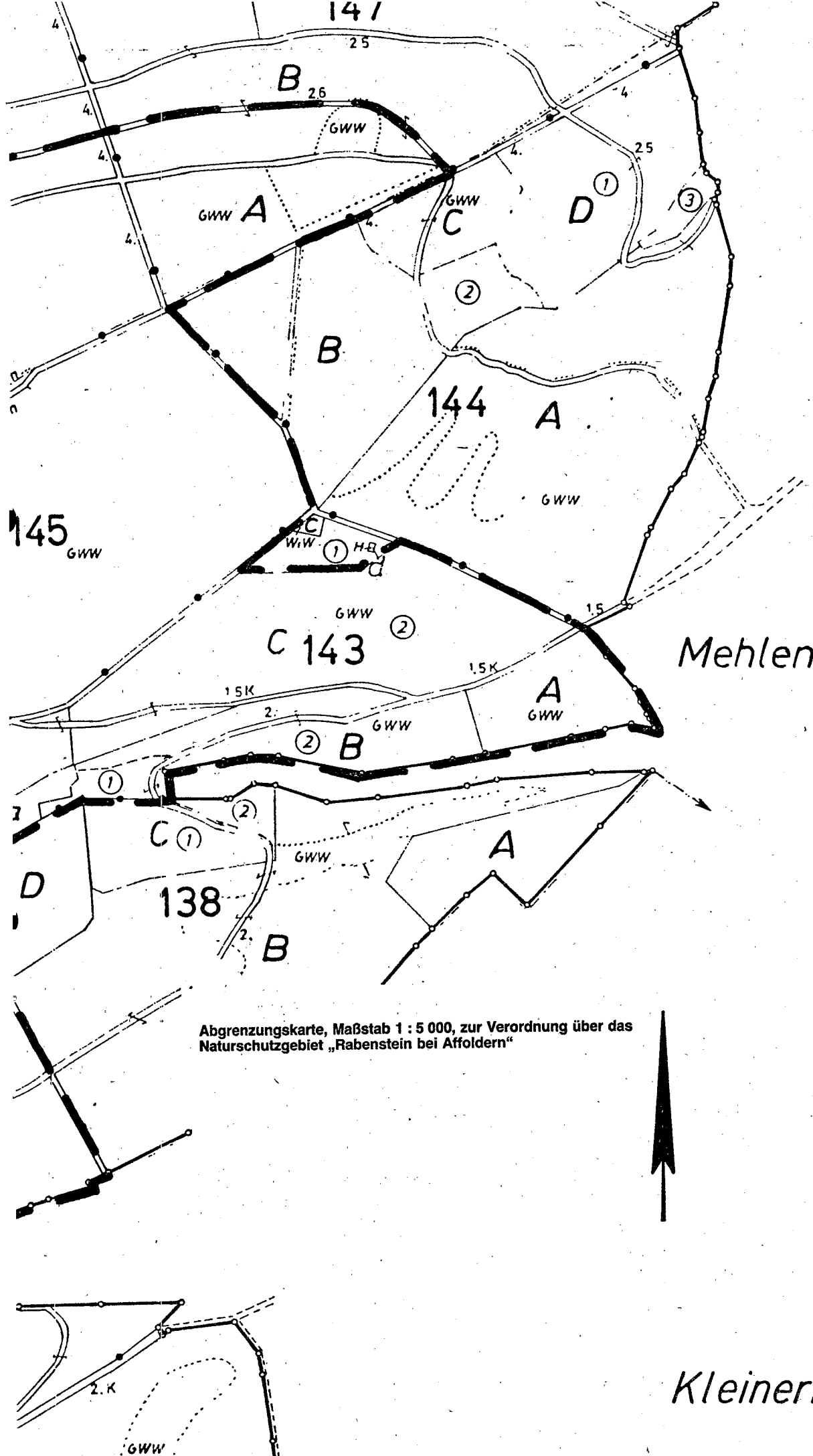
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;

13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;

14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rabenstein bei Affoldern“



Kleinern

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungspräsidium Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom 28. Mai 1990 (StAnz. S. 1223) vor.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 48/1991 S. 2674

1095

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 14. November 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Werra bei Herleshausen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Werra-Aue bei Herleshausen“ liegt im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 453 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich bei dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege. Die Karten können bei der oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Werra bei Herleshausen mit ihrer durch Überflutung gekennzeichneten Aue als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere dem im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer sonstigen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;

3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- und Strauchpflanzungen;
5. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Abflusses des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen senken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und Durchführung von Drainmaßnahmen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
7. die Neuansaat von Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden und Brachland;
9. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
10. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
12. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
13. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

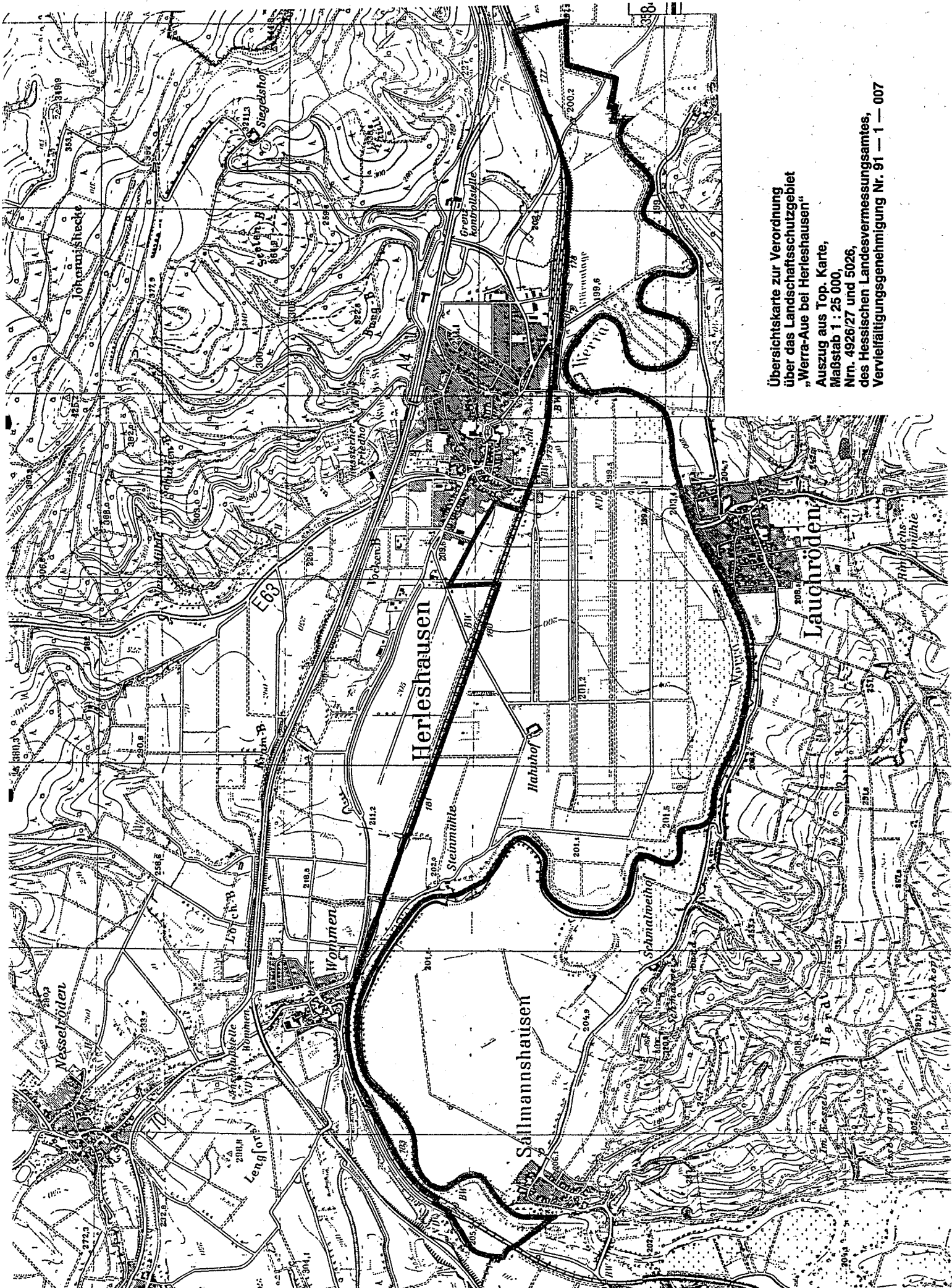
(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnischeininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und öffentlich rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;



Übersichtskarte zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Werra-Aue bei Herleshausen“
Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 4926/27 und 5026,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007

8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- und wassersportliche Veranstaltungen abhält sowie Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesen senken beschädigt oder beseitigt sowie Drainagemaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden oder Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Werra-Aue bei Herleshausen“ vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2350), geändert durch Verordnung vom 21. August 1989 (StAnz. S. 1958), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
In Vertretung:
gez. Schestag
Regierungsvizepräsident

StAnz. 48/1991 S. 2678

1096

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“ vom 4. November 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich der Ortschaft Lieschensruh gelegenen Halbtrockenrasengebiete sowie daran angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“ liegt in den Gemarkungen Buhlen, Affoldern, Mehlen und Bergheim der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

(3) Die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Teile umfassen landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften sowie Waldflächen in den Gemarkungsteilen „Im Eschgraben“, „Der Hegekopf“, „In der Netze“, „Auf der Röde“ und „Auf den Plackenackern“.

Sie haben eine Größe von 50,0 ha.

(4) Die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Teile umfassen Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze, Waldflächen und Streuobstwiesen mit einigen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Eschgraben“, „Der Katzenstein“, „Der Gemeindegarten“, „Die Sandäcker“, „Der hohe Rain“ und „Der unterste Stein“. Sie haben eine Größe von 42,0 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der die Naturschutzgebietsteile schraffiert dargestellt sind.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile schraffiert dargestellt sind. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Halbtrockenrasenflächen mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die angrenzenden Grünlandbereiche mit Heckenstrukturen zu erhalten, dauerhaft zu sichern und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile oder deren Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

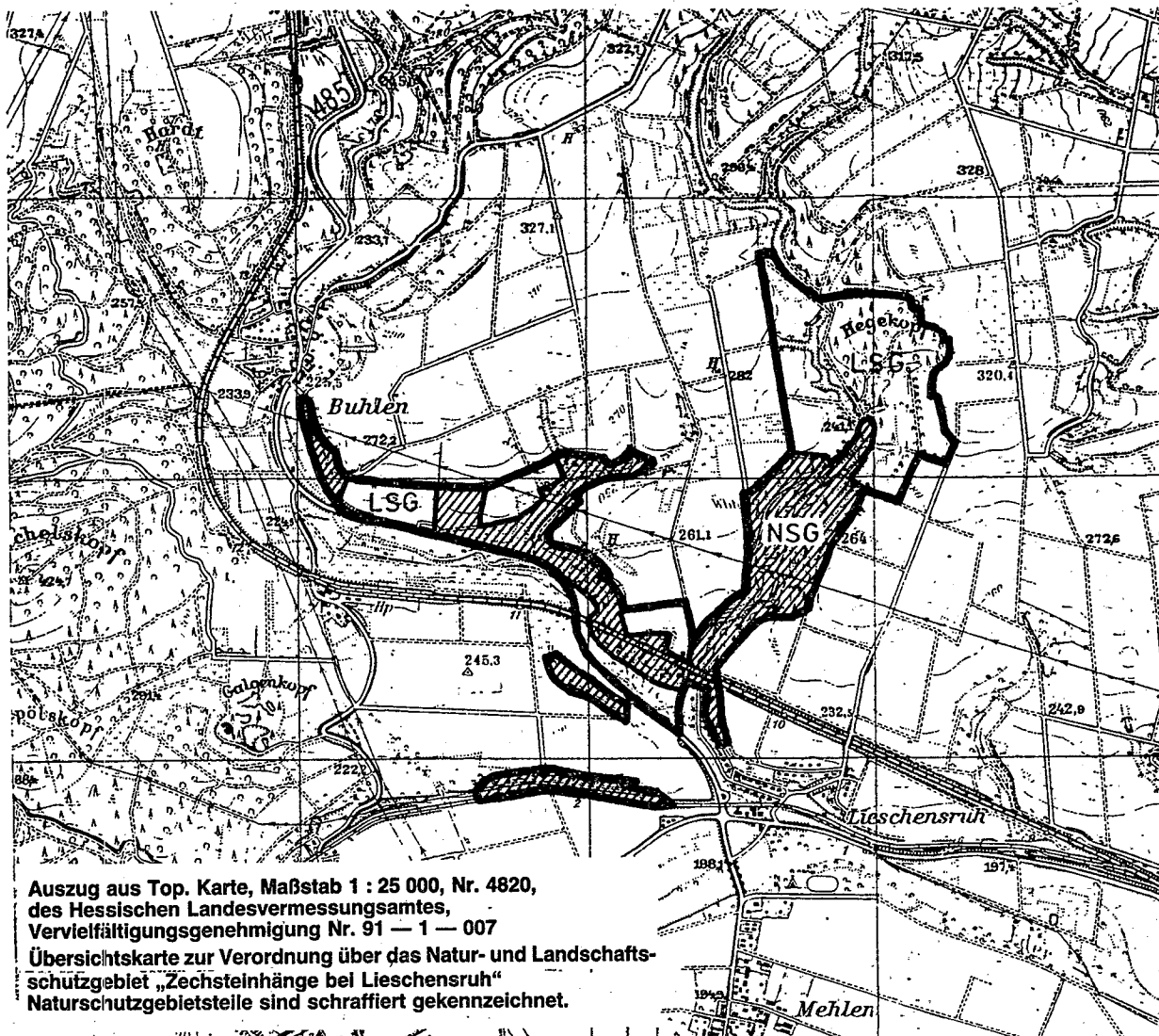
§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

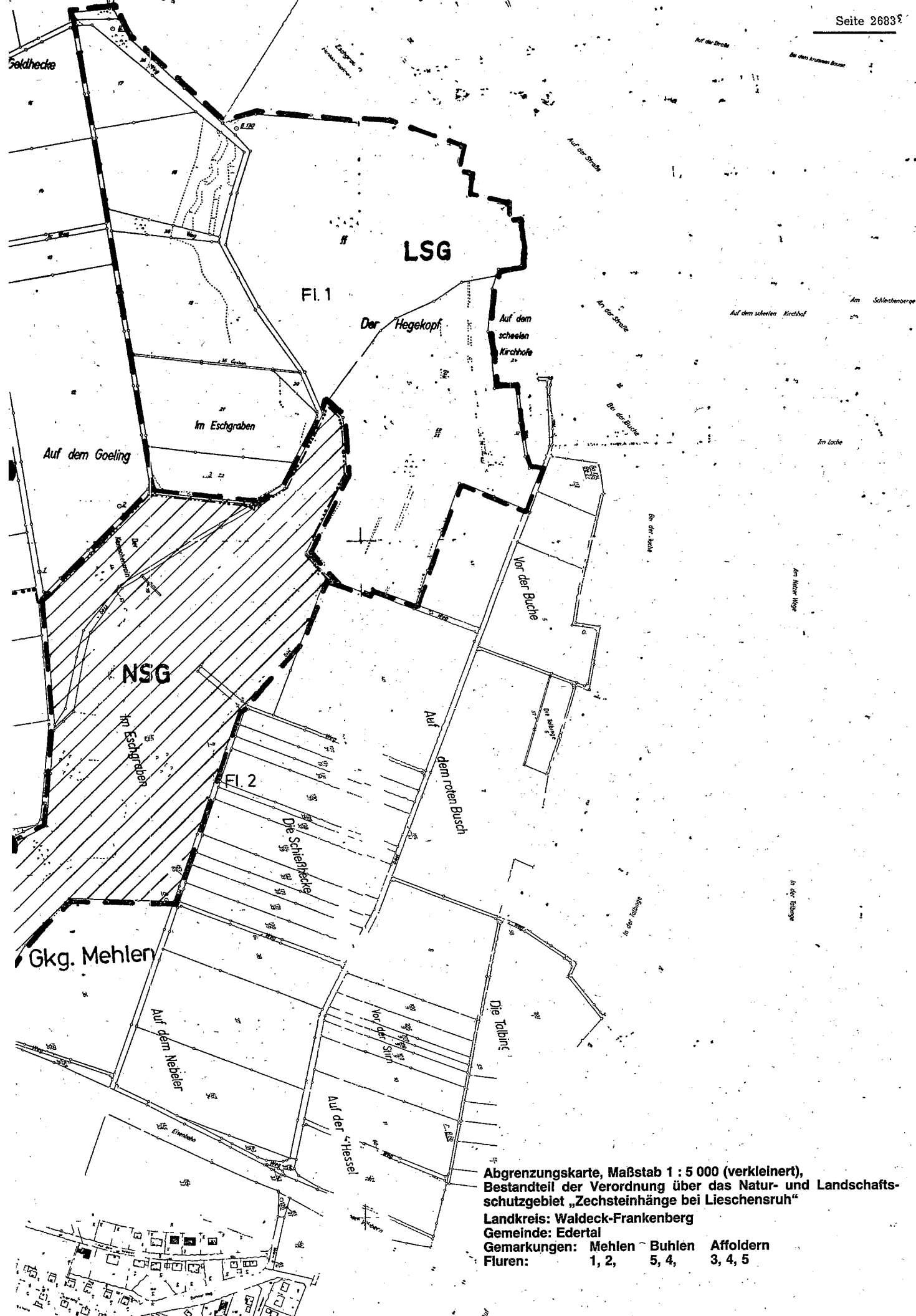
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

- unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung angenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4820, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007
 Übersichtskarte zur Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“
 Naturschutzgebiete sind schraffiert gekennzeichnet.



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000 (verkleinert),
Bestandteil der Verordnung über das Natur- und Landschafts-
schutzgebiet „Zechsteinhänge bei Lieschensruh“
Landkreis: Waldeck-Frankenberg
Gemeinde: Edertal
Gemarkungen: Mehler ~ Buhlen Affoldern
Fluren: 1, 2, 5, 4, 3, 4, 5

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. der Pflegerückschnitt von Obstbäumen und Hecken sowie Ersatzpflanzungen mit alten Hochstammobstsorten;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. der Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bundesbahn und die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Betriebsanlagen;
5. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften sowie der Waldränder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage und der vorhandenen Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit der Zielsetzung, vorhandene Nadelwaldbestände in naturnahe Laubmischwälder umzuwandeln;
3. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
4. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepasster Form;
5. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Fernmeldeanlagen;
6. der Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bundesbahn und die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Betriebsanlagen.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 11 wäscht oder pflegt;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 12 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 3 Nr. 15 ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. Kraftfahrzeuge entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 wäscht oder pflegt;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. gewerbliche Tätigkeiten entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 ausübt.

§ 8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungspräsidium Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 28. Mai 1990 (StAnz. S. 1223) vor.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. November 1991

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 48/1991 S. 2680

BUCHBESPRECHUNGEN

Steuerzahler kontra Finanzamt. 218 „unbezahlbare“ Steuertips. Von Hans Slomma. 6., überarb. Aufl., 1991, 568 S., brosch., 59,80 DM. Rudolf Haufe Verlag, 7800 Freiburg/Breisgau. ISBN 3-448-02382-5

Wie der Titel bereits verrät, hat der Autor sich nicht gerade zum Ziel gesetzt, das Verhältnis zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung harmonischer zu gestalten.

Vielmehr suggeriert Slomma durch Aufforderungen wie „Lassen Sie sich von der Finanzverwaltung nicht ... abspeisen“ ... und „Setzen Sie Ihren Anspruch durch“, daß die Finanzbehörde von vornherein nicht gewillt sei, dem Steuerpflichtigen die ihm zustehenden steuerlichen Vergünstigungen freiwillig zu gewähren.

Inhaltlich setzt sich Slomma mit einer Vielzahl steuerlicher Probleme auseinander; hierunter muß jedoch die Qualität seiner Ausführungen leiden. Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung von Wochenendheimfahrten bei Ledigen etwa kann man nur unter dem Stichwort „Zeitsoldaten“ mit dem — unauffälligen — Hinweis finden, dies gelte auch für „auswärts beschäftigte Zivilisten“. Zudem schlummert in diesem Abschnitt noch immer der Satz von 0,36 DM pro Entfernungskilometer (Rechtslage bis 1988), ohne Hinweis auf die inzwischen eingetretenen Änderungen. Obwohl es sich um die überarbeitete Auflage 1991 handelt, ergeht sich der Autor ausgiebig in Erläuterungen zur Rechtslage vor 1990 (z. B. Kleinunternehmer bei der Umsatzsteuer), um dann — als „Überarbeitung“ anzufügen, daß all diese Regelungen ab 1990 nicht mehr gültig seien. Slommas Aufstellung über angebliche „Pauschalen“ und „Nichtbeanstandungsgrenzen“ im Bereich der Werbungskosten, außergewöhnlichen Belastungen und Sonderausgaben stützt sich leider nicht auf tatsächlich existente Regelungen bei den Finanzämtern. Konfliktsituationen mit der Finanzbehörde sind dadurch vorprogrammiert.

Hier sind nur einige der Unzulänglichkeiten dieses Buches genannt; insgesamt ist nicht ersichtlich, welche Umstände den stattlichen Preis des Werkes rechtfertigen sollen. Dem potentiellen Käufer sei geraten, auf preisgünstigere Literatur zurückzugreifen, die vielleicht nur den bescheidenen Anspruch erhebt, die Steuerrichtlinien — korrekt — wiederzugeben. Steuerinspektorin Gudrun Wagner-Jung

Das Vertragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung. Ein Leitfadens mit Textsammlung. Von Karl-Heinz Schönbach. 1991, 615 S., kart., 28,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2357-4

Das Werk ist in die Kapitel „Grundlegende Strukturen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen“ und „Einzelbereiche der gesundheitlichen Versorgung in der GKV“ gegliedert.

Das erste Kapitel gibt eine knappe Übersicht über die Gesetzgebung des Bundes und der Länder, vertragliche Regelungen der Selbstverwaltung und der Vertragspartner.

Im zweiten Kapitel werden die einzelnen Versorgungsbereiche, ambulante ärztliche Versorgung, Zahnärzte, stationäre Einrichtungen, Arzneimittelversorgung, Heil- und Hilfsmittel, jeweils in ihrer Bedeutung, Funktion und Aufgabenstellung innerhalb des Gesundheitswesens beschrieben, wobei Tabellen und Grafiken sehr übersichtlich in den Text integriert sind. Es werden auch die Überleitungsvorschriften im Hinblick auf die Angleichung des Gesundheitswesens in den neuen Bundesländern in ihren Grundstrukturen dargestellt. Im Anhang sind die wichtigsten Rechtsvorschriften und Verträge des Gesundheitswesens abgedruckt.

Das Werk verschafft einen ausgezeichneten Überblick über die wesentlichen Vorschriften und schließt eine Lücke für den schnellen und problemlosen Zugriff auf das Vertragswerk der GKV. Der Leitfaden ist für einen breiten Adressatenkreis von Interesse. Nicht nur für die Verwaltung, sondern für alle am Gesundheitswesen Interessierte, gerade auch aus den neuen Bundesländern, ist er ein wertvolles Hilfsmittel zur Schaffung von Transparenz in der gesundheitspolitischen Diskussion. Amtsrat Karl-Heinz Hengstler

Die Führung der Personenstandsbücher in Musterbeispielen. Handbuch für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden. Von Franz Massfelder (†) und Dr. Werner Hoffmann (†), fortgeführt von Berthold Gaa, Min.Rat im Nds. Innenministerium, Harnover, unter Mitarbeit von Joachim Kubitz, Stadtamt, Standesbeamter des Standesamtes Steglitz von Berlin, und Rolf Päschen, Leiter des Standesamtes Hamburg-Eimsbüttel. 11. Liefg., Stand Juni 1991, 209 Bl., 115,— DM; Gesamtwerk, 1 Ord., XXVIII, 1100 S., 235,— DM (zur Fortsetzung 175,— DM). Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main. ISBN 3-8019-2611-7

Die 11. Lieferung zum bewährten Handbuch enthält — ausschließlich — eine Überarbeitung des zuletzt 1986 revidierten Teiles I (Führung des Geburtenbuches).

Schwerpunkt ist die — wie die Verfasser selbst formulieren — längst überfällige Einarbeitung des bereits 1986 neugeregelten internationalen Privatrechts. Da inzwischen Fälle mit Auslandsberührung das tägliche Brot auch kleiner Standesämter geworden sind, ist diese Aktualisierung nachdrücklich zu begrüßen. Schließlich wird heute von jedem Standesbeamten erwartet, daß er zutreffend entscheidet und einträgt, ob z. B. die Vaterschaftsanerkennung eines spanischen Vaters zu dem nichtehelichen Kind einer türkischen Mutter nach deutschem Recht erfolgen kann, und wie das Kind ggf. heißt. Beachtlich und positiv für die praktische Anwendung im Standesamt ist die straffe und konzentrierte Darstellung IP-rechtlicher Fragen: Wenn der Standesbeamte wissen will, nach welchem Recht sich eheliche Abstammung, nach welchem sich die Vorfrage der Gültigkeit der Ehe, nach welchem sich die Anerkennung der Vaterschaft, der Name des Kindes und die gesetzliche Vertretung bestimmen, findet er im Allgemeinen Überblick auf einer Seite klare Ergebnisse; dazu Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften, so daß er bei Zweifeln in Kommentaren weiter forschen kann. Ähnliches gilt für die Anmerkung zum Musterbeispiel „Anerkennung der Vaterschaft, Vater ist Ausländer“.

Ob allerdings die Streichung des früheren Satzes im Allgemeinen Teil: „Hier ist vieles umstritten“, gerechtfertigt oder lediglich Ausdruck einer Hoffnung ist, mag dahinstehen.

Außer dem IPR sind eingearbeitet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991 zum Ehenamensrecht, die Neunte und Zehnte Verord-

nung zur Änderung der Personenstandsverordnung (Streichung des § 63 Abs. 2 PStV a. F.) sowie die Achte DA-Änderung.

Neu berücksichtigt, in einer kurzen Anmerkung, ist die Anwendung automatisierter Verfahren; außerdem sind die Musterbeispiele jetzt grundsätzlich mit Hilfe von AUTISTA erstellt.

Die Musterbeispiele sind im wesentlichen gleich geblieben; ein neues im Kapitel über Kinder ausländischer Eltern arbeitet die umstrittene apellidos-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH Z 109,1 = StAZ 1989, 372) ein.

Noch nicht bzw. nur am Rande berücksichtigt sind die praktischen Anforderungen, die sich aus dem Beitritt der ehemaligen DDR und den doch recht umfangreichen Maßgaben des Einigungsvertrages zum Personenstandsrecht ergeben. So wäre es wohl sinnvoll, in der Anmerkung über den Namen der Eltern beim Geburtseintrag auch auf die nach DDR-Recht vorkommenden Varianten einzugehen. Vermutlich möchten die Verfasser aber zunächst die DA-Änderung abwarten, die voraussichtlich zu Anfang nächsten Jahres in Kraft tritt. Auch das zum 1. Januar 1992 in Kraft tretende Betreuungsgesetz wird Überarbeitungen in den Musterbeispielen erforderlich machen.

Unverändert besteht der besondere Wert des Werkes darin, daß es dem Standesbeamten die entscheidende Frage beantwortet: „Was schreibt sich denn nun?“, und zwar in allen Einzelheiten und konkret auf den notwendigen Dokumenten. Darin liegt sein erheblicher Nutzen. Deshalb benötigt die Praxis dieses Werk neben der DA und ggf. vorhandenen juristischen Kommentaren.

Regierungsdirektorin Christiane Geisler

Das Miet- und Pachtrecht. Eine allgemeinverständliche Darstellung für Vermieter und Mieter, Verpächter und Pächter. Von Dr. jur. Franz Otto. 11., neubearb. u. erg. Aufl., 1991, 148 S., brosch., 29,80 DM. Rudolf Haufe Verlag, 7800 Freiburg/Breisgau. ISBN 3-448-02387-6

Die Beseitigung der Wohnungsnot ist zur Zeit eines der beherrschenden politischen Themen. Preiswerten Wohnraum zu finden, ist zum Glücksspiel geworden. Die Warteschlangen vor den Wohnungsämtern machen dies mehr als deutlich. Bei einem derart angespannten Wohnungsmarkt hat das Mietrecht einen besonderen Stellenwert.

Insbesondere für Mieter ist es wichtig, die Rechtslage zu kennen, um sich vor ungerechtfertigten Mieterhöhungen oder Kündigungen zu schützen. Aber auch für manchen Hauseigentümer wäre es sinnvoll, sich mit dem Mietrecht zu befassen. Vielfach steht vermietbarer Wohnraum nur deshalb leer, weil der Eigentümer sich in Unkenntnis der Rechtslage vor einer Vermietung scheut. Für diese Personen und für alle, die sich für das Miet- und Pachtrecht interessieren, ist die „allgemein verständliche Darstellung“ von Dr. jur. Franz Otto zu empfehlen. Die Broschüre erläutert auf 142 Seiten die wichtigsten Regelungen für das Miet- und Pachtrecht. Wobei in den Ausführungen auf zur „Unlesbarkeit“ führende Gesetzes- und Rechtsprechungshinweise weitgehend verzichtet wurde. Die Broschüre ist in folgende vier Hauptabschnitte gegliedert: 1. Zur Unterscheidung von Miete und Pacht, 2. Miete, 3. Pacht, 4. Anhang: Das Miet- und Pachtrecht im Bereich der neuen Bundesländer.

Ein sehr umfangreiches und detailliert gegliedertes Inhaltsverzeichnis sowie ein Stichwortverzeichnis erleichtert es, Antworten auf spezielle Fragen zu finden. Das seit 1965 bestehende Werk kann allen empfohlen werden, die sich praxisnah über das Miet- und Pachtrecht einen detaillierten Überblick verschaffen möchten.

Oberamtsrat Peter Spielmann

Jugendhilferecht. Textausgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) mit einer systematischen Darstellung von Walter Schellhorn. 2. Aufl., 1991, 132 S., kart., 12,80 DM. Verlagsgesellschaft Luchterhand, 5450 Neuwied 1. ISBN 3-472-00792-3

Nach der Verabschiedung des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Juni 1990 sind zahlreiche Publikationen über das Gesetz auf dem Büchermarkt erschienen. Keine davon hat es bisher auf eine zweite Auflage gebracht. Daß dies der Verlagsgesellschaft Luchterhand mit dem Jugendhilferecht von Walter Schellhorn gelungen ist, liegt sicher an der Übersichtlichkeit und klaren Gliederung des Buches. In der 2. Auflage sind Inhalt und Aufbau unverändert geblieben. Und das ist gut so.

Im ersten Teil, der systematischen Darstellung, skizziert der Autor den Weg zum Ersten Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922 bis zum KJHG. Danach behandelt er die Rechtsgrundlagen der Jugendhilfegesetzgebung (Gesetzgebungskompetenz des Bundes), die Einbeziehung des Gesetzes in das Sozialgesetzbuch sowie internationale Gegenseitigkeitsabkommen, um sich dann den Wesensmerkmalen und tragenden Prinzipien des neuen Gesetzes zuzuwenden. Kurz und prägnant behandelt er in diesem Abschnitt z. B. die Vorrangigkeit des Elternrechts und die im Gesetz verankerte Förderung der elterlichen Erziehung; er behandelt, welche Rechtsansprüche der Leistungsberechtigte hat und erläutert, was Soll- und Kannleistungen sind; er geht auf das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und auf das Beteiligungs-, Interventions- und Beratungsrecht von Kindern und Jugendlichen ein.

In einem weiteren Abschnitt werden die Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben. Die in den §§ 11–41 aufgeführten Leistungen werden im einzelnen behandelt. In den folgenden Abschnitten wird auf das Kostenrecht, die Träger der Jugendhilfe und auf das jetzt im Gebiet der fünf neuen Bundesländer geltende Jugendhilferecht eingegangen.

Der zweite Teil des Buches enthält den vollständigen Text des KJHG sowie die Überleitungs- und Schlußvorschriften.

Damit auch der Laie gut mit dem Buch umgehen kann, ist der kommentierende Text in einer jedermann verständlichen Sprache geschrieben. Ein umfangreiches Abkürzungsverzeichnis und ein Stichwortregister mit 370 Begriffen erleichtern die Handhabung. Es ist für den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Menschen, aber auch für die Fachkraft ein unverzichtbares Handwerkszeug. Auf einen Mangel muß aber hingewiesen werden: Das Buch ist zu leicht gebunden. Wird es viel gebraucht, geht es sicher schnell aus dem Leim.

Fazit: Der Inhalt hält jeder Kritik stand, bei der Verpackung sollte sich der Luchterhand-Verlag bei der nächsten Auflage etwas einfallen lassen. Das ist bei diesem Preis sicher kein unangemessenes Verlangen.

Sozialarbeiter Herbert Vogler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1991

MONTAG, 2. DEZEMBER 1991

Nr. 48

Gerichtsangelegenheiten

4289

371 a E 3 Sd.Bd.: Herrn Georg Albinger, Kaiserstraße 5, 6050 Offenbach am Main, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen einschließlich des geschäftsmäßigen Erwerbs von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung erteilt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet. Das Werbeverbot gilt nicht. Der Geschäftssitz ist 6050 Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 1. 11. 1991

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4290

GR 702 — Neueintragung — 7. 11. 1991: Führer, Wilhelm, geboren am 5. Juli 1936, Spies geb. Sangmeister, Anna, geboren am 24. April 1935, beide in Heringen-Herfa. Durch notariellen Vertrag vom 30. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 14. 11. 1991 Amtsgericht

4291

GR 703 — Neueintragung — 7. 11. 1991: Ritter, Stephan Rudi, geboren am 28. Juni 1961, Ritter geb. Schulz, Ina Britta, geboren am 6. Februar 1964, beide in Schenkklengsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 9. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 14. 11. 1991 Amtsgericht

4292

GR 666 — Neueintragung — 14. 11. 1991: Eheleute Udo Conradi und Katalin Conradi gesch. Nemet Antalné geb. Jelasits, beide wohnhaft in Aarbergen-Rückershausen. Durch notariellen Vertrag vom 8. Mai 1991 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 14. 11. 1991

Amtsgericht

4293

GR 388 — Neueintragung — 13. 11. 1991: Gundlich, Rainer Philipp Anton, geboren am 10. März 1953, Gundlich, Heidrun, geborene Hartmann, geboren am 30. Dezember 1951, beide wohnhaft Maria-Hilf-Straße 27, 6229 Kiedrich. Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 13. 11. 1991

Amtsgericht

4294

8 GR 1418 — Neueintragung — 28. 10. 1991: Eheleute Kaufmann Peter Wolfgang

Uhl, geboren am 10. 3. 1942, und Buchhalterin Heide Silvia Uhl, geb. Maas, geboren am 31. 12. 1938, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 27. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 13. 11. 1991

Amtsgericht

4295

8 GR 894 — Neueintragung — 18. 11. 1991: Günter Erich Lange, geb. 12. 1. 1941, Gisela Elisabeth Minna Lange geb. Vollmar, geb. 11. 2. 1961, beide wohnhaft 6070 Langen. Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 18. 11. 1991

Amtsgericht

4296

GR 501 — Neueintragung — 5. 11. 1991: a) Bergner, Fritz, b) Bergner geb. Schwärzel, Karin Emmi Marie, beide wohnhaft 6420 Lauterbach (Hessen), Hahnenteichstraße 50. Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 11. 1991

Amtsgericht

4297

GR 502 — Neueintragung — 5. 11. 1991: a) Klein, Josef Bernhard, b) Klein geb. Zimmermann, Hiltrud Anna Maria, beide wohnhaft 6422 Herbstein, Hessenstraße 59. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 11. 1991

Amtsgericht

4298

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5334 — 13. 11. 1991: Eheleute René Taubert und Ilka Taubert geb. Jaschek, wohnhaft in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 19. April 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5335 — 13. 11. 1991: Eheleute Wolfgang Anton Paul und Ina Elfriede Paul geb. Galbenz, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 13. 11. 1991

Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

4299

VR 958 — Neueintragung — 12. 11. 1991: CHOPIN-GESELLSCHAFT TAUNUS e. V., Oberursel.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 11. 1991

Amtsgericht

4300

VR 602 — Neueintragung — 18. 11. 1991: Treffpunkt Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 18. 11. 1991 Amtsgericht

4301

8 VR 725 — Neueintragung — 13. 11. 1991: Freiheitlich Türkisch-Deutscher Freundschaftsverein (HÜR-Türk), Sitz: 6114 Groß-Umstadt.

6110 Dieburg, 13. 11. 1991

Amtsgericht

4302

VR 409 — Neueintragung — 13. 10. 1991: Freunde und Förderer der Haupt- und Realschule mit Förderstufe Fritzlar, Fritzlar.

3580 Fritzlar, 13. 10. 1991

Amtsgericht

4303

5 VR 1045 — Neueintragung — 14. 11. 1991: Förderverein der Brüder-Grimm-Schule in Fulda.

6400 Fulda, 14. 11. 1991

Amtsgericht

4304

5 VR 1046 — Neueintragung — 14. 11. 1991: Karnevalverein Büchenberg in Büchenberg.

6400 Fulda, 14. 11. 1991

Amtsgericht

4305

VR 225 — Neueintragung — 14. 11. 1991: Natur- und Gewässerfreunde Schwalm-Eder, Homberg.

3588 Homberg/Efze, 14. 11. 1991

Amtsgericht

4306

VR 226 — Neueintragung — 14. 11. 1991: Schützengesellschaft General von Dörnberg, Homberg.

3588 Homberg/Efze, 14. 11. 1991

Amtsgericht

4307

1 VR 336 — Neueintragung — 13. 11. 1991: Freiwillige Feuerwehr Willingen e. V. in Willingen.

3540 Korbach, 13. 11. 1991

Amtsgericht

4308

8 VR 563 — Neueintragung — 15. 11. 1991: Vogelschutz- und Zuchtverein von 1970 Egelsbach, Egelsbach.

6070 Langen, 15. 11. 1991

Amtsgericht

4309

VR 355 — Neueintragung — 5. 11. 1991: Verein zur Förderung des TSV Grebenhain 06 e. V., Sitz: 6424 Grebenhain.

6420 Lauterbach (Hessen), 5. 11. 1991

Amtsgericht

4310

VR 346 — Neueintragung — 18. 11. 1991: a) Freiwillige Feuerwehr Ober-Mockstadt e. V., b) Ranstadt Ortsteil Ober-Mockstadt.

6478 Nidda, 18. 11. 1991

Amtsgericht

4311**Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main**

VR 1488 — 8. 11. 1991: theater modus vivendi — Verein für kreative Kommunikation, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1489 — 11. 11. 1991: Tischtennisverein Offenbach 1961, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 12. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 5

4312

VR 1298 — Neueintragung — 5. 11. 1991: Förderverein „zur Unterstützung und Unterhaltung von ACTIVE-MOTIVATIONS-Systemen (ACMOTI) e. V.“, Sitz: 6330 Wetzlar.

6330 Wetzlar, 5. 11. 1991
Amtsgericht

Liquidationen**4313**

Die Missionsgemeinschaft junger Christen e. V., Wiesbaden, wird gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. November 1991 liquidiert. Liquidator ist Vorstandsmitglied Michael Dennstedt, Heidestraße 35, W-6237 Liederbach am Taunus. Gläubiger werden hiermit gemäß § 50 BGB aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

6237 Liederbach am Taunus, 19. 11. 1991
Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse**4314**

61 N 121/91: Über das Vermögen der Optogena Augenoptik e. G., Pallaswiesenstraße 63, 6100 Darmstadt, ist am Montag, dem 18. November 1991, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Gemäß § 103 GenG ist ein Gläubigeraus-schluß bestellt.

Anmeldefrist: 13. März 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. Dezember 1991.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 2. Januar 1992, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Beibehaltung der ernannten oder Wahl anderer Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie gemäß § 132, 134 und 137 KO,

2) am 2. April 1992, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 18. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 61

4315

81 N 580/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 31. 12. 1988 verstorbenen Frau Cornelia Ursula Friederike Nevin DURUR, zuletzt wohnhaft gewesen Hanauer Landstraße 42, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

4316

81 N 835/90 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Star Travel Reisebüro GmbH, Kaiserstraße 61, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von

der Geschäftsführerin Christine Aric-Burger, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

6. Februar 1992, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 19, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 11 500,— DM,
b) Auslagen: 129,61 DM,
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

4317

81 N 49/91 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 5. 5. 1990 verstorbenen Liane Kraft geb. Kistritz, zuletzt wohnhaft gewesen Berger Straße 311, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 6. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

4318

81 N 734/90 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 6. 1990 verstorbenen Kaufmanns Ignatz Waksman, wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Bornheimer Landwehr 79 b, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

4319

81 N 733/91: Über den Nachlaß der Frau Marion Christine Roll geb. Altmeyer, verstorben 4. 1. 1990, wohnhaft gewesen Burgstraße 58, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 8. November 1991, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Dezember 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

19. Dezember 1991, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Dezember 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 8. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

4320

81 N 646/91: Über das Vermögen der gelöschten Dessaive GmbH i. L., ehemals Frankfurter Straße 74—78, 6236 Eschborn/Taunus, wird heute, am 12. November 1991, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Heribert Garbarsky, Bockenheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 72 18 04.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1991, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

19. Dezember 1991, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 19.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Dezember 1991 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 11. 1991
Amtsgericht, Abt. 81

4321

9 N 2/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DI Im- und Export GmbH (bisheriger Firmenname: Technotrade — Technical Trading & Consulting GmbH), Am Kaltenborn 2, 6240 Königstein im Taunus, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 1 610 132,55 DM. Es ist ein Massebestand von 122 409,10 DM vorhanden, aus dem aber noch Masseforderungen zu begleichen sind.

6000 Frankfurt am Main, 18. 11. 1991
Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

4322

81 N 835/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Star Travel Reisebüro GmbH, Kaiserstraße 61, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von der Geschäftsführerin Christine Aric-Burger, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 13 735,98 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/II in Höhe von 8 788,— DM, Vorrechtsforderungen I/III in Höhe von 463,96 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 216 542,45 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 11. 1991
Der Konkursverwalter
Manfred Burghardt
Rechtsanwalt

4323

N 6/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Frank Koban, Waldstraße 45, 6348 Herbborn-Uckersdorf, sind die Vergütung des Konkursverwalters sowie der Auslagensatz und der Mehrwertsteuerausgleich durch Beschluß vom 15. November 1991 festgesetzt worden.

Der Beschluß ist für alle Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Herbborn, Westerwaldstraße 16, 6348 Herbborn, einzusehen.

6348 Herbborn, 15. 11. 1991
Amtsgericht

4324

65 N 93/88 (Amtsgericht Kassel): In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Peter Witt, Korbacher Straße 250 A in 3500 Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 6 370,00 DM.

Die festgestellten Forderungen der Rangklasse I mit 3 016,76 DM sind gemäß § 170 KO vorweg bezahlt.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II mit 14 727,96 DM, der Rangklasse III mit 57,01 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen mit 160 368,08 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Kon-

kursabteilung), Friedrich-Ebert-Straße 2, 5. Stock, Zimmer 5, niedergelegt.

3500 Kassel, 18. 11. 1991

Der Konkursverwalter
Ziegler
Rechtsanwalt

4325

7 N 39/91: In der Konkursache betreffend das Vermögen der **Firma Trans Express Transportgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer André Fruchter, Otto-Hahn-Straße 49, 6072 Dreieich, vertreten durch die Rechtsanwälte Vielhauer & Blecher, Zeil 41, 6000 Frankfurt am Main, wird Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz, Tel. 0 61 31 / 23 21 92, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 14. 11. 1991

Amtsgericht

4326

N 35/91: Über das Vermögen der **Massivhaus Scheuermann GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Scheuermann, Kirchweg 14, 6124 Beerfelden, wird heute, Montag, den 18. November 1991, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 8. Januar 1992.

Vor dem Amtsgericht, Raum 307, III. Stock, Erbacher Straße 47, Gerichtsgebäude, werden folgende Termine abgehalten:

16. Januar 1992, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

30. Januar 1992, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Januar 1992 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6120 Michelstadt, 19. 11. 1991

Amtsgericht

4327

N 46/91: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma VK Stahlhandel und Bewehrungstechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Klever, Krotzenburger Straße 40—42, 6452 Hainburg 1.

Die Sequestration ist angeordnet und der Schuldnerin am 21. November 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 21. 11. 1991

Amtsgericht

4328

N 31/91: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Pohl und Partner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Hach, Görplitzer Straße 28, 6054 Rodgau 3.

Die Sequestration ist angeordnet und der Schuldnerin ist am 15. November 1991 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 15. 11. 1991

Amtsgericht

4329

62 N 40/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Zahnarztes Dr. Achim Boom**, Frankfurter Straße 16, 6503 Mainz-Kastel, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 6. Februar 1992, 10.45 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts Wiesbaden im Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 6. 11. 1991

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4330

K 46/88: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 361, Blatt 11 966, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 1243/285, Gebäude- und Freifläche, Klausstraße 30, Größe 1,45 Ar, soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1992, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Landsiedel geb. Miermeister.

Wert nach § 74 a ZVG: 615 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 5. 11. 1991

Amtsgericht

4331

6 K 5/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) Blatt 1954

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 9/1, Ackerland,

Im Gründchen am Bahnhof, Größe 79,42 Ar, — Anteil zu einem Drittel —,

b) Blatt 4105,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, Rechts am Pfingstborn, Größe 13,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 141, Landwirtschaftsfläche, Am Kreuz, Größe 21,03 Ar,

c) Blatt 4106,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 165, Landwirtschaftsfläche, Unter den Wingerten, Größe 4,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 212, Landwirtschaftsfläche, Der Schindrain, Größe 10,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 213, Landwirtschaftsfläche, Der Schindrain, Größe 52,55 Ar,

d) Blatt 4121,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 142, Landwirtschaftsfläche, Am Kreuz, Größe 32,37 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7, Flurstück 215/4, Landwirtschaftsfläche, Der Schindrain, Größe 10,87 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 7, Flurstück 215/1, Landwirtschaftsfläche, Der Schindrain, Größe 10,87 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 7, Flurstück 215/2, Landwirtschaftsfläche, Der Schindrain, Größe 10,86 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Februar 1992, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 1954,

Best.Verz. Nr. 2, der Ein-Drittel-Anteil auf 74 116,— DM,

Blatt 4105,

Best.Verz. Nr. 1 auf 26 820,— DM,

Best.Verz. Nr. 2 auf 33 648,— DM,

Blatt 4106,

Best.Verz. Nr. 1 auf 5 664,— DM,

Best.Verz. Nr. 2 auf 16 080,— DM,

Best.Verz. Nr. 3 auf 84 080,— DM,

Blatt 4121,

Best.Verz. Nr. 2 auf 51 729,— DM,

Best.Verz. Nr. 10 auf 13 044,— DM,

Best.Verz. Nr. 18 auf 13 044,— DM,

Best.Verz. Nr. 19 auf 13 032,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 10. 1991

Amtsgericht

4332

6 K 23/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinbach,

a) Blatt 4106

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 169, Landwirtschaftsfläche, Unter der Kronberger Höhe, Größe 14,67 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Die Sauerellen, Größe 26,89 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 187/2, Landwirtschaftsfläche, Obere Silberts, Größe 19,35 Ar,

b) Blatt 4121,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 50, Landwirtschaftsfläche, Die lange Striche, Größe 60,72 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 35, Landwirtschaftsfläche, Im Gründchen, Größe 41,88 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 6, Flurstück 34, Landwirtschaftsfläche, Im Gründchen, Größe 72,15 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 6, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Im Gründchen, Größe 36,73 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 147, Landwirtschaftsfläche, Auf der Kronberger Höhe, Größe 45,08 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 5, Flurstück 51, Landwirtschaftsfläche, Die lange Striche, Größe 31,79 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 52/1, Landwirtschaftsfläche, Die lange Striche, Größe 20,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1992, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Blatt 4106,

Best.Verz. Nr. 4 auf	17 604,— DM,
Best.Verz. Nr. 6 auf	403 350,— DM,
Best.Verz. Nr. 7 auf	23 220,— DM,
Blatt 4121,	
Best.Verz. Nr. 3 auf	97 152,— DM,
Best.Verz. Nr. 4 auf	67 008,— DM,
Best.Verz. Nr. 14 auf	115 440,— DM,
Best.Verz. Nr. 15 auf	58 768,— DM,
Best.Verz. Nr. 20 auf	54 096,— DM,
Best.Verz. Nr. 21 auf	50 864,— DM,
Best.Verz. Nr. 23 auf	32 944,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 11. 1991
Amtsgericht

4333

6 K 24/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Blatt 4121,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, die Sauerellen, Größe 26,90 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 171, Landwirtschaftsfläche, Unter den Wingerten, Größe 12,30 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 124, Landwirtschaftsfläche, Die Kettenweidenwiesen, Größe 11,36 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 85/4, Landwirtschaftsfläche, An der Niederhöchstädter Grenze, Größe 22,62 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 111/3, Landwirtschaftsfläche, Auf der blauen Erd, Größe 23,07 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 3, Flurstück 185, Landwirtschaftsfläche, Auf der Beun, Größe 63,47 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 184/1, Landwirtschaftsfläche, Auf der Beun, Größe 36,87 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 184/2, Landwirtschaftsfläche, Auf der Beun, Größe 36,86 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 196/1, Landwirtschaftsfläche, Untere Silberts, Größe 17,83 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 196/2, Landwirtschaftsfläche, Untere Silberts, Größe 17,83 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 123/1, Landwirtschaftsfläche, An der Oberhöchstädter Grenze, Größe 28,60 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 122/1, Landwirtschaftsfläche, An der Oberhöchstädter Grenze, Größe 27,76 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1992, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Blatt 4121,

Best.Verz. Nr. 5 auf	32 280,— DM,
Best.Verz. Nr. 6 auf	24 600,— DM,
Best.Verz. Nr. 7 auf	13 632,— DM,

Best.Verz. Nr. 8 auf	27 144,— DM,
Best.Verz. Nr. 9 auf	27 672,— DM,
Best.Verz. Nr. 11 auf	101 552,— DM,
Best.Verz. Nr. 12 auf	58 992,— DM,
Best.Verz. Nr. 13 auf	58 976,— DM,
Best.Verz. Nr. 16 auf	21 396,— DM,
Best.Verz. Nr. 17 auf	21 396,— DM,
Best.Verz. Nr. 24 auf	45 760,— DM,
Best.Verz. Nr. 25 auf	44 416,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 11. 1991
Amtsgericht

4334

K 4/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mandern, Band 16, Blatt 477, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mandern, Flur 3, Flurstück 46/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Krebslache 4, Größe 14,17 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1992, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- 2 a) Kesting, Norbert, kaufm. Angestellter, geboren 9. 4. 1944,
- 2 b) Kesting, Ingrid, geborene Benischek, geboren 19. 5. 1947.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf

275 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 12. 11. 1991
Amtsgericht

4335

4 K 9/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 166, Blatt 8028: 170/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 708/4, Hof- und Gebäudefläche, Neckarsteinacher Straße 6 und 8, Größe 36,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 Block II bezeichneten Wohnung im VII. Obergeschoß, sowie mit dem im Aufteilungsplan mit Nr. 15 Block II bezeichneten Kellerraum, soll am Montag, dem 3. Februar 1992, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Mitsch, Heppenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 11. 11. 1991
Amtsgericht

4336

4 K 7/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gronau, Band 22, Blatt 799, Gemarkung Gronau,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 329, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 146, Größe 8,66 Ar,

soll am Montag, dem 20. Januar 1992, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim

durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks): Peter Pfeifer, Bensheim-Gronau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 11. 1991
Amtsgericht

4337

4 K 23/91: Der im Grundbuch von Biedenkopf, Band 77, Blatt 2801, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 4, Flurstück 25/6, Hof- und Gebäudefläche, Freiherr-vom-Stein-Straße 18, Größe 6,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Völke, Anita Helma Franziska, geborene Bien, geboren am 11. Februar 1932, Witwe nach Heinz Gerhard Völke, in Biedenkopf, Freiherr-vom-Stein-Straße 18, — zu zwei Dritteln —,
- b) Völke, Anita Helma Franziska, geborene Bien, geboren am 11. Februar 1932, Witwe nach Heinz Gerhard Völke, in Biedenkopf, Freiherr-vom-Stein-Straße 18,
- c) Völke, Iris Henriette Adolfine, geboren am 20. Februar 1971, in Biedenkopf, Freiherr-vom-Stein-Straße 18,
- d) Völke, Birgit Maria Elfriede, geboren am 26. April 1975, in Biedenkopf, Freiherr-vom-Stein-Straße 18,

— zu einem Drittel in Erbengemeinschaft —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

188 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 7. 11. 1991
Amtsgericht

4338

5 K 3/90: Das im Grundbuch von Kirch-Göns, Band 42, Blatt 1758, eingetragene Grundstück, Gemarkung Kirch-Göns,

lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses, Flur 6, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Stautzertstraße 12, Größe 6,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl-Heinz Kumpf, Stautzertstraße 12, 6308 Butzbach/Kirch-Göns,
- b) dessen Ehefrau Veronika Kumpf geb. Buberl, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM für das gesamte Grundstück.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 14. 11. 1991
Amtsgericht

4339

61 K 61/90: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 41, Blatt 1932, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bickenbach, Flur 5,

Flurstück 124/5, Gebäude- und Freifläche, Im Hasengrund 34, Größe 4,98 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. März 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Günter Kyi, Alsbach,
b) Monika Kyi geb. Rau, Alsbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4340

8 K 3/91: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 30, Blatt 990, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Mitten im Dorf 18, Größe 2,71 Ar,
Ifd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 93/4, Hof- und Gebäudefläche, Bernbergstraße, Größe 4,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hardt, Heinz, geb. 23. 5. 1953, Bernbergstraße 12, 6342 Haiger-Flammersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstücke 94/1 und 93/4 einheitlich auf 316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 11. 1991 **Amtsgericht**

4341

8 K 13/91: Das im Grundbuch von Haiger, Band 111, Blatt 3723, eingetragene Grundeigentum,
Ifd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 440/3, Hof- und Gebäudefläche, Kalbsbach, Größe 5,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kilian, Rüdiger, geb. 13. 8. 1950,
b) Kilian, Monika, geb. Kersting, geb. 23. 11. 1952, beide Kalbsbachstraße 2 a, 6342 Haiger 1, — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 50, Flurstück 440/3 auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 14. 11. 1991 **Amtsgericht**

4342

84 K 124/91: Das im Grundbuch-Bezirk 27 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 48, Blatt 1674, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 438, Flurstück 276/58, Gartenland, Int. Weg, Hinter den Röhren, Größe 2,62 Ar,
soll am Freitag, dem 20. März 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße

2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Frau Gerda Bock, verstorben am 29. 11. 1989.

Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1991

Amtsgericht, Abt. 84

4343

K 11/91: Das im Grundbuch von Wabern, Band 41, Blatt 1602, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wabern, Flur 4, Flurstück 56/110, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfadwiesen 41, Größe 7,92 Ar,
soll am Freitag, dem 17. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernd und Dagmar Laubrinus, Wabern, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

322 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 6. 11. 1991 **Amtsgericht**

4344

5 K 28/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 1, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 177/3, Gebäude- und Freifläche, Lärchenweg 7, Größe 68,66 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4345

5 K 29/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 2, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 177/1, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 6, Größe 27,48 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4346

5 K 30/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 177/2, Gebäude- und Freifläche, Lärchenweg 5, Größe 27,49 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 1 070 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4347

5 K 31/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 6, Größe 11,60 Ar,
Flur 17, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße, Größe 15,53 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 1 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —
Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 2 770 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991

Amtsgericht

4348

5 K 30/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 3, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 177/2, Gebäude- und Freifläche, Lärchenweg 5, Größe 27,49 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 1 070 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4349

5 K 31/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 6, Größe 11,60 Ar,
Flur 17, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße, Größe 15,53 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 1 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4349

5 K 31/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 6, Größe 11,60 Ar,
Flur 17, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße, Größe 15,53 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 1 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4349

5 K 31/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 6, Größe 11,60 Ar,
Flur 17, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße, Größe 15,53 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 1 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4349

5 K 31/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 6, Größe 11,60 Ar,
Flur 17, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße, Größe 15,53 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
a) VVI Vermögensverwaltungs GmbH, 8070 Ingolstadt,
b) Dipl.-Betriebswirt Gerhard Bartsch, 8072 Manching,
c) Rechtsanwalt Karl Michael Barz, 6000 Frankfurt am Main,
— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 1 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 11. 1991 **Amtsgericht**

4349

5 K 31/91: Das im Grundbuch von Salzschrif, Band 76, Blatt 2333, eingetragene Grundstück,
Ifd. Nr. 4, Gemarkung Salzschrif, Flur 17, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 6, Größe 11,60 Ar,
Flur 17, Flurstück 122/2, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße, Größe 15,53 Ar,
soll am Montag, dem 27. Januar 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dachverband Christliche Initiative Arbeit für Jede(n) e. V. in Wächtersbach.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 12. 11. 1991 Amtsgericht

4349

24 K 31/91: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 118, Blatt 4479, eingetragene Grundstück,
BV lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 204/21, Hof- und Gebäudfläche, Albert-Schweitzer-Straße 33, Größe 4,33 Ar,
soll am Mittwoch, dem 11. März 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alicé Skapa, 6095 Ginsheim-Gustavsburg.
Verkehrswert: 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 15. 11. 1991 Amtsgericht

4350

3 K 15/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch bzw. Wohnungsgrundbuch der Gemarkung Herbhorn,

a) Band 94, Blatt 3058, lfd. Nr. 15, Flur 18, Flurstück 372/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, Größe 0,06 Ar,

Flur 18, Flurstück 374/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, Größe 0,07 Ar, lfd. Nr. 16, Flur 18, Flurstück 372/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, Größe 0,06 Ar,

Flur 18, Flurstück 374/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 35, Größe 0,04 Ar,

b) Band 155, Blatt 4896, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 519/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Herbhorn, Flur 18, Flurstück 372/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, Größe 1,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I sowie dem Sondernutzungsrecht an den drei Kfz-Stellplätzen, im Plan bezeichnet mit Nrn. 1, 2 und 3;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4896 bis 4900); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

c) Band 155, Blatt 4898, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 74/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Herbhorn, Flur 18, Flurstück 372/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, Größe 1,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem über der Wohnung gelegenen Dachraum;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4896 bis 4900); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

d) Band 155, Blatt 4900, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 131/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Herbhorn, Flur 18, Flurstück 372/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, Größe 1,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. V, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem über der Wohnung gelegenen Dachraum;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4896

bis 4900); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 24. April 1992, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Schönborn, Dillenburg-Oberscheld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Band 94, Blatt 3058, lfd. Nr. 15, Flur 18, Flurstück 372/4 auf 1 680,— DM,

Band 94, Blatt 3058, lfd. Nr. 15, Flur 18, Flurstück 374/1 auf 1 960,— DM,

Band 94, Blatt 3058, lfd. Nr. 16, Flur 18, Flurstück 372/3 auf 17 040,— DM,

Band 94, Blatt 3058, lfd. Nr. 16, Flur 18, Flurstück 374/2 auf 1 120,— DM,

Band 155, Blatt 4896, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 519/1 000, Sondereigentum Nr. I auf 624 060,— DM,

Band 155, Blatt 4898, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 74/1 000, Sondereigentum Nr. III auf 88 980,— DM,

Band 155, Blatt 4900, lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 131/1 000, Sondereigentum Nr. V auf 157 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 11. 11. 1991 Amtsgericht

4351

3 K 5, 14/91: Das im Wohnungsgrundbuch von Herbhorn, Gemarkung Herbhorn, Band 141, Blatt 4465, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Miteigentumsanteil zu 851/10 000 an dem Grundstück Flur 26, Flurstück 75/18, Bauplatz, Hoffmannstraße, Größe 9,70 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I und den übrigen Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. AI;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4465 bis 4476); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Teilungserklärungen vom 12. Dezember 1980 und 23. April 1981;

soll am Freitag, dem 8. Mai 1992, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dagmar Moos, Herbhorn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 170 130,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 12. 11. 1991 Amtsgericht

4352

K 4/89: Das im Grundbuch von Neckarsteinach, Band 31, Blatt 1352, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Neckarsteinach, Flur 1, Flurstück 145/7, Gebäude- und Freifläche, Philosophenweg 9, Größe 11,77 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6932 Hirsch-

horn (Neckar), Untere Gasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Annemarie Heinrich geb. Berbenich, 6904 Eppelheim, jetzt: Philosophenweg 9, 6918 Neckarsteinach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

355 905,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6932 Hirschhorn (Neckar), 7. 11. 1991

Amtsgericht

4353

4 K 9/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 70, Blatt 1524, Gemarkung Gottsbüren, halber Miteigentumsanteil an

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 15/5, Gebäude- und Freifläche, Schusterweg 4, Größe 7,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 17, Freifläche, Schusterweg, Größe 2,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Severit geb. Hornung, Sigrid, geb. 14. 5. 1949, 3526 Trendelburg-Gottsbüren,

b) Severit, Frank, geb. 25. 4. 1966, 3520 Hameln,

c) Severit, Maik, geb. 7. 8. 1977, 3526 Trendelburg-Gottsbüren,

d) Severit, Nina, geb. 16. 10. 1980, 3526 Trendelburg-Gottsbüren,

e) Severit, André, geb. 12. 7. 1984, 3526 Trendelburg-Gottsbüren,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 96 994,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 10. 1991 Amtsgericht

4354

K 1/91: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Welferode, Band 8, Blatt 122, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Welferode, Flur 2, Flurstück 43/26, Bauplatz, vor dem Hassel, Größe 8,99 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Januar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Gastwirt Hans-Jörg Wendel,

b) dessen Ehefrau Mechthild Wendel geb. Nagel, Berlin-Tempelhof, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

26 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 12. 11. 1991 Amtsgericht

4355

2 K 3/90: Die im Grundbuch von Großen- taft, Band 33, Blatt 982, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Großtaft, Flur 15, Flurstück 324/1, Gebäude- und Freifläche, Ellerstraße 17, Größe 2,09 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Großtaft, Flur 15, Flurstück 324/2, Gebäude- und Freifläche, Ellerstraße 17, Größe 1,60 Ar,

Hutung, Ellerstraße 17, Größe 10,98 Ar, sollen am Donnerstag, dem 16. Januar 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arbeiter Edelbert Pätz, geb. 12. 6. 1930, in Duderstadt bzw. Eiterfeld-Großtaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 11 auf 28 500,— DM,

Ifd. Nr. 12 auf 13 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 8. 11. 1991 Amtsgericht

4356

64 K 69/91: Das im Grundbuch von Altenbauna, Band 30, Blatt 849, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Ifd. Nr. 3: 7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Altenbauna, Flur 3, Flurstück 83/7, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 10—18, Größe 79,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung I. Obergeschoß Mitte, Nr. 69 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Band 28, Blätter 781 bis 810, Band 29, Blätter 811 bis 840, Band 30, Blätter 841—848, 850—870, Band 31, Blätter 871—878) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters; ausgenommen hiervon ist die Erstveräußerung durch den Bauherrn; der Zustimmung bedarf es ferner nicht im Falle der Veräußerung, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter sowie dann, wenn die Grundpfandrechtsgläubiger ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Eintragungsbewilligung vom 22. Februar/4. April 1972 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal Nr. 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Busse, geb. 4. 1. 1964, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

92 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 31. 10. 1991 Amtsgericht, Abt. 64

4357

5 K 24/88, 4/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Momberg, Band 71, Blatt 2158,

Ifd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 132, Hofraum, Hauptstraße, Größe 0,24 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 71, Ackerland, Auf dem Riedstrauch, Größe 15,94 Ar,

Ifd. Nr. 10, Flur 14, Flurstück 75/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46, Größe 2,28 Ar,

Flur 13, Flurstück 195/7, Straße, Arenecke, Größe (0,39 qm) 0,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. März 1992, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Theresia Helfenritter geb. Nahrung, Im Heidental 22, 3577 Neustadt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag für Grundstück 10 aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 2 auf 180,— DM,

Ifd. Nr. 9 auf 4 000,— DM,

Ifd. Nr. 10 auf 88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kichhain, 13. 11. 1991 Amtsgericht

4358

5 K 14/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neustadt, Band 215, Blatt 6656,

Ifd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Sankt-Martin-Weg 5, Größe 7,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. April 1992, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anton Bleile, St.-Martin-Weg 5, 3577 Neustadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kichhain, 13. 11. 1991 Amtsgericht

4359

5 K 16/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 198, Blatt 6305,

Ifd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 36/32, Hof- und Gebäudefläche, Haartsiedlung, Größe 4,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1992, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Kerber, Kopernikusweg 29, 3570 Stadtallendorf,

Helga Sauer, Am Kirschrain 5, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kichhain, 13. 11. 1991 Amtsgericht

4360

9 K 30/90: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 70, Blatt 2178,

Ifd. Nr. 1: 167/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 256, Weg, Waldallee, Größe 2,43 Ar,

Flur 18, Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 29—37, Größe 95,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 538 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1992, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Kurt Schaffer in München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

281 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 11. 11. 1991 Amtsgericht, Abt. 9

4361

7 K 7/91: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 77, Blatt 2442, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 107/16, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 101, Größe 58,16 Ar,

Flur 12, Flurstück 107/17, Platz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 7,93 Ar,

Flur 12, Flurstück 104/17, Parkplatz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,87 Ar,

davon 26/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. Obergeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 120 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ekkehardt Raif, früher Beethovenstraße 7, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch den Nachlaßpfleger, Diplomrechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 1. 11. 1991 Amtsgericht

4362

7 K 8/91: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 74, Blatt 2325, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 107/16, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 101, Größe 58,16 Ar,

Flur 12, Flurstück 107/17, Platz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 7,93 Ar,

Flur 12, Flurstück 104/17, Parkplatz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,87 Ar,

davon 105/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ekkehardt Raif, früher Beethovenstraße 7, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch den Nachlaßpfleger, Diplomrechtspfleger Klaus

Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 1. 11. 1991 **Amtsgericht**

4363

7 K 6/91: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 74, Blatt 2326, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 107/16, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Lemmer-Straße 101, Größe 58,16 Ar, Flur 12, Flurstück 107/17, Platz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 7,93 Ar,

Flur 12, Flurstück 104/17, Parkplatz, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,87 Ar,

davon 105/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und an einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 6. Februar 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ekkehardt Heinrich Reiß, früher Beethovenstraße 7, 6078 Neu-Isenburg, verstorben am 17. 7. 1987,

vertreten durch den Nachlaßpfleger, Diplomrechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 1. 11. 1991 **Amtsgericht**

4364

K 11/91: Der im Grundbuch von Erbach, Band 77, Blatt 2913, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 524, Ackerland, Neu-rott am Eichelgarten, Größe 18,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 32, Ackerland, Neu-rott im Buch, Größe 6,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 151/2, Ackerland, In den Waldgärten, Größe 12,31 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 444/1, Ackerland, Auf dem Neurott, Größe 19,44 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Nr. 452/1, Ackerland, Auf dem Neurott, Größe 19,44 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Nr. 503, Ackerland, Am Schöllenberg, Größe 10,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Januar 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Germann, Wilhelm, 6107 Reinheim, — zur Hälfte —,

2 a) Germann, Lutz, 6900 Heidelberg, b) Germann, Ingo, 3549 Volkmarsen, c) Germann, Uwe, 3549 Volkmarsen, — in Erben-gemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Nr. 524 auf	5 682,— DM,
Flur 9, Nr. 32 auf	1 893,— DM,
Flur 9, Nr. 151/2 auf	3 693,— DM,
Flur 6, Nr. 444/1 auf	5 832,— DM,
Flur 6, Nr. 452/1 auf	5 832,— DM,
Flur 9, Nr. 503 auf	3 003,— DM,
Gesamtwert:	25 935,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 11. 1991 **Amtsgericht**

4365

7 K 67/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm; Band 221, Blatt 7240, eingetragene 939,276/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 24, Flurstück 389/3, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wimmer-Straße 10, Größe 11,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2,10. bezeichneten Wohnung und Nebenräumen sowie Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 14. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Folker Hans Teja Voigt in 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 11. 1991 **Amtsgericht**

4366

7 K 17/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 675, Blatt 20 121, eingetragene 71,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/13, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 B, Größe 11,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 53 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 4. Februar 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Krug in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 11. 1991 **Amtsgericht**

4367

7 K 18/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 676, Blatt 20 139, eingetragene 80,13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 311/13, Gebäude- und Freifläche, Rathenaustraße 24 B, Größe 11,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 71 bezeichneten Wohnung und Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigen-

tumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 4. Februar 1992, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Krug in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 332 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 1. 11. 1991 **Amtsgericht**

4368

3 K 44/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band 49, Blatt 1539, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sand, Flur 3, Flurstück 523, Hof- und Gebäudefläche, Eisenacher Straße 43, Größe 7,92 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1992, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Riemann, Dieter, c/o Sächsische Automobil GmbH, „Betriebsrat Glaukauer Straße“, O-9515 Mosel,

b) Riemann geb. Rohde, Heidrun, Eisenacher Straße 43, 3501 Emstal-Sand, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 5. 11. 1991 **Amtsgericht**

4369

3 K 30/91: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6870, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 101/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 14, Größe 11,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 17. Februar 1992, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reininger, Peter, Holzmühlenstraße 87, 2000 Hamburg 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 14. 11. 1991 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die GEMEINDE ELZ in 6254 Elz, Pfortengasse 2, beabsichtigt für Projekt Rathausneubau (ca. 4 800 m³), Sanierung des Alten Rathauses (ca. 1 600 m³), Sanierung (ca. 600 m³) und Erweiterung (ca. 600 m³) Haus Lehrstraße 4/6 und Freianlagen in Elz, die folgenden Gewerke zu vergeben.

1. Rohbauarbeiten
2. Sanitär- und Lüftungsbauarbeiten
3. Heizungsbauarbeiten
4. Elektroarbeiten
5. Blitzschutzarbeiten

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

Gewerk 1, Rohbauarbeiten

Los 1.1. — Rathausneubau

- ca. 1000 m³ Erdarbeiten, Baugrube verfüllen
- ca. 130 m³ Rohrgrabenarbeiten
- ca. 115 lfd. m Grundleitung
- ca. 410 m³ Stahlbetonarbeiten für Bodenplatte, Wände, Decken und Stützen
- ca. 450 m³ Mauerwerk für Außenwände, tragende und nichttragende Innenwände
- ca. 80 m² Estricharbeiten

Los 1.2 — Altes Rathaus und Freianlagen, Erdarbeiten und Stahlbetonarbeiten

Los 1.3 — Lehrstraße 4/6

- ca. 650 m³ Erdarbeiten
- ca. 60 m² Verbauarbeiten
- ca. 100 m³ Rohrgrabenarbeiten
- ca. 70 lfd. m Grundleitung
- ca. 75 m³ Stahlbetonarbeiten für Bodenplatte, Wände, Decken und Stützen
- ca. 45 m³ Mauerwerk der Außen- und Innenwände
- ca. 20 m³ Estricharbeiten

Gewerk 2, Sanitär- und Lüftung, Abwasser- und Wasserinstallation, Sanitärobjekte, Sanitärbeschläge, WW-Bereitung dezentral, Bodeneinläufe, Entlüftung

Los 2.1 — Rathausneubau

Los 2.2 — Altes Rathaus

Los 2.3 — Haus Lehrstraße 4/6

Gewerk 3, Heizungsbauarbeiten

Los 3.1 — Rathausneubau, Wärmepumpe 128-kW-Gasheizung, Eingangshalle Fußbodenheizung, Büroräume Heizflächen als Heizkörper

Los 3.2 — Altes Rathaus, Anschluß an Wärmepumpe Rathausneubau, Fußbodenheizung

Los 3.3 — Haus Lehrstraße 4/6, Wärmepumpe 25-kW-Gasheizung und Heizflächen

Gewerk 4, Elektroanlagen DIN 18382

Gebäudeinstallation der Starkstromanlagen bis 1000 V, Schwachstromleitungen für das Telefonnetz, Lieferung und Montagen der Beleuchtungsanlagen

Los 4.1 — Rathausneubau

Los 4.2 — Altes Rathaus

Los 4.3 — Haus Lehrstraße 4/6

Gewerk 5, Blitzschutzanlage DIN 18384

Installation der Auffang- und ableitungen in herkömmlicher Bauweise mit verzinkten Leitungen für Gebäude mit Satteldächern bis 15 m Höhe.

Los 5.1 — Rathausneubau

Los 5.2 — Altes Rathaus

Los 5.3 — Lehrstraße 4/6

Angebote können für Lose einzeln oder gemeinsam abgegeben werden.

Ausführungsfristen — in Kalenderwochen —:

Rohbauarbeiten:	27 KW, Baubeginn Februar 1992
Sanitär und Lüftung:	7 KW, Baubeginn September 1992
Heizung:	9 KW, Baubeginn September 1992
Elektro:	9 KW, Baubeginn September 1992
Blitzschutz:	4 KW, Baubeginn August 1992

Die Verdingungsunterlagen können bis zum 6. Dezember 1991, Gemeinde Elz, Pfortenstraße 2, gegen Nachweis der Einzahlung eines Betrages von:

- 50,— DM für Rohbauarbeiten,
- 25,— DM für Sanitär und Lüftung,

- 25,— DM für Heizung,
- 25,— DM für Elektro,
- 20,— DM für Blitzschutz,

mit dem Vermerk „Rathaus Elz“ auf

Konto-Nr.: 30 350 391,

BLZ: 511 500 18,

Bank: Kreissparkasse Limburg a. d. Lahn, angefordert werden.

Der Einzahlungsbeleg ist der Aufforderung beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Dienstag, 17. Dezember 1991, bei der Gemeinde Elz, im Sitzungssaal, Rathaus, Pfortenstraße 2.

- Uhrzeiten:**
- 9.30 Uhr, Rohbauarbeiten
 - 10.00 Uhr, Sanitär- und Lüftungsarbeiten
 - 10.30 Uhr, Heizung
 - 11.00 Uhr, Elektro
 - 11.15 Uhr, Blitzschutz

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Gemeinde Elz, im Rathaus, Pfortenstraße 2, 6254 Elz, vorliegen.

Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversichers stellen.

Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach VOB/B.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich der Gewährung von Zuschüssen.

Der Auftraggeber behält sich losweise Vergabe vor.

Die Bieter sind bis zum 31. Januar 1992 an ihre Angebote gebunden.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Die Vergabeunterlagen können bei dem Bauamt der Gemeinde Elz ab dem 22. November 1991 eingesehen werden.

6254 Elz, 15. November 1991

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Elz

Der Magistrat der STADT ESCHBORN — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung zur Erstellung eines Parkdecks für die Rathausenerweiterung, fix und fertig inkl. Erdarbeiten in Stahlverbundkonstruktion.

Es handelt sich um ca. 3 700 m³ umbauten Raum, 82 Stellplätze.

Verdingungsunterlagen können ab 25. November 1991 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 20,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text: „Erstellung Parkdeck Rathausenerweiterung“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 19. Dezember 1991 um 11.15 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

Ausführungstermin: Juni bis September 1992.

6236 Eschborn, 19. November 1991

Der Magistrat
— Bauamt —

EG-weite öffentliche Ausschreibung

1. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Hochbauamt — 65.A 11 —

Oberlindau 54—56

6000 Frankfurt am Main 1

Tel. 0 69/2 12-3 32 65

Telefax-Nr. 0 69/2 12-3 78 51

2. Öffentliche Ausschreibung Nr. 874 nach VOB

3. a) Hartman-Ibach-Straße 54, 6000 Frankfurt am Main 60

b) Tischlerarbeiten

- 40 Vollspantürblätter
- 28 T-30 Türen (Holz)
- 5 zweiflügelige T-30 Holz/Glas Türen
- 6 zweiflügelige Holz/Glas Türen
- 440 lfd. m Sockelleisten
- 440 lfd. m Eckschutzschienen
- Infotafeln
- Einbauregale
- Garderobenregale
- Wandverkleidung
- 50 festeingebaute Bibliotheksarbeitsplätze

c) Losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

4. BT 1 24. März 1992—15. Juni 1992

BT 2 5. Januar 1993—22. März 1993

BT 3 voraussichtlich 1994

- 5. a) Die Ausschreibungsunterlagen können bei der unter 1. angeführten Anschrift bis spätestens 10. Dezember 1991 auf Vorlage des quittierten Einzahlungsbeleges angefordert werden.
- b) Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 50,— DM abgegeben.
Der Betrag ist auf das Postgirokonto Nr. 2-609 der Stadt Frankfurt am Main, Postgiroamt Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 91-0-1-6010-1322, lfd.-Nr. 874, mit dem Vermerk „IGS Nordend, Tischlerarbeiten (65.A 11)“ einzuzahlen.
- 6. a) bis 15. Januar 1992, 11.45 Uhr
- b) das Angebot ist an die unter 1. genannte Anschrift zu richten.
- c) deutsch
- 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigte
- b) 15. Januar 1992, 11.45 Uhr
- 8. Gewährleistung: 5%
Vertragserfüllung: 10%
- 9. Abschlagszahlungen werden bis zum Wert der jeweils geleisteten und nachgewiesenen Arbeiten, jedoch nicht unter 10% der Auftragssumme, geleistet.
- 10. —/—
- 11. — Umsatz an Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren
— in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführte, vergleichbare Leistung mit Angabe des Auftraggebers.
- 12. 11. März 1992
- 13. Der Bieter hat alle einschlägigen deutschen Vorschriften zu erfüllen.
- 14. —/— 15. —/— 16. —/— 17. 13. November 1991

6000 Frankfurt am Main, 19. November 1991

Der Magistrat
Amt für Beschaffungs- und Vergabewesen



KREIS OFFENBACH
Der Kreisausschuß
Öffentliche Ausschreibung nach VOB, Teil A

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Telefon 0 69 / 80 68-1

Baumaßnahme: Neubau OP-Abteilung, Dreieichkrankenhaus Langen, Röntgenstraße 20, 6070 Langen
Umbauter Raum: ca. 7400 m³
mit folgenden Gewerken:

- 1. Rohbauarbeiten (Maurer-, Stahlbeton-, Erd- und Kanalbauarbeiten)
- 2. Dachabdichtungsarbeiten (780 m²) (Bitumendach und Extensiver Begrünung)
- 3. Fenster und Glasfassade (Aluminium 150 m²)
- 4. Fassadenverkleidung (Zinkblech 400 m²)

Baubeginn (Rohbau): März 1992

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausfertigung ab 5. Dezember 1991 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. 80 68-2 81, Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Schutzgebühren für die Angebotsunterlagen betragen für die Rohbauarbeiten 30,— DM und für die Dachabdichtungsarbeiten, Fenster und Glasfassade und Fassadenverkleidung je 20,— DM. Sie sind bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung vor Abholung zu entrichten. Kasse: 14. Stock, Zimmer 1402, Öffnungszeiten: täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Sicherheit für die Vertragserfüllung: Für die Sicherheit der Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Auftragssumme verlangt.

Angebotsschluß: Dienstag, den 7. Januar 1992, um 14.00 Uhr, Zimmer 1303.

Angebotseröffnung — Rohbauarbeiten —: Dienstag, den 7. Januar 1992, um 14.15 Uhr.

Angebotseröffnung — Dachabdichtungsarbeiten —: Dienstag, den 7. Januar 1992, um 14.45 Uhr.

Angebotseröffnung — Fenster und Glasfassade —: Dienstag, den 7. Januar 1992, um 15.15 Uhr.

Angebotseröffnung — Fassadenverkleidung —: Dienstag, den 7. Januar 1992, um 15.45 Uhr, für Bieter oder deren Bevollmächtigte.

6050 Offenbach am Main, 14. November 1991 Der Kreisausschuß

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN schreibt für das Bauvorhaben KT Eckenheim, Sigmund-Freud-Straße o. Nr., 6000 Frankfurt am Main, — Dachabdichtungsarbeiten — den folgenden wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

- ca. 150 m² Umkehrdach mit Perimeterdämmung
- ca. 370 m² bit. Abdichtung mit Gefälledämmung
- ca. 250 m Wand- und Randausschlüsse
- 11 Flachdacheinläufe
- 8 Oberlichtkuppen

Losweise Vergabe bleibt vorbehalten.

- Ausführungsfristen: 23. März 1992 bis April 1992
- Eröffnungstermin: 10. Januar 1992 um 11.00 Uhr
- Zuschlags- und Bindefrist: 7. März 1992
- Sicherheitsleistungen: 5% der Auftragssumme für Gewährleistung
10% für vertragsgemäße Ausführung

Die Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 5, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden, Tel. 06 11/3 53-6 36 oder 6 25, Telefax 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen bis zum 3. Dezember 1991 auf Antrag unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Frankfurt am Main 2-609, BLZ 500 100 60, Verrechnungsstelle 91.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 883, mit dem Vermerk des o. g. Bauvorhabens einzuzahlen. Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft erteilt Frau Kreuzer-Loos (65.A 11) Tel. Nr. 0 69/ 21 23 32 65.

6000 Frankfurt am Main, 19. November 1991

Der Magistrat
Amt für Beschaffungs- und Vergabewesen

kd Künstlerdienst Frankfurt

der Bundesanstalt für Arbeit
6000 Frankfurt/Main 71
Saonestraße 2-4 (im Landesarbeitsamt Hessen)
Telefon 0 69/66 70-1, Telex 64-11601
Telefax 0 69/66 70-459

vermittelt:

Show- und Unterhaltungskünstler (z. B.: Artisten, Conférenciers, Zauberkünstler, Chöre, Sängerinnen und Sänger, darunter bekannte Interpreten von Film und Fernsehen, Funk und Schallplatte)

Tel. 0 69/66 70-0 254 Margot Flügge
255 Andreas Dessloch

Kapellen jeder Stilrichtung, Orchester, Alleinunterhalter, Einzelmusiker aller Sparten, Discjockeys
Tel. 0 69/66 70-0 257 Horst Schwarz
258 Rudolf Längert

Fotomodelle, Mannequins, Dressmen, Kleindarsteller, Komparsen und Stuntmen
Tel. 0 69/66 70-0 245 Karla Tittlbach-Winter
246 Gudrun Bär

Bundesanstalt für Arbeit

2376

Flughafen

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 241/91: Erd- und Straßenbauarbeiten,
Straßen Terminal Ost,
Baustellenmarkierung und -beschilderung**

Zur Ausführung kommen:

3 St. Mittel- und Trennstreifenüberfahrten in Einzel-
längen 65, 100, 125 m

Kostenbeteiligung: 110,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1992
Submissionstermin: Ende Dezember 1991
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69 / 6 90-7 02 39

Schlußtermin für die Anforderung ist der 9. Dezember 1991.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 21. November 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 281/91: Erweiterung Feuerwache Süd,
Sanitärtechnische Arbeiten**

Zur Ausführung kommen:

ca. 110 m Abwasserleitungen, gußeisern DN 50 — DN 100
ca. 86 m Abwasserleitungen, PE-hart DN 40 — DN 100
3 St. Hebeanlagen 4—36 cbm/h
ca. 275 m Rohrleitung verzinkt DN 25 — DN 50
6 St. Sanitärobjekte
ca. 85 m nahtloses Rohr DN 15

Demontagarbeiten

Kostenbeteiligung: 120,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 25. KW—42. KW 1992
Submissionstermin: Anfang Februar 1992
Weitere Auskünfte: 0 61 28 / 4 20 31

**Ö 282/91: Erweiterung Feuerwache Süd,
Heizungstechnische Arbeiten**

Zur Ausführung kommen:

1 St. Doppelkesselanlage, ca. 2 x 58 kW
3 St. Rohrleitungspumpen 0,5—4,2 m³/h
ca. 700 m mittelschweres Gewinderohr DN 15 — DN 50
16 St. Plattenheizkörper
7 St. Luftheizgeräte ca. 3 300 m³/h
1 St. Schaltschrank für H/L/S
1 St. E-Verdrahtung für H/L/S

Demontagarbeiten

Kostenbeteiligung: 120,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 25. KW—42. KW 1992
Submissionstermin: Anfang Februar 1992
Weitere Auskünfte: 0 61 28 / 4 20 31

Schlußtermin für alle Anforderungen: 20. Dezember 1991.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 19. November 1991

Flughafen Frankfurt/Main AG
Beschaffung und Vergabe

Stellenausschreibungen



Bei der Hessischen
Brandversicherungskammer
Darmstadt

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiterin/ 1 Sachbearbeiter

(Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG)

für die Schadenabteilung

Einstellungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsprüfung II.

Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen freier Planstellen gegeben.

Geboten werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt behandelt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipp-Anlage 42-46, 6100 Darmstadt,
Telefon-Durchwahl 0 61 51/3 82-2 04.

Die

stadt **T**ausenstein

im Rheingau-Taunus-Kreis (rd. 28 000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Sachgebietsleiter/in Bauleitplanung

Gesucht wird ein/e berufserfahrene/r Dipl.-Ing. (FH, TU, TH) der Fachrichtung Städtebau/Architektur.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die verantwortliche Leitung der Bereiche Stadtplanung und Stadtentwicklung, Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung einschließlich Landschafts-/Grünordnungsplanung und Bodenordnung sind die Schwerpunkte der Tätigkeit.

Für die Besetzung der Stelle wird eine qualifizierte und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick gesucht, die in der Lage ist, die vielseitigen Aufgaben des kommunalen Bauwesens zu erkennen und zu lösen. Engagierte und kooperative Zusammenarbeit werden ebenso erwartet wie die Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren und zu führen.

Führerschein der Klasse III ist erforderlich.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe III BAT bewertet.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte spätestens bis 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Magistrat der Stadt Taunusstein – Haupt- und Personalamt –,
Bleidenstadt, Adolfstraße 1 A, 6204 Taunusstein.

Telefonische Auskünfte unter (0 61 28) 24 11 16.



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Die HESSEN-ENERGIE GmbH ist ein vom Bundesland Hessen zusammen mit Partnern neu gegründetes Unternehmen mit Sitz in Wiesbaden, das die Energiepolitik der Landesregierung durch Wahrnehmung von Beratungs- und Agenturaufgaben unterstützen soll...

Wir suchen für die HESSEN-ENERGIE GmbH kompetente und engagierte

Mitarbeiter/innen

Die Bewertung der Stellen und die gebotenen Bezüge orientieren sich im wesentlichen am öffentlichen Dienst. Auch die sozialen Leistungen sind vergleichbar.

Sachbereich „Verwaltung/Rechnungswesen/ Finanzierung“ (HE 1)

Eine/n Bereichsleiter/in

– Vergütungsgruppe II a BAT – (Kennziffer HE 1.1)

Aufgaben: Rechnungswesen einschließlich Bilanzierung und Steuern; Finanzplanung; Unternehmensstatistik.

Profil: Kaufmännische Ausbildung; betriebswirtschaftlich orientiertes FH-Studium; Berufserfahrung; Interesse für energiewirtschaftliche Fragen.

Sachbereich „Beteiligungen/Contracting“ (HE 2)

Eine/n Bereichsleiter/in

– Vergütungsgruppe I b bzw. I a BAT – (Kennziffer HE 2.1)

Aufgaben: Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungs- und Contracting-Modellen; Finanzierungskonzepte; Überwachung und Erfolgskontrolle; selbständiges Verhandeln und Ausgestalten von vertraglichen Beziehungen.

Profil: Studium; mehrjährige Berufserfahrung; energiewirtschaftliche sowie energietechnische Kenntnisse; Vertrautheit mit modernen Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung; Verhandlungsgeschick; Vorkenntnisse aus Tätigkeit in der Energiewirtschaft erwünscht.

Eine/n Projektbearbeiter/in

– Vergütungsgruppe II a BAT – (Kennziffer 2.2)

Aufgaben: Bearbeitung und Aufbereitung von Daten; Prüfungsaufgaben; Bearbeitung von Ausschreibungen; Kontrollaufgaben und Terminüberwachung; Mitwirkung an der Vertragsgestaltung und Finanzierungsplanung.

Profil: Ausbildung in einem technischen oder ökonomischen Studiengang mit Energie-Schwerpunkt; möglichst einschlägige Berufserfahrung; EDV-Kenntnisse.

Eine/n betriebswirtschaftliche/n Projektassistenten/in

– Vergütungsgruppe IV a bzw. III BAT – (Kennziffer HE 2.3)

Aufgaben: Erfassung und Aufbereitung von Daten; Prüfungsaufgaben; Bearbeitung von Ausschreibungen; Kontrollaufgaben und Terminüberwachung.

Profil: FH-Ausbildung mit Schwerpunkt Energietechnik bzw. -ökonomie; EDV-Kenntnisse; möglichst Erfahrungen mit Energieprojekten.

Sachbereich „Beratung/Information/ Kommunalprogramme“ (HE 3)

Eine/n Bereichsleiter/in

– Vergütungsgruppe I b bzw. I a BAT – (Kennziffer HE 3.1)

Aufgaben: Entwicklung von Energieeinsparungs-Maßnahmen für die kommunale Ebene und Umsetzung in Beratung; Abwicklung, Begleitung und Auswertung entsprechender Förderprogramme des Landes.

Profil: Wissenschaftliche Ausbildung; mehrjährige Berufserfahrung; möglichst in der Bearbeitung von kommunalen Energiefragen; Organisationstalent, Kommunikationsfreudigkeit und Verhandlungsgeschick.

Eine/n Projektbearbeiter/in

– Vergütungsgruppe II a BAT – (Kennziffer HE 3.2)

Aufgaben: Informations- und Beratungsaktivitäten; Erarbeitung von Bausteinen für kommunale Einsparungsprogramme und Erprobung mit Partnern vor Ort; Aufbau eines EDV-gestützten Informationssystems zur Energie- und Umwelttechnik.

Profil: Ausbildung in einem sozialwissenschaftlichen oder technischen Studiengang; Berufserfahrung, möglichst in der Energieplanung und/oder -beratung; Kenntnisse der kommunalen Energiepolitik.

Eine/n technische/n Projektassistenten/in

– Vergütungsgruppe IV a bzw. III BAT – (Kennziffer HE 3.3)

Aufgaben: Mitwirkung bei der Beratung und der Aufbereitung von Informationen; Aufnahme von Daten vor Ort und EDV-gestützte Auswertung; Bearbeitung von Informationsmaterialien.

Profil: Ausbildung mit Schwerpunkten in der Energietechnik (FH); Kenntnisse der Energie- und Umweltberatung; Erfahrung mit Energiekennzahlensystemen.

Sachbereich „Prüfung von Fördervorhaben/ fachtechnische Begleitung“ (HE 4)

Eine/n Bereichsleiter/in

– Vergütungsgruppe I b bzw. I a BAT – (Kennziffer HE 4.1)

Aufgaben: Fachliche Vorprüfung, Begleitung und Auswertung von investiven Förderprojekten; Beratung von Antragstellern bei Optimierung von Investitionsvorhaben; Mitwirkung an der Planung von Contractingprojekten und technische Begleitung in der Ausführung.

Profil: Ingenieurtechnische oder energiewirtschaftliche Ausbildung; Erfahrung mit der Planung und Kontrolle von Investitionsvorhaben; Kenntnisse der Energie- und Umwelttechnik sowie von Verfahren zur vergleichenden technischen und ökonomischen Beurteilung von Investitionsalternativen.

Eine/n Projektbearbeiter/in mit Schwerpunkt „Technik“

– Vergütungsgruppe II a BAT – (Kennziffer HE 4.2)

Aufgaben: Technisch orientierte Prüfung von Förderanträgen für Investitionsvorhaben; Mitwirkung an der technischen Vorprüfung von Contractingprojekten; fachtechnische Begleitung und Auswertung von Fördervorhaben.

Profil: Ingenieurtechnische Ausbildung; Berufserfahrung in einschlägigen Arbeitsgebieten; Vertrautheit mit Methoden der Beurteilung von Investitionsvorhaben im Energiebereich.

Eine/n Projektbearbeiter/in mit Schwerpunkt „Wirtschaft“

– Vergütungsgruppe II a BAT – (Kennziffer HE 4.3)

Aufgaben: Betriebswirtschaftlich orientierte Prüfung von Förderanträgen für Investitionsvorhaben; Mitwirkung an der ökonomischen Vorprüfung von Contractingprojekten; Begleitung und Controlling bei Investitionsvorhaben in der Ausführung.

Profil: Ökonomische Ausbildung; Berufserfahrung in einschlägigen Arbeitsgebieten; Vertrautheit mit Verfahren der Beurteilung von Investitionsvorhaben im Energiebereich.

Sachbereich „Pilot- und Demonstrations- Vorhaben/regenerative Energiequellen“ (HE 5)

Eine/n Projektbearbeiter/in für P & D-Vorhaben

– Vergütungsgruppe II a BAT – (Kennziffer HE 5.2)

Aufgaben: Koordination von P & D-Projekten; Vorprüfung für die Förderung; Begleitung und Auswertung; Transferaktivitäten; Betreuung von Markteinführungsprogrammen.

Profil: Ingenieurtechnische oder ökonomische Ausbildung; gute Kenntnisse innovativer Energie- und Umwelttechnik; möglichst berufliche Erfahrungen mit der Implementierung neuer Technologien.

Eine/n Projektbearbeiter/in für regenerative Energiequellen

– Vergütungsgruppe II a BAT – (Kennziffer HE 5.3)

Aufgaben: Beratung von Investoren in den Bereichen Wasserkraft, Windenergie, Biomasse; Vorprüfung, Koordination und Auswertung von Fördervorhaben; Entwicklung von Betreibermodellen für den Bereich regenerativer Energien.

Profil: Wissenschaftliche Ausbildung; einschlägige technische Kenntnisse; Praxiserfahrungen aus Planung und Betrieb wären wünschenswert.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt:

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte – unter Angabe der jeweiligen Kennziffer – bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

HESSEN-ENERGIE GmbH, Herrn Dr. Horst Meixner,
c/o Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.



Petersberg

Wegen des Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers sucht der Gemeindevorstand Petersberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Stadtplaner/in/Stadtplaner

mit einem Berufsabschluß als Dipl.-Ing. der Fachrichtung Städtebau/Raumplanung.

Aufgabenschwerpunkte:

- Entwurf und Änderung von Flächennutzungsplänen,
- Aufstellung städtebaulicher Rahmenpläne,
- Entwerfen und rechtliche Bearbeitung von Bebauungsplänen,
- Abwicklung von Bauleitplanverfahren und
- Stellungnahme zu Bauanträgen bzw. Bauvorhaben in rechtlicher und gestalterischer Hinsicht.

Erwartet werden:

- Umfassende Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht sowie bei der Aufstellung und Verfahrensabwicklung der Bauleitpläne,
- einschlägige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung und
- Rechtssicherheit im Baurecht.

Die Vergütung erfolgt je nach Berufserfahrung bis Vergütungsgruppe BAT III.

Die Gemeinde Petersberg (14 000 Einwohner) ist eine bevorzugte Wohngemeinde im Einzugsgebiet der Stadt Fulda und liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Rande der Rhön. Neben vielfältigen Freizeiteinrichtungen sind auch alle weiterführenden Schulen am Ort bzw. in nächster Umgebung vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweisen sind bis zum **31. Dezember 1991** an folgende Anschrift zu richten:

**Gemeindevorstand Petersberg, — Personalamt —,
Postfach 12 62, 6415 Petersberg.**

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen

ist die Selbstverwaltungskörperschaft der Kassenzahnärzte in Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main-Niederrad. Sie repräsentiert über 3 000 Kassenzahnärzte und vertritt diese im Bereich des sozialen Gesundheitswesens.

Die KZVH sucht für die Bearbeitung der Aufgaben der zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der kassenzahnärztlichen Versorgung errichteten Beschwerdeausschüsse (§ 106 SGB V) eine/n jüngere/n

Verwaltungsangestellte/n

Erwartet werden Organisationstalent, Verhandlungsgeschick, selbständiges Arbeiten sowie Diktatsicherheit. EDV-Kenntnisse und Kenntnisse im Verwaltungsrecht wären von Vorteil.

Bei entsprechender Qualifikation kann die Vertretung des Hauptabteilungsleiters übertragen werden, womit eine angemessene Vergütung nach dem BAT verbunden ist.

- Wir bieten** — 14 Gehälter
- gleitende Arbeitszeit
 - sicheren Arbeitsplatz
 - betriebliche Altersversorgung

Bewerbungen mit Lichtbild und Lebenslauf werden erbeten an die

**Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Lyoner Straße 21, 6000 Frankfurt am Main 71.**

Bei dem Staatlichen Schulamt für den Main-Taunus-Kreis

ist die Stelle eines/r

Verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten/in

(Volljuristen/in)

zu besetzen.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 steht zur Verfügung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Interessierte Beamte/innen des höheren Dienstes mit 2. juristischem Staatsexamen werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Dezember 1991 zu senden an das

**Regierungspräsidium Darmstadt,
Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt.**



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht eine/n qualifizierte/n

Sachbearbeiter/in

für das Referat II B 2 „Gebietsbezogene Luftreinhaltung, Fahrzeuge“.

Schwerpunktaufgaben der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters sind insbesondere die Bearbeitung von Fragen

- der Kraftfahrzeugemissionen,
- der alternativen Antriebe,
- der „Qualitäten“ der Kraftstoffe bzw. alternativer Kraftstoffe und der Überwachung,
- der Abgasüberwachung sowie die Mitwirkung bei straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Verkehrsfragen der EG und internationaler Organisationen, soweit der Immissionsschutz betroffen ist.

Bewerber/innen müssen ein abgeschlossenes Ingenieurstudium nachweisen und über umfassende Kenntnisse und Berufserfahrung auf dem Gebiet der Emissionsminderung bei Kraftfahrzeugen verfügen. Erforderlich sind ebenfalls umfassende Kenntnisse der gesetzlichen Regelungen auf diesem Gebiet, nach Möglichkeit auch im internationalen Bereich. Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Umweltverwaltung sind von Vorteil.

Von dem/der Bewerber/in wird organisatorisches Geschick und eigeninitiatives Arbeiten sowie kollegiale Zusammenarbeit in einem engagierten Team erwartet.

Zur Verfügung steht eine Planstelle des gehobenen technischen Dienstes, die auch mit einem Angestellten besetzt werden kann. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige unter dem Stichwort: **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter für das Referat „Gebietsbezogene Luftreinhaltung, Fahrzeuge“** zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.**



Bei der Stadt LAUBACH

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer staatlich geprüften

Bautechnikers/ Bautechnikerin

neu zu besetzen.

Neben der fachlichen Qualifikation werden verantwortungsbewußtes und selbständiges Arbeiten sowie Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick und Organisationsvermögen erwartet. Erfahrungen in der Planung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung von Bauvorhaben sind erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT V b mit Bewährungsaufstieg.

Die Stadt Laubach (9 700 ha Gemarkungsfläche) besteht aus der Kernstadt mit 8 Stadtteilen, und hat rd. 10 000 Einwohner.

Wenn Sie Interesse an einer eigenständigen Tätigkeit haben und gern in einem jungen Team mitarbeiten wollen, senden Sie uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über die Schul- und Berufsausbildung, Lichtbild, Zeugnisabschriften) bis spätestens **20. Dezember 1991** an den

**Magistrat der Stadt Laubach – Personalabteilung –,
Friedrichstraße 11, 6312 Laubach.**



In der Hessischen Staatskanzlei

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG/
Vergütungsgruppe IV a BAT)

im Haushaltsreferat zu besetzen. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Bewirtschaftung Sondermittel
- Zuwendungen
- Haushaltsmäßige Abwicklung des Hessentages, der Volkskunst- und Vereinsförderung

Gründliche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Berufserfahrung in diesen Aufgabenbereichen sind erforderlich. Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind wünschenswert.

In Betracht kommen Bewerber/innen mit Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst. Auch Bewerbungen von Angestellten sind möglich, sofern die erforderliche Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Teilzeitbeschäftigung ist ggf. möglich.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an die

**Hessische Staatskanzlei – Personalreferat –,
Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.**

Bei dem Staatlichen Schulamt für den Vogelsbergkreis

ist die Stelle eines/r

Verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten/in

(Volljuristen/in)

zu besetzen.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 steht zur Verfügung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Interessierte Beamte/innen des höheren Dienstes mit 2. juristischem Staatsexamen werden gebeten, die üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Dezember 1991 zu senden an das

Regierungspräsidium Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen.

Wir sind eine moderne, aufgeschlossene Verwaltung



kreisverwaltung
gross-gerau

Bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle für

Volljuristen/ Volljuristinnen

zu besetzen:

- a) 1,0 Planstelle im Rechtsamt/Allgemeine Verwaltung
- b) Teilzeitplanstelle des/der Schuldnerberaters/in

Zu a):

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet für die Zeit der Abordnung der derzeitigen Stelleninhaberin (Richterin kraft Auftrages) mit einer Weiterbeschäftigungsoption im Falle ihrer endgültigen Versetzung.

Zu b):

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Dauer von drei Jahren 31,75 Stunden und danach 19,25 Stunden (Halbtagsplanstelle).

Wir erwarten gute juristische Kenntnisse, Verhandlungsgeschick und darüber hinaus die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten sowie Einsatzbereitschaft und sicheres Auftreten. Kenntnisse im Bereich allgemeiner Verwaltungspraxis und — insbesondere für die Schuldnerberatung — Erfahrungen in der Durchsetzung sozialer Interessen sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe BAT III/II (Schuldnerberatung) bzw. BAT II/I b (Rechtsamt). Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist zu gegebener Zeit möglich. Außerdem bieten wir die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen bis hin zum verbilligten Mittagessen in unserer eigenen Kantine und gleitender Arbeitszeit. Für den Außendienst ist ein privateigen anerkanntes Kraftfahrzeug notwendig.

Der Kreis Groß-Gerau strebt an, den Frauenanteil auch in Funktionsstellen zu erhöhen. Deshalb werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ausführliche schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild werden bis spätestens 3. Januar 1992 erbeten an:

**Kreisausschuß Hauptverwaltung, 6080 Groß-Gerau
Landratsamt, Tel. 06152/12270 + 12362**



Wir, die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG, HLT und unsere Tochtergesellschaft, die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, sind die Wirtschaftsförderer Hessens. Als Dienstleistungsunternehmen stehen wir dem Land Hessen, Gemeinden und Unternehmen bei der Lösung ihrer regionalpolitischen und standortbezogenen Aufgaben zur Verfügung.

Für unsere Abteilung Personal und Recht suchen wir eine/n

Sekretär/in

Sie haben Sekretariatserfahrung und der Umgang mit Textverarbeitungssystemen ist Ihnen vertraut. Hohe Aufnahmefähigkeit, Einsatzbereitschaft, Organisations- und Koordinationsfähigkeiten bringen Sie ebenso mit wie ein verbindliches Auftreten.

In einem überschaubaren Unternehmen arbeiten Sie in einem aufgeschlossenen Team. Wenn es Ihnen Freude macht, in einem aktiven Arbeitsumfeld zu arbeiten, abwechslungsreiche und vielfältige Aufgaben für Sie eine Herausforderung darstellen, sind Sie die Ergänzung für uns.

Wir können uns auch eine/n Verwaltungsfachangestellte/n aus Geschäftsstellenbereichen vorstellen mit Stärken in der Textverarbeitung sowie Erfahrung im Umgang mit Personal-/Verwaltungsangelegenheiten.

Auch einer/einem jüngeren Mitarbeiter/in geben wir gerne Einstiegschancen.

Wir bieten Ihnen eine Vergütung nach BAT, gleitende Arbeitszeit und entsprechende soziale Leistungen.

Über Ihre Bewerbung würden wir uns freuen. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

HLT

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG,
Personalabteilung, Abraham-Lincoln-Straße 38-42,
6200 Wiesbaden, Telefon (06 11) 7 74-2 34.

STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 32

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

In der Stadt Kirchhain

(Landkreis Marburg-Biedenkopf) ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

zum 1. August 1992 neu zu besetzen, weil der jetzige Amtsinhaber die Altersgrenze erreicht und ausscheidet.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Amtsbezüge richten sich gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung nach der Besoldungsgruppe B 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung.

Für diese Aufgabe wird eine verantwortungsbewußte, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Führungsqualitäten gesucht, die über umfassende Kenntnisse in der Kommunalverwaltung – erwünscht ist die Zweite Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation – und langjährige Erfahrungen in der Kommunalpolitik verfügt. Von dem/der Bewerber/Bewerberin wird die Fähigkeit zu einer bürgernahen Verwaltungsarbeit, einem kooperativen Führungsstil und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien erwartet. Ebenso sind Aufgeschlossenheit gegenüber den Anliegen des örtlichen Handels und Gewerbes sowie Interesse an der Arbeit der Vereine erwünscht; Vertrautheit mit den regionalen Gegebenheiten kann von Vorteil sein.

Die Stadt Kirchhain ist regionales Mittelzentrum. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Förderung der Wohnfunktion und insbesondere in der Stadtsanierung und Dorferneuerung sowie im Ausbau der Industrie- und Gewerbekapazität und der Weiterentwicklung der Einkaufsfunktion.

Die Stadt Kirchhain besteht aus der Kernstadt und zwölf Stadtteilen mit insgesamt rd. 17 000 Einwohnern und verfügt über ein breites Schulangebot, das neben den Grundschulen eine additive Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Berufliche Schulen mit Fachoberschule und Fachschule für Technik umfaßt.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich wie folgt zusammen: SPD (18), CDU (10), Unabhängige Wählergemeinschaft (7), GRÜNE (2).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, lückenlose Übersicht über den beruflichen und kommunalpolitischen Werdegang, Angabe von Referenzen) werden unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ bis spätestens zum 6. Januar 1992 erbeten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Prof. Dr. Wolfgang Putschke,
Am Markt 6/8, 3575 Kirchhain.**

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 48 vom 2. Dezember 1991 beträgt 64 Seiten.